

Inhalt

<i>Malin Bode</i>	
Frauenslichtungs- und Schiedsstellen	51
<i>Anna Hochreuter</i>	
Die Schiedsstelle – was kann sie, was darf sie?	58
<i>Marianne Breithaupt</i>	
Bemerkungen zur Kindschaftsrechtsreform	62
<i>Beschluß des Thüringer OLG Jena</i>	
Sorgerechtsübertragung und Umgangsrechtsausschluß	72
<i>Beschluß des OLG München</i>	
Keine Rückführung des ins Ausland entführten Kindes an den Vater	74
<i>Beschluß des OLG Hamm</i>	
Zuständigkeit bei Kindesentführung	75
<i>Urteil des OLG Hamm</i>	
Zur Berechnung des Kindes- und Ehegattenunterhalts	76
<i>Urteil des AG – FamG Langen (Hessen)</i>	
Abänderungsklage: Anforderungen an die Darlegungslast bei Vermögensverfall	77
<i>Beschluß des OLG München</i>	
Keine längere Räumungsfrist bei Wohnungszuweisung	78
<i>Beschluß des OLG Frankfurt/Main</i>	
Ausschluß des Versorgungsausgleichs wegen Unbilligkeit	80
<i>Beschluß des AG Frankfurt/Main</i>	
Ausschluß des Versorgungsausgleichs	80
<i>Urteil des AG Essen-Borbeck</i>	
Ausschluß des Versorgungsausgleichs unwirksam	81
<i>Beschluß des OLG Frankfurt/Main</i>	
15/10 Vergleichsgebühr für außergerichtlichen Vergleich	81
<i>Beschluß des BVerfG</i>	
Mutterschutz im Versorgungswerk für RechtsanwältInnen (Ba-Wü)	83
<i>Urteil des BAG</i>	
Mutterschaftsgeld bei Frühgeburt	83
<i>Ulrike Breil</i>	
Buchbesprechung: Judith Lewis Herman: Die Narben der Gewalt	85
<i>Sabine Scholz</i>	
Buchbesprechung: Ursula Rust (Hrsg.): Juristinnen an den Hochschulen	86
<i>bonnbonn</i>	87
<i>Hinweise</i>	88

Editorial

Vor 15 Jahren, im Mai 1983, erschien das erste Heft der STREIT – ein programmatischer Name, der zum Ausdruck bringen sollte, daß Frauen entschlossen sind, für ihr Recht zu kämpfen. So diente STREIT engagierten Rechtsanwältinnen in all den Jahren als treue Ratgeberin bei vielfältigen Rechtsstreitigkeiten mit Männern. In der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung bot STREIT Frauen ein Forum zur Entwicklung rechtspolitischer Forderungen. Dementsprechend liest sich das diesem Heft beiliegende 3-Jahres-Register wieder als Dokumentation der in den vergangenen Jahren entwickelten Kritiken am herrschenden Recht. Was im Alltagsgeschehen oft zu kurz kommt, sind konkrete Utopien, ist die Frage: Wie würden wir Recht gestalten, wenn wir patriarchale Rechtstraditionen über Bord werfen könnten? Mit dieser Fragestellung beschäftigt sich nicht nur die STREIT-Redaktion, sondern zum Beispiel auch die AG Feministische Rechtstheorie am Feministischen Rechtsinstitut. Malin Bode stellt im vorliegenden Heft ihre Überlegungen zum Verfahren der Streitschlichtung vor, die sie in diesen Diskussionszusammenhängen entwickelt hat. Während der Beitrag von Marianne Breithaupt und die Urteile den uralten Beziehungskonflikt zwischen Frau und Mann zum Gegenstand haben, konzentriert sich Malin Bode in ihrem Beitrag auf den Streit zwischen Frauen. Unseren Leserinnen wünschen wir erholsame Sommerferien fern ab von jedem Streit.

Die STREIT-Redaktion

STREIT – Feministische Rechtszeitschrift.

Herausgegeben vom Verein „Frauen streiten für ihr Recht e.V.“, Frankfurt am Main

Der Verein ist gemeinnützig. Steuerabzugsfähige Spenden werden erbeten auf das Konto Nr. 638-37-600, Postbank Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60.

Redakteurinnen:

Dr. Susanne Baer, L.L.M., Jurist. Fak. Humboldt Uni, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Tel. 030/2093-3324, Fax: / 2093-3345

RAin und Notarin Jutta Bahr-Jendges, Osterdeich 13, 28203 Bremen, Tel. 04 21 / 74 555, Fax: 04 21 / 70 47 73

RAin Jutta Bartling, Rumfordstr. 5/V, 80469 München, Tel. 089 / 26 05 639, Fax: 089 / 26 05 633

RAin Malin Bode, Alleestr. 24, 44793 Bochum, Tel. 02 34 / 15 007, Fax: 02 34 / 14 284

RAin Ulrike Breil, Dorstfelder Hellweg 36, 44149 Dortmund, Tel. 02 31 / 17 19 07, Fax: 02 31 / 72 17 863

RAin Claudia Burgsmüller, Adelheidstr. 63, 65185 Wiesbaden, Tel. 06 11 / 37 32 58, Fax: 06 11 / 30 80 11

Ass. Heike Dieball, Bergfeldstr. 33, 31199 Diekhofen/Hildesheim; Tel. 05 121 / 26 61 74

RAin Martina Flack, Am Zehnthof 219, 45307 Essen, Tel. 02 01 / 85 915-0, Fax: 02 01 / 85 915-99

Prof. Dr. Sibylla Flügge, Holzhausenstr. 4, 60322 Frankfurt am Main, Tel. 069 / 95 52 26-0, Fax: 069 / 95 52 26-24

RAin und Notarin Alexandra Goy, Bayerischer Platz 7, 10799 Berlin, Tel. 030 / 85 49 324, Fax: 030 / 85 49 424

Ri AG Sabine Heinke, Karlstr. 2, 76133 Karlsruhe, Tel. 07 21 / 91 01-514, Fax: 07 21 / 91 01-410

RAin Waltraud Kühn, Sophienstr. 46, 60487 Frankfurt am Main, Tel. 069 / 70 10 81, Fax: 069 / 70 62 72

Prof. Dr. Dagmar Oberlies, Kurhessenstr. 106, 60431 Frankfurt am Main, Tel. und Fax: 069 / 52 26 03

RAin Susanne Pötz-Neuburger, Thielenstr. 8a, 21109 Hamburg, Tel. 040 / 75 40 044, Fax: 040 / 75 09 238

Ass. Anita Roggen, Övern Barg 4 d, 22337 Hamburg, Tel. 040 / 536 23 17

RAin und Notarin Barbara Schoen, Mathildenplatz 4, 64283 Darmstadt, Tel. 06 151 / 17 76 07, Fax: 06 151 / 17 77 99

Ass. Sabine Scholz, Blocksberg 16, 24960 Glücksburg, Tel. 04 631 / 43 27

Mag. Dr. Anna Sporrer, Hermannsgasse 31/23, A-1070 Wien, Tel. 0043 / 1 / 52 34 877, Fax: 0043 / 1 / 52 34 877

RAin Ute Stöcklein, Laufertorgraben 8, 90489 Nürnberg, 09 11 / 53 32 84, Fax: 09 11 / 53 29 55.

Mitarbeiterinnen dieses Heftes:

RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt/Main; RAin Bräuninger-Morgenstern, Dreieich; Prof. Dr. Marianne Breithaupt, FH-Landshut; Dr. Anna Hochreuter, Legationssekretärin im Auswärtigen Amt, Bonn; RAin Junginger-Mann, Markgröningen

© 1998. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion und Quellennachweis.

Druck: Geffken, Köllner & Partner, Bremen

ISSN 0175-4467

STREIT erscheint 4 mal jährlich.

Bezugsbedingungen: Einzelhefte DM 16,- zzgl. DM 3,- Porto und Versandkostenanteil.

Das Abonnement verlängert sich automatisch um weitere vier Hefte, wenn es nicht nach Erhalt des dritten Hefes gekündigt wird.

Bezugsanschrift: Sabine Heinke, Wyckstr. 8, 28213 Bremen, Fax: 04 21 / 223 97 19

Konto: Frauen streiten für ihr Recht e.V., Postbank Frankfurt am Main, Nr. 638-37-600, BLZ 500 100 60.

Malin Bode

Frauenschlichtungs- und Schiedsstellen*

Die Existenz von Konflikten und das Bedürfnis aller an einem Konflikt Beteiligten, eine jeweils gerechte Lösung erreichen zu wollen, führt direkt zur juristischen Tätigkeit. Unter Frauen hat diese juristische Bearbeitung von vorhandenen Konflikten jedoch immer wieder den Eindruck hinterlassen, daß uns die im existierenden Rechtssystem zur Verfügung stehenden Mittel zur Konfliktbewältigung, seien es die Inhalte der Gesetze, seien es die existierenden Gerichte, nicht zufrieden stellen.¹

Es ergibt sich die vorsichtige Frage nach Alternativen. Eine solche Alternative könnten Frauenschlichtungs- und Schiedsstellen sein.² Sie sollen am Ende des Beitrags vorgestellt werden, zunächst folgen jedoch Betrachtungen über die aktuell vorhandenen Konfliktlösungswege und dann Gedanken, wie solche anders als bisher aussehen könnten.³

A.

Betrachten wir als Einstimmung das herkömmliche Verständnis von Konflikten, wie sie bekannt sind, sowie die Lösungen und die dazugehörigen Gerechtigkeitsvorstellungen:

Zwei oder mehr Beteiligte – meist aus einem sozialen Zusammenhang – verstehen sich nicht mehr. Sie können sich nicht mehr einigen, sie streiten sich, sie sind jedoch im Konflikt und sei es durch diesen, miteinander verbunden.

Sie wollen voneinander noch:
die positive Regelung der verfahrenen Lage,
die Genugtuung für vermeintliches oder tatsächlich erlittenes Unrecht oder auch die Kompensation für erfahrene Unterdrückung.

Der übliche Blick sucht in dem sich bietenden Sachverhalt nach dem Interessensgegensatz. Dabei

wird methodisch zunächst der Lebenssachverhalt nach wesentlichen und unwesentlichen Punkten analysiert und anschließend werden die individuellen Interessenlagen ermittelt. Es folgt die Definition der Gegensätzlichkeit dieser Interessen.

Diese in der Neuzeit entwickelte Methode beruht dabei darauf, die Beteiligten als Individuen mit per se einzelnen widerstreitenden Interessen zu begreifen und den Lebenssachverhalt nach dem zu untersuchen, was stört. Es geht darum, das Unpassende zu entdecken, in Widersprüchen zu denken und den Naturwissenschaften folgend, möglichst kleine Beurteilungseinheiten herauszusezieren.

So kann in einer Beweisaufnahme z.B. vor dem Arbeitsgericht eine Detailfrage, ob eine Arbeitnehmerin noch 10 oder 12 Kilo heben kann, über das Prozeßergebnis entscheiden, etwa über die gesundheitliche Eignung dieser Klägerin und damit über den Ausgang eines Kündigungsschutzprozesses – also über einen komplexen Lebenssachverhalt.

Gelöst werden die Interessengegensätze im herkömmlichen System durch das bekannte materielle Recht. Ein Recht, das für sich die Umsetzung allgemeingültiger Gerechtigkeitsvorstellungen in Anspruch nimmt. Frauen haben diese formalisierte Form von Gerechtigkeit allerdings als Recht der Herrschenden im weitesten Sinne kennengelernt, als ein Recht, das die patriarchalen, kapitalistischen Verhältnisse der Gesellschaft stützt und systemimmanent regelt. Für Juristinnen, die sich der Frauenbewegung zugehörig fühlen, ist dies schon eine banale, abgegriffene Alltagserkenntnis, die wegen des Gewöhnungseffektes nur noch in Extremfällen auch derartig benannt wird.

In der älteren und jüngeren Geschichte war zu erleben, daß große gesellschaftliche Bewegungen auf die Rechtssetzung Einfluß genommen haben und nach wie vor Einfluß nehmen. Das heutige Arbeits- und Sozialrecht mit Kündigungsschutz, 8-Stunden-Tag und Entgeltfortzahlung ist genauso wenig vom Himmel gefallen, wie restriktivere Normen im Bereich des Umweltschutzes oder die Änderungen nach dem 2. Weltkrieg im Familienrecht zu Gunsten von Frauen, wie z.B. die Einführung des Zugewinn- und des Versorgungsausgleichs oder das Ende des Schuldprinzips bei der Scheidung, die Liberalisierung des § 218 StGB oder schließlich die Einführung von Gesetzen zur Frauenförderung im beruflichen Bereich. Die ArbeiterInnenbewegung, die Anti-Atombewegung und natürlich die Frauenbewegung haben

* Leicht überarbeiteter Vortrag, der auf dem 22. Feministischen Juristinnentag 1996 in Köln mit dem Titel 'Justitias Waage und Schwert im Hausgebrauch' gehalten wurde.

1 Tore Stang Dahl, *FrauenRecht*, 1992; Ute Gerhard/Jutta Limbach, *Rechtsalltag von Frauen*, 1988; Susanne Baer, *Würde der Gleichheit*, 1995, S. 157 ff.; Jutta Bahr-Jendges, *Gleichberechtigung und Kindeswohl – ein Widerspruch?*, STREIT 1993, 27 ff.; Barbara Degen, *Justitias mißratene Töchter*, STREIT 1993, 43 ff.

2 Malin Bode, *Arbeitsgericht, ein Ort für Frauen?*, STREIT 1991, 107 ff.

3 Hier nehme ich auf die in der Arbeitsgruppe *Feministische Rechtstheorie* des Feministischen Rechtsinstituts in den vergangenen Jahren dazu intensiv geführten Diskussionen Bezug. Siehe auch bereits: AG *Feministische Rechtstheorie* in: „Lose Gedanken ungebunden“, 1996, S. 57 ff., sowie Protokoll der AG: *Schiedsstellen für Frauen*, in: 'Dokumentation des 22. Feministischen Juristinnentages Köln 1996', Bonn 1997.

ihre Spuren in der Rechtspolitik hinterlassen aber eben nicht mehr.

Sobald die Kraft der gesellschaftlichen Bewegungen nachläßt, treten Schutzgesetze zu Gunsten des freien Marktes zurück, wie dies in heutiger Zeit durch die Verschlechterung im Arbeits- und Sozialrecht zu erleben ist.⁴ Noch viel problematischer ist jedoch, daß mit der staatlichen Rechtssetzung – in der Regel durch Schutzgesetze – gesellschaftliche Konflikte befriedet und in von uns kaum noch beeinflussbare Bahnen des herkömmlichen Rechts gelenkt werden. Das Beschäftigtenschutzgesetz (die Regelungen des Schutzes vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz) oder das Embryonenschutzgesetz sind die besten Beispiele dafür, wie die breite Bewegung von Frauen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz⁵ oder gegen Reproduktions- und Gentechnologien⁶ sich heute im Gesetz wiederfinden können – nämlich inhaltlich nur noch in Spurenelementen, bei gleichzeitiger Legalisierung des zugrundeliegenden gesellschaftlichen Konfliktes. Es schleicht sich also eine generelle achselzuckende soziale Akzeptanz des „Tatbestandes“ ein.

Mit diesen Gesetzen, mit diesem Recht arbeiten nun alle an der Rechtsfindung beteiligten Stellen, und das sind im Konfliktfall in erster Linie die Gerichte. Mit den Gerichten als Konfliktregelungsinstanz haben Anwältinnen üblicherweise zu tun, denn vor den Gerichten geht es um die Durchsetzung des im Staat allgemeingültigen Rechts, d.h. der Regelung und der Aufrechterhaltung der gewünschten gesellschaftlichen Hierarchien zwischen arm und reich, zwischen Männern und Frauen, zwischen Deutschen und AusländerInnen.

Neben den Gerichten gibt es in zweiter Linie auch im existierenden Rechtsfindungssystem Schlichtungs- bzw. Schiedsstellen. Es sind die Schiedsmänner/frauen im strafrechtlichen Bereich zur Klärung von Bagatelldelikten bekannt, auch die Einigungsstellen im Betriebsverfassungsrecht.⁷ Vor allem finden wir jedoch die Einrichtung von Schiedsstellen bei

Regelungen der Streitigkeiten in Geschäftsbeziehungen der Großindustrie, dort wiederum vorzugsweise auf internationaler Ebene.⁸ Wenn es um die Regelung von Streitigkeiten zwischen sich gleichberechtigt Verstehenden geht, sollen die eigenen Regeln im Konfliktfall entscheiden und nicht die des Staates. Gerade für die Beurteilung komplexer Sachverhalte und auch die Pflege geschäftlicher Beziehungen sollen Verhandlungsspielräume bleiben, die unter Umständen gesetzlich nicht vorgesehen sind. Schlichtungs- und Schiedsstellen werden allgemein bemüht, wenn besondere Norm- und Wertvorstellungen im Vordergrund stehen, wie es auch bei der Konfliktregelung innerhalb der Kirchen der Fall ist.⁹

Im üblichen gerichtlichen Verfahren gibt es natürlich auch Versuche zu schlichten, Einigungen herbeizuführen – es wird die vergleichsweise Beendigung des Rechtsstreites angestrebt. Selbst im Strafverfahren werden in zunehmendem Maße Absprachen getroffen, dann nämlich gerne, wenn auf Seiten der Straftäter solche sitzen, die eher zu den „Herrschenden“ in der Gesellschaft zählen und mit den Absprachen die eigentlich für sie vorgesehene „Härte“ des Gesetzes abgewendet werden kann. Als Beispiel sei nur das vorabverhandelte „Geständnis“ in sexuellen Gewaltverfahren erwähnt oder auch der Bereich der Wirtschaftskriminalität.¹⁰ Vor Gericht wenden sich Vergleichsverhandlungen in den üblichen Rechtsstreiten an den Schwächeren, um diesen zu Konzessionen zu bewegen. Dort wird versucht, das Nachgeben zu erreichen. Auf die Frauen in den familiengerichtlichen Verfahren, auf die Arbeiterinnen in den Arbeitsgerichtsverfahren, auf die Sozialleistungsempfängerinnen in den sozialgerichtlichen Verfahren wird in der Regel eingewirkt, um die Einigung zu erreichen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, daß sie sich in der machtloseren Position befinden, so daß sogar offen von Seiten des Gerichts mit der Macht des Stärkeren argumentiert werden kann. Eine beim Arbeitsgericht häufig zu hörende Rede der RichterInnen lautet: „An diesem Arbeitsplatz werden sie doch sowieso nicht mehr glücklich“ an die Arbeitnehmerin gewandt, oder vor dem Familiengericht an die Ehefrau gerichtet: „Wenn sie auf Unterhalt verzichten, sind Sie Ihren Mann doch wenigstens ganz los“.

Um des lieben Friedens willen werden so nicht wenige Vergleiche von Frauen geschlossen, weil sie die ständigen Konfrontationen in ihren sozialen Be-

4 Kürzung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auf 80 % der Bezüge gem. § 4 EntgeltFZG v. 26.4.1994, Erleichterung betriebsbedingter Kündigungen und Erschwerung des Kündigungsschutzes allgemein gem. § 1 Abs. 3, 4, 5 und § 23 Abs. 1 KSchG durch Gesetzesänderung vom 25.9.1996.

5 Babara Degen, Gewalt am Arbeitsplatz, STREIT 1991, 139 ff.; Sibylle Plogstedt/ Barbara Degen, Nein heißt nein, DGB Ratgeber gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, 1992.

6 Paula Bradish, Erika Feyerabend, Ute Winkler, Frauen gegen Gen- und Reproduktionstechnologien, Beiträge vom 2. Bundesweiten Kongreß in Frankfurt 1988, 1989; Eva Fleischer, Ute Winkler, Die kontrollierte Fruchtbarkeit, 1993; Dagmar Oberlies, Zur Entstehung des Embryos als Rechtssubjekt, STREIT 1997, 51 ff., Malin Bode, Kann die Fortpflanzungsmedizin durch Embryonenschutzgesetz und ein Verbot der Leihmutterchaft kontrolliert werden in: Claudia Burgsmüller, Frauen und Fortpflanzungstechnologie, 1989.

7 §§ 76 ff. BetrVG.

8 Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. Berlin/Bonn, NJW 1993, 2789 mit weiteren Angaben.

9 z.B. Schlichtungsstellen gem. §§ 56 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz der evangelischen Kirche in Deutschland vom 6.11.1992.

10 allg. zur Diskussion um Absprachen im Strafverfahren vgl. Bernd Schünemann, StV 93, 657.

ziehungen nicht ertragen wollen. Die meisten Vergleiche sind so von einer an Fraueninteressen orientierten Schlichtung sehr weit entfernt; sie stellen eher einen lakonischen Kompromiß im Hinblick auf den gesellschaftlichen status quo dar.

Urteile werden hingegen gerne da gefällt, wenn es darum geht, die Rechtsposition des ohnehin schon stärkeren Teils zu unterstreichen. Dem betrogenen Ehemann wird nicht angesonnen – anders als umgekehrt – auf Positionen zu verzichten, Kompromisse einzugehen, sich im Unterhalts- oder Zugewinnverfahren zu einigen.

Vom methodischen Ansatz der Sachverhaltsbeurteilung bis zur Verhandlungsführung im Prozeß sind viele Stationen zu durchlaufen, bei denen vorhandene Machtverhältnisse gestützt werden. Es stellt sich die Frage, ob Frauen mit ihren Konflikten – jedenfalls untereinander – diesen klassischen Weg tatsächlich gehen und auch ob sie ihn gehen wollen?

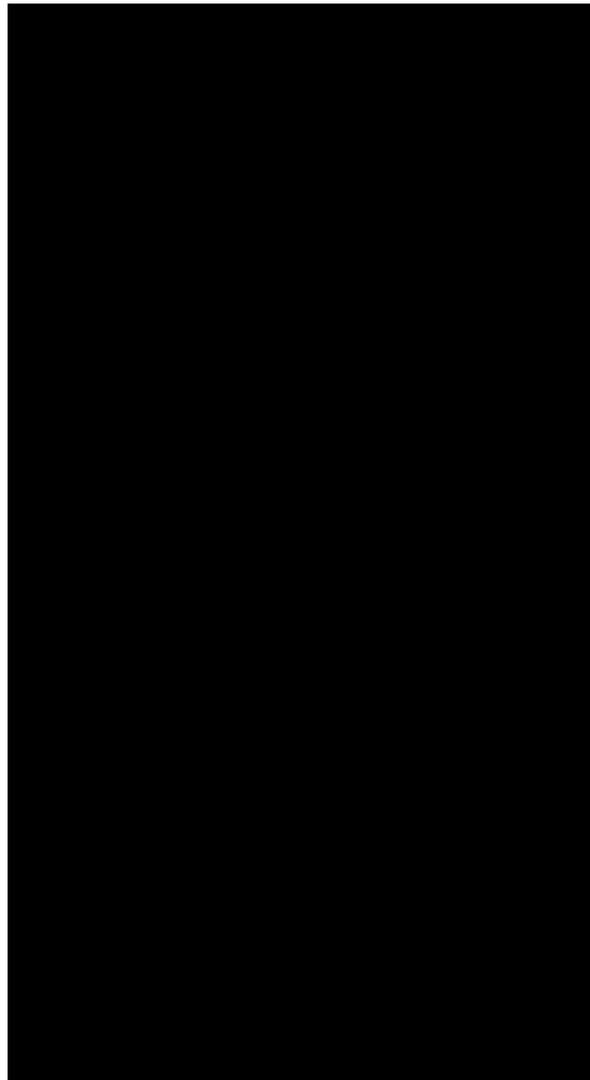
B.

Tatsächlich praktizierte Konfliktlösungen innerhalb der Frauenbewegung

An anderer Stelle konnten in funktionierenden Frauengruppen Beobachtungen zur Normentwicklung und Normveränderung gemacht werden.¹¹ Es stellt sich jedoch die Frage, was passiert, wenn dieses Regelungsverhalten innerhalb eines Frauenzusammenhangs versagt hat.

Als Ausgangspunkt soll auch hier die Feststellung zugrunde gelegt werden, daß es unter Frauen ein immerwährendes Streben nach ideeller Gleichheit gibt. Hier werden verschiedene Wege begangen und durchaus auch der Weg, die Augen vor existierenden sozialen Unterschieden – und nicht nur diesen – zu verschließen. Doch Frauen unternehmen auch große Mühen, in erster Linie durch Versuche des emotionalen Ausgleichs, um trotz erkannter Unterschiede zu einer Vorstellung von ideeller Gleichheit zu gelangen. Frauen in Frauenbewegungszusammenhängen neigen wegen dieses Bestrebens zu der Haltung: „Wir verstehen uns bis in alle Ewigkeit und können uns Streit und Meinungsverschiedenheiten nicht vorstellen.“ Eigentlich sind wir eine Ansammlung von Bräuten, die, in Liebe entbrannt, jeden Gedanken an späteren Krach verabscheuen. Diese Haltung unterstreicht die bedeutende Rolle, die die emotionale Seite in unseren Beziehungen spielt. Wir mögen keine Dissonanzen! Wir wollen uns – im übrigen zu Recht – miteinander wohlfühlen.

Als Ursachen für Konflikte unter Frauen wie auch ansonsten sind unterschiedliche Erwartungen anein-



ander, ungleichmäßiges emotionales Engagement und verschieden ausgeprägte Verantwortlichkeiten für das jeweilige persönliche Verhältnis auszumachen. Diese Situation ergibt sich unabhängig davon, ob eine entfernte Arbeits- oder eine nahe Liebesbeziehung vom Konflikt betroffen ist.

Von außen und theoretisch betrachtet, könnte über die unterschiedlichen Erwartungen und eigentlich auch über die emotionale Seite miteinander gesprochen werden. Das geschieht in der Praxis aber kaum, weil das Grundverhältnis oft als unsicher geworden angesehen wird und deshalb sich eine derartige Offenheit der ausdrücklichen Kommunikation zu verbieten scheint. Woher kommt diese Unsicherheit?

Die Einhaltung des Gleichgewichts in den von uns vielfältig gelebten Beziehungen ist wichtig, weil dieses Gleichgewicht auch die Sicherheit zwischen uns repräsentiert. Das Gleichgewicht scheint bei einer zu großzügigen Offenheit in unseren Verhältnis-

11 Malin Bode, *Demokratieverständnis und Entscheidungsfindung von Frauen*, STREIT, 1996, 9ff.

sen in Gefahr zu sein, wegen der Befürchtung, die uns entgegengebrachte Liebe/Zuneigung schwinden zu sehen. Jedenfalls droht das emotionale Gefüge durcheinander zu geraten, wenn wir unsere Erwartungen wirklich präsentieren. Die kommunikative Offenheit bedeutet bereits als solche, daß die non-verbale Verständigung, die gefühlsgeladene Kommunikation nicht ausreicht, und das allein erscheint uns schon als Beweis des Liebesentzugs. Damit wird alles ganz schwierig; vor allem fehlt die Gelassenheit, einen Schritt zurück zu tun.

In den Beziehungen der Frauen untereinander führt neben der emotionalen Seite die des allgemeinen Respekts voreinander ein offensichtliches Schattendasein. Respekt wird nicht als unverzichtbar für die Liebe angesehen, sondern als Alternative zu ihr. In allen Arten von Beziehungen lassen wir es gerade da an Respekt mangeln, wo er am nötigsten wäre: Wenn die Liebe nicht (mehr) reicht. Wir leben nach dem Prinzip: Entweder wir mögen uns, dann ist alles gut – oder wir mögen uns nicht, dann ist eben alles zu spät! Die zerbrechliche Entwicklung des Respekts, der der Nähe der Liebe den Ausgleich der Distanz gibt, kann zu leichter wechselseitiger Verletzlichkeit und damit zur Unsicherheit führen. Deshalb wird dieser Weg selten begangen.

Eine Folge unserer großen Verletzlichkeit ist die überschwappende Bemühung in Frauenzusammenhängen, Tagesnormen zu bilden, also je nach Befindlichkeit der gerade Anwesenden, wenigstens eine Tagessicherheit zu schaffen, um das konkrete Gleichgewicht zwischen jedenfalls *diesen* Frauen herzustellen.¹² Eine auf der anderen Seite begrüßenswerte Entwicklungsfähigkeit und Flexibilität von Normen und Wertvorstellungen unter uns, in dem Wunsch, die jeweiligen Persönlichkeiten mit ihren Eingebundenheiten zu beachten, stellt zwar die positive Seite dieses Phänomens dar.¹³ Es mangelt aber an dem praktizierten und offenen Bekenntnis zu unseren Grundprinzipien. Ein solches Bekenntnis bedeutete eine Art Kollektivrespekt mit der Folge, daß sich die Tagesnormen milder und vorhersehbarer gestalten könnten. Auf diese Weise könnten wir für uns untereinander eine größere Verbindlichkeit unserer Beziehungen erreichen, es könnte eine höhere Verlässlichkeit signalisiert werden, die Unsicherheit in unseren Beziehungen schwände, das Vertrauen wüchse.

Im tatsächlichen Leben bleiben jedoch viele Konflikte unbewältigt, sie werden, wenn es hart auf hart kommt, über den Weg der Trennung gelöst. Die zueinander bestehende Unsicherheit setzt sich zudem nach der Trennung fort. Ein neues, vielleicht distan-

ziertes Verhältnis zu finden, ist ein großes Problem. So gehen sich die Streithennen lange Zeit aus dem Weg und tragen sich nicht selten auch nach Jahren noch die Verletzungen wechselseitig nach.

Vor der Trennung wird bisher in Arbeits- und Projektzusammenhängen der Frauenbewegung als „letzter Versuch“ gelegentlich die Supervision bemüht. Von der Supervision wird sich die Wiederherstellung des verloren geglaubten Gleichgewichts versprochen, mit der Hoffnung, alles wird sich zum Guten wenden: Die Verletzten werden getröstet, die, die sich schlecht benommen haben, sehen ihr sozial indiskutables Verhalten ein, und alle lieben sich anschließend wieder. Diese Erwartungen stellen eine Überforderung an jede supervidierende Person dar, und so sind die Supervisionen auch selten von langanhaltendem Erfolg gekrönt, es sei denn, sie dienen dazu, ein Projekt der Frauenbewegung in ein herkömmliches Wirtschaftsunternehmen mit Hierarchie umzuwandeln, sozusagen die Systemanpassung durchzuführen.¹⁴

Es bleibt im tatsächlichen Leben daher zumeist nichts anderes übrig, sich doch den Ruck zu geben und sich zu arrangieren oder sich eben aus dem Weg zu gehen. Bleiben wichtige Dinge zu regeln, wird am Ende auch der Gang zu Gerichten überlegt. Doch dieser Schritt wird selten getan, wohl in dem Empfinden, daß das Gericht keine angemessene Instanz darstellt, um Fraueninteressen auszugleichen. Frauen bewegen sich dort in fremdem Land.

C.

Wie könnte eine andere Konfliktbewältigung aussehen?

Bei einem kurzen Blick zurück läßt sich festhalten, daß die klassische Methode der Konfliktermittlung auf der Suche nach dem Trennenden beruht. Hier soll es nun um einen anderen Weg gehen, nämlich den, nach Gemeinsamkeiten im Ziele und in der Methode zu suchen. An den Gemeinsamkeiten anzuknüpfen bedeutet, die Verbindungen unter Frauen zu achten. Dies könnte sich als ein zentrales Moment der Konfliktbewältigung herausbilden.

Eine solche Konfliktbewältigung sähe in der Entwicklung auch entsprechend anders aus:

1. Es gibt eine Suche nach Gemeinsamkeiten im weiteren Sinne. So läßt sich die Gemeinsamkeit des Ziels der Frauenbefreiung notwendigerweise immer feststellen. Es gibt die Suche nach Ge-

12 ebd.

13 ebd.

14 Von der hier erwähnten Supervision möchte ich solche unterscheiden, die institutionalisiert eine Gruppe begleiten und häufig auch dazu dienen, die notwendige emotionale Distanz in der beruflichen Tätigkeit besser herzustellen, vgl. Anna-Lina Malere, Balintgruppen- eine berufliche Entwicklungschance für Rechtsanwält/innen/e, STREIT, 1984, 13 ff.

meinsamkeiten im engeren Sinne, hierzu zählt regelmäßig die gemeinsame Geschichte, das gemeinsam Durchlebte, das gemeinsam Erschaffene, die im positiven Sinne durchstandenen Konflikte.

2. Die Klärung der emotionalen Beteiligtheiten, d.h., welche Gefühle bei den Beteiligten noch als verbindende angesehen werden, welche als ähnlich.
3. Als wichtiger Schritt erfolgt die wechselseitige Bestimmung des empfundenen Unterschieds in gegenseitiger Akzeptanz und daran anschließend die Suche nach den sich daraus ergebenden ergänzenden Gemeinsamkeiten auch mit der Bedeutung für die entsprechenden Emotionalitäten.
4. Die Bestimmung gegenseitiger Verantwortlichkeiten auch unter Beachtung der noch vorhandenen wechselseitigen (vermutlich eben auch unterschiedlichen) Gefühlen, sowohl für die Beziehung, als auch für die Konfliktentwicklung.

Dieser Prozeß kann dazu führen, daß sich die bisherige Beziehung in eine offenere Bindung verwandelt, aber das soziale Verhältnis als solches erhalten wird. Dieser Prozeß kann auch dazu führen, daß die Beziehung sich bei respektvollem Umgang in der Trennung löst. Auch hier entscheidet das Maß des aufbringbaren Respekts das „Noch-Vertrautsein“ oder die Entfernung zueinander.

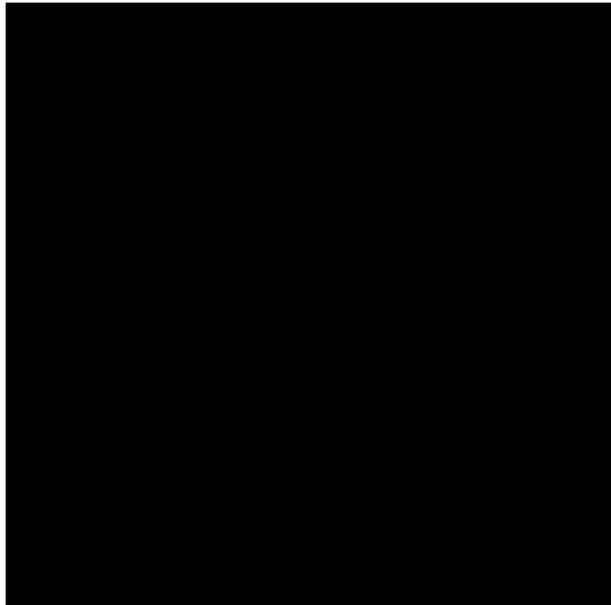
Der vorgestellte Weg beinhaltet die Loslösung und Entflechtung bisheriger Verbundenheiten. Die Gewichte im Verhältnis des gleichzeitigen Vorhandenseins von Liebe und Respekt werden verschoben, so daß die Herzlichkeit hinter der Höflichkeit für einige Zeit wird zurücktreten müssen.

Wie kann dieser Loslösungsprozeß vor sich gehen?

Hier sind unsere Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit gefragt. Einige Prinzipien haben sich herausgeschält,¹⁵ die dem noch näher zu erläuternden Verfahren der Frauenschlichtungs- und Schiedsstelle zu Grunde gelegt werden sollten.

1. Es muß ein qualitativer Ausgleich gesucht werden, der weder für die eine, noch die andere Seite sich als Sieg oder Niederlage definieren läßt. Dieser Ausgleich hat davon auszugehen, daß alle – meist die beiden – Beteiligten an der Entwicklung des Konfliktes Verantwortung tragen. Die gern praktizierte Methode, mit den eigenen Schwächen/Problemen/außergewöhnlich belastenden Lebensumständen hausieren zu gehen,

¹⁵ An dieser Stelle möchte ich noch einmal darauf hinweisen, daß es sich um Ergebnisse der Diskussionen in der AG Feministische Rechtstheorie handelt.



um besondere Rücksicht zu verlangen und sich damit aus der Verantwortung für die Konfliktentwicklung zu stehlen, kann keinen Platz haben.

2. Der gefundene Ausgleich darf nicht die vorhandenen Abhängigkeiten zwischen den Streitenden in der Lösung des Konfliktes wiederholen, z.B., daß die Reiche die Arme auszahlt. Wichtig ist weiter, daß die Lösung nicht den gemeinsam festzustellenden Wertvorstellungen beider Beteiligter widerspricht.
3. Der Ausgleich muß sich an der Gemeinsamkeitsidee orientieren, d.h. eine Entscheidung muß zur Stärkung von Frauenzusammenhängen beitragen. Die Stärkung der Frauenzusammenhänge muß den Weg der Frauenbefreiung begünstigen, also darf eine Entscheidung eben nicht systemimmanent gesucht werden, sondern sie sollte systemtranszendierend sein.
4. Der zu findende Ausgleich muß jedoch zugleich auch ein solcher zwischen dem Frauengesamteninteresse und den biographischen Gegebenheiten der einzelnen Frauen sein. Die Entscheidung sollte eine offene Entwicklung zur Frauenidentität begünstigen und dabei von so vielfältigen Frauenidentitäten ausgehen, wie es eben Frauenidentitäten gibt. Die Folge des Ausgleichs kann weder die individuelle Selbstaufgabe, noch die rücksichtslose Selbstentfaltung sein.
5. Eine Lösung, die Lebensfreude, Lebendigkeit und Vielfalt mißachtet – ist keine!

Wenn nach diesen Prinzipien nach Lösungen gesucht wird und auch solche gefunden werden, müssen Konfliktregelungen nicht mehr im Sich-dauerhaft-aus-dem-Weg-gehen und Der-anderen-noch-nach-Jahren-alles-Schreckliche-an-den-Hals-wünschen

bestehen, sondern können eine uns gemäße Alternative zur herkömmlichen Rechtsregelung darstellen. Dies alles könnte nun durch eine Frauenschlichtungs- und Schiedsstelle organisiert und umgesetzt werden.

Wie haben wir uns das vorzustellen?

D.

Frauenschlichtungs- und Schiedsstellen

Zunächst könnte und müßte sich eine solche Einrichtung in der Frauenbewegung auf die Konflikte, die in ihr selbst entstehen, beschränken. Nur bei einer gemeinsamen Zielvorstellung, nämlich der der Frauenbefreiung¹⁶, lassen sich gemeinsame, akzeptierbare Wertvorstellungen entwickeln, gibt es eine Grundlage und einen Rahmen für andere als die gesellschaftlich vorgesehenen Lösungen.

Freiwilligkeit ist sodann oberstes Gebot. Nur dann, wenn die Anrufung einer Frauenschiedsstelle von beiden Seiten vereinbart wird und wirklich gewollt ist, können dort entwickelte Lösungen auch tatsächlich zu einer Zufriedenheit der Beteiligten ausfallen.¹⁷ Lösungen gehen ins Leere, wenn eine der Beteiligten sich längst von der Frauenbewegung abgewandt hat und für sie dieser Weg eine Zwangsmaßnahme darstellen könnte.

Die Möglichkeiten einer Frauenschlichtungs- und Schiedsstelle sind auf unterschiedlichen Ebenen gegeben:

Die wichtigste Bedeutung ist die, daß wir begönnen, uns selbst in einem neuen Sinne ernst zu nehmen und damit eine Gegenkultur der Konfliktlösungen entwickelten. Wären wir in der Lage, Konflikte nach unseren eigenen Kriterien und Gerechtigkeitsvorstellungen zu lösen, hätte dies für so etwas Diffuses wie die Frauenbewegung selbstbestärkende Wirkung.

Es müßten Regeln im Prozeß einer solchen Frauenschlichtungs- und Schiedsstelle gefunden werden.

16 Als ich diesen Text nach zwei Jahren überarbeitet habe, mußte ich feststellen, daß der Begriff 'Frauenbefreiung' den Eindruck von zu pathetisch und eigentlich übertrieben vermittelt. Dies sehe ich darin begründet, daß heute von Frauenunterdrückung kaum mehr die Rede ist, wir werden benachteiligt, höchstens diskriminiert. Gewaltverhältnisse werden individualisiert, heute wird von Tätern und Opfern gesprochen, Befreiung hat nur noch selten eine gesellschaftliche Dimension, so scheint es, und ist zu einem privaten Wunsch nach einem angenehmen Leben für die Einzelne in materiellem und ideeller Hinsicht mutiert. Ungeachtet dessen bleibe ich bei der Perspektive 'Frauenbefreiung' und schließe mich nicht dem Zeitgeist an, auch auf die Gefahr hin, daß der Kreis derjenigen, die sich davon angesprochen fühlen, dadurch kleiner wird.

17 Siehe nachfolgenden Beitrag von Anna Hochreuter, die ebenfalls als Mitglied der AG Feministische Rechtstheorie hier die Möglichkeit der vertraglichen Vereinbarungen von Schiedsklauseln vorstellt.

Damit fände Rechtsschöpfung von Frauen statt, die, da sie öffentlich politisch diskutiert würde, auch dazu führte, wieder Ziel und Sinn der Frauenbewegung im Auge zu haben.

Als weiterer wichtiger Punkt hätte eine solche Einrichtung den Sinn, unser Sicherheitsbedürfnis besser zu befriedigen. Dies hieße, sich selbst im Konfliktfall im weitesten Sinne aufeinander verlassen zu können. Unser gegenseitiges Vertrauen würde gestärkt und auch das Vertrauen in uns selbst. Es könnte Energie freierwerden, die wir bislang für das Unsicher-fühlen-können aufwenden müssen und die wir anderweitig gut gebrauchen können.

E.

Wie könnte die Frauenschlichtungs- und Schiedsstelle praktisch arbeiten?

Beim Herangehen an die praktische Konfliktlösung sind die oben dargelegten Gemeinsamkeitsprinzipien zugrunde zu legen. Aber was heißt dies konkreter?

1. Die Kommunikationsfähigkeit zwischen den Streitenden muß wiederhergestellt werden. Jede trägt auf ihre Art und Weise vor, was sie für wichtig hält. Und die andere hört ihr zu, so schwer es auch fallen mag.¹⁸

(Es sollte ein Raum ohne vorgegebene Sitzordnung genutzt werden, um den Beteiligten die Bestimmung von Nähe und Entfernung auch konkret selbst zu überlassen. Die Schiedsfrauen müssen sich irgendwie zwischen sie setzen.)

2. In dem Akt des Zuhörens wird langsam – durch kleine Schritte – der Respekt voreinander wiederhergestellt. Die eine begibt sich nach und nach auf die Ebene der anderen und muß sich bemühen, auf dieser anderen – nicht der ihren – Ebene zu antworten. Dies führt zur Respektierung der Vorstellungen der anderen, im Idealfall zum Verständnis.

3. In der konkreten Lösungsentwicklung müssen die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Beteiligten genau festgestellt werden, da sonst keine Lösungen vorgeschlagen werden können, die diese *nicht* wiederholen. Zu achten ist dabei

— auf klassische Abhängigkeiten/Machtverhältnisse, wie Herkunft, Ausbildung, soziale Lage, kulturelle Eingebundenheiten, materielle Verhältnisse

— auf geschichtliche Abhängigkeiten, wie verschiedene Hautfarbe, unterschiedliche Religion, mystische Bindungen

18 Hier gehören im Extremfall auch Äußerungen wie Singen und Malen hin.

- auf die jeweils eigenen Werte und Moralvorstellungen der Beteiligten
- auf die persönlichen Stärken und Schwächen
- auf die Eingebundenheiten in die soziale Umgebung und in die Verstrickungen und Verpflichtungen der Einzelnen.

Daraus folgt, daß es keine Amtsermittlung der Tatsachen geben kann, sondern es der Initiative der Schiedsfrauen überlassen bleibt, eben diese Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse festzustellen.

4. Nicht die objektive Wahrheit wird festgestellt, sondern im Idealfall werden zwei subjektive Wirklichkeitsvorstellungen geklärt. Das schließt Beweisaufnahmen, insbesondere Zeuginnenvernehmungen, aus. Die Verantwortung für diese Klärung bleibt bei den Beteiligten als Gemeinsamkeit.

Es bleiben noch die organisatorischen Fragen:

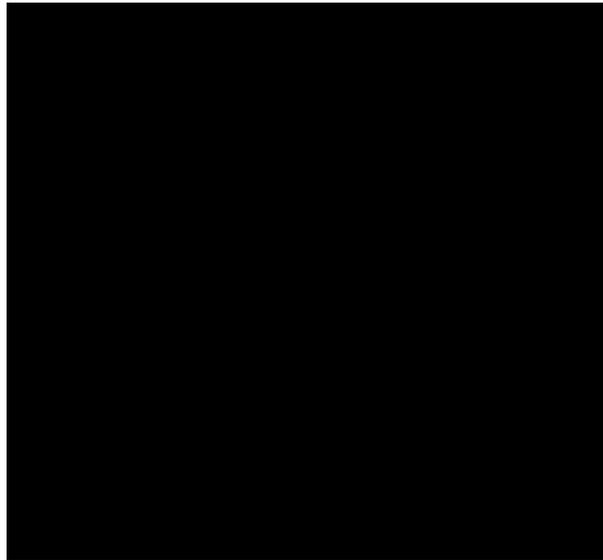
5. Wie setzt sich eine Frauenschlichtungs- und Schiedsstelle zusammen?

Es sollten mindestens fünf Frauen sein, um mit einer ausreichenden Ideenvielfalt nach Lösungen suchen zu können. Jeweils eine wird von den Beteiligten bestimmt, auf die anderen drei muß sich geeinigt werden. Mindestens drei der fünf Schiedsfrauen müssen Unbeteiligte sein, damit nicht nur auf einer die Lösungsentwicklung, Einflußnahme und Verantwortung lastet.

Eine ständige Frauenschlichtungs- und Schiedsstelle ist nicht ratsam; sie sollte in jedem konkreten Konfliktfall jeweils neu eingesetzt werden. Sie sollte nicht mehrheitlich von Juristinnen besetzt sein, um die herkömmlichen Rechtsvorstellungen nicht überhand nehmen zu lassen. Dies bedeutet auch, daß Juristinnen hier keine professionelle Interessenvertretung betreiben können. Schön wäre es, wenn sich die Vielfalt der Frauenbewegung auch in der Zusammensetzung der Frauenschlichtungs- und Schiedsstellen niederschläge. Wahrscheinlich ist es besser, wenn die Schiedsfrauen in anderen Städten/Regionen gesucht werden, um den Beteiligten nicht zu vertraut zu sein. Es liegt in der Hand der beiden Vertrauensschiedsfrauen, wie die Zusammensetzung praktisch gestaltet wird. Sie müssen sich miteinander in Verbindung setzen und die weiteren Schiedsfrauen finden.

Die Frauenschiedsstelle tagt maximal zweimal in engem zeitlichen Zusammenhang. Zwischen den Sitzungen sollte mehr als ein Tag, aber nicht mehr als zwei Wochen liegen, damit es Zeit zur Überlegung gibt, aber nicht wieder alles aus dem Kopf gewandert ist.

Die zweite Sitzung sollte öffentlich sein. Eine weitgehende Öffentlichkeit sollte erreicht werden, um eine allgemeine Diskussion des Verfahrens in Gang zu setzen und selbstverständlich auch, um kei-



ne Geheiminstanz zu errichten. Wenn allerdings beide Beteiligte (oder eine sehr nachdrücklich) nicht öffentlich verhandeln wollen, muß dieses respektiert werden. Nur gute Bedingungen für die Beteiligten führen zu einer guten Lösung.

Nach der ersten Sitzung soll die Frauenschlichtungsstelle einen Einigungsvorschlag machen. Nach der zweiten soll ein verbindlicher Schiedsspruch erfolgen, der zu begründen ist. Auch abweichende Auffassungen sollen bekanntgegeben werden. Von der Möglichkeit einer qualifizierten Mehrheitsentscheidung wird damit ausgegangen, aber als Notlösung; immer sollte ein einheitlicher Vorschlag angestrebt werden.

Am Beginn der Sitzung muß genügend Zeit für das Kennenlernen der Schiedsfrauen eingeplant werden.

Als Tagungsort sind neutrale Lokalitäten zu präferieren. Es soll eine Atmosphäre geschaffen werden, die anders ist, als die gewohnte, und die bereits äußerlich eine entspannte Stimmung vermittelt.

Schließlich noch ein Wort zu den Kosten: Die Schiedsfrauen sollen an ihrer Arbeit nichts verdienen, müssen aber ihre Auslagen ersetzt erhalten. Die Beteiligten sind für die Kosten im Verhältnis ihrer Eigeneinschätzung zueinander verantwortlich. Es ist daran zu denken, daß alle Frauen, die z.B. in Projekten eine Schiedsklausel miteinander vereinbaren, jährlich einen festen Betrag in einen einzurichtenden Fond zahlen, aus dem dann die Kosten vorzugsweise getragen werden. Ein Rest der Kostenbeteiligung muß bei den Beteiligten bleiben,¹⁹ allein um auch auf dieser Ebene die eigene Verantwortlichkeit für den Konflikt zu betonen.

¹⁹ Am Beginn könnte das Feministische Rechtsinstitut, bzw. die AG Feministische Rechtstheorie eine koordinierende Rolle übernehmen, auch im Hinblick auf unterstützende Diskussionen.

F

Wie sieht zum Schluß alles aus?

Nach einem Sitzungstag wird, wie erwähnt, ein Einigungsvorschlag gemacht, der mehr die individuellen Gegebenheiten berücksichtigt, bei dem das Gesamtfraueninteresse nicht im Vordergrund stehen muß. Wenn der Einigungsvorschlag keinen Erfolg hat, gibt es nach der zweiten Sitzung einen Schiedsspruch. Dieser richtet sich möglichst gut nach den oben entwickelten Kriterien.

Ein provokantes Beispiel zum Schluß als Illustration:

Zwei Frauen bewohnen ein Haus, das der einen gehört, in der die andere aber ihre Arbeitsstätte (Goldschmiedewerkstatt) betreibt. Sie trennen sich und keine will ausziehen.

Der erste Einigungsvorschlag könnte so aussehen, daß beide innerhalb einer Frist der jeweils anderen – in ihrem eigenen Interesse – eine möglichst schöne Wohnung, bzw. Werkstatt zu suchen hat und sie sich dann anhand der gefundenen Objekte einigen.

Der Schiedsspruch hingegen könnte lauten, daß beide ausziehen müssen. Das Haus wird für 5 Jahre an ein Frauenprojekt (Frauenfluchtwohnung, Frauenhaus) günstig vermietet und die Miete geteilt; nach 5 Jahren wird neu verhandelt.

Bei diesem Spruch gewinnt sowohl der Grundsatz, Grund und Boden bleiben in Frauenhand, als auch der, daß Frauenzusammenhänge gestärkt werden.

Die hier vorgestellte Idee der Frauenschlichtungs- und Schiedsstellen versteht sich als Diskussionsvorschlag und hat deswegen bewußt auf den handgestrickten Charakter des praktischen Teils nicht verzichtet.

Anna Hochreuter

Die Schiedsstelle – was kann sie, was darf sie?

Eine Frauenschiedsstelle, wie sie in diesem Heft vorgestellt wird, soll es Frauen ermöglichen, Streitigkeiten untereinander ohne Anrufen der staatlichen Gerichte zu regeln. Streitigkeiten unter Frauen hat es immer gegeben und wird es immer geben. Oft stellen sie das Ende großer Träume von einer anderen Form des Zusammenlebens und zusammen Arbeitens dar. Gerade deshalb scheint es besonders bitter, eine Art doppelte Niederlage, wenn solche Streitigkeiten vor staatlichen Gerichten ausgetragen werden, die mit den Gesetzen, Normen und Vorurteilen arbeiten, die zu bekämpfen frau einmal angetreten war.

Eine Frauenschiedsstelle soll aber weder Mediation noch Supervision sein. Viele Frauenprojekte haben die Vorzüge, aber auch die Grenzen von Supervision erlebt: wenn es nicht mehr zusammen geht, kann auch Supervision oft nicht mehr helfen, vertieft sie sogar manchmal die aufgerissenen Gräben.

Auch Mediation setzt voraus, daß es noch die Möglichkeit des Vermittelns gibt, daß beide Seiten diese Bereitschaft haben. Die Schiedsstelle soll dagegen auch einen Schiedsspruch produzieren, also eine Lösung vorsehen, durchaus autoritär. Dadurch kann sie die Parteien entlasten, denn sie sind nicht allein für das Ergebnis verantwortlich, sie können sich darüber beklagen, darüber meckern, ohne das Ergebnis zu gefährden – aber sie müssen sich an das Ergebnis halten. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zu Mediation und Supervision.

Nach dem geltenden Recht handelt es sich bei der Schiedsstelle um ein privates Schiedsgericht. Wie Schiedsgerichte gebildet werden können, über welche Fälle sie entscheiden können, wie Schiedsverträge auszusehen haben, das ist in §§ 1025-1066 ZPO¹ geregelt.

Ziel der Frauenschiedsstelle ist es, an die Stelle der staatlichen Gerichte zu treten, also den Klageweg zu verschließen. Es muß daher geprüft werden, in welchen Rechtsbereichen dies möglich ist.

I. Schiedsverfahren als Vorverfahren

Es gibt eine ganze Reihe von Schiedsverfahren, die gerade nicht dem Ausschluß des Rechtsweges dienen. Unter der Voraussetzung, daß man die gesetzlichen Fristen beachtet, kann man also neben bzw. nach dem Schiedsverfahren auch noch den Rechtsweg beschreiten:

Im Arbeitsgerichtsprozeß ist ein Gütetermin zwingend vorgeschrieben, in anderen zivilrechtlichen Verfahren soll das Gericht versuchen, vor einer Entscheidung durch Urteil eine Beilegung des Streits durch Vergleich herbeizuführen.

Im Privatklageverfahren ist ein Sühneversuch Voraussetzung der Einleitung des Strafverfahrens.

¹ §§ 1025-1166 ZPO, neu geregelt durch das Gesetz zur Neuregelung des Schiedsgerichtsverfahrens, in Kraft getreten am 01.01.1998.

Außerdem sehen verschiedene Spezialgesetze die Schieds- oder Einigungsstellen vor: § 27a UWG (Einigungsstellen für Wettbewerbssachen), Schiedsstelle bei Verkehrssopferfonds, Schiedsstelle für Urheberrechtssachen, für Arbeitnehmererfindungen, für Berufsausbildung ...

Schließlich gibt es noch private Gütestellen oder Schiedsgerichte, z.B. im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammern und der Ärztekammern.

II. Der Ausschluß des Rechtsweges

Grundsätzlich gilt, daß Schiedsgerichte dann an Stelle der staatlichen Gerichte entscheiden können, wenn die Parteien materiell über den fraglichen Anspruch *verfügen* und ihn prozessual *geltend machen* können.

Schiedsstellenvereinbarungen, aufgrund derer der Schiedsspruch an die Stelle einer Gerichtsentscheidung treten soll, müssen also in Rechtsbereichen abgeschlossen werden, über die die Parteien verfügen können. Rechtlich ist diese Art des Schiedsverfahrens in den §§ 1025 ff. ZPO geregelt. Generell gilt, daß ein Schiedsverfahren in allen vermögensrechtlichen und in solchen nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten möglich ist, in denen die Parteien einen Vergleich über den Streitgegenstand schließen könnten (§ 1030 I ZPO). Schiedsstellen können also dann nicht tätig werden, wenn die Parteien materiell einen Dritten belasten würden (z.B. den Sozialhilfeträger, die Bundesanstalt für Arbeit, den Rentenversicherungsträger), oder wenn eine Entscheidung prozessual einem staatlichen Gericht, das das Rechtsprechungsmonopol über diese Sache hat, vorbehalten ist.

Dies gilt generell für *Verwaltungsgerichtssachen*, da dort staatliche Stellen Partei sind. Es kann also keine Schiedsstelle über ein Aufenthaltsrecht nach dem Ausländergesetz entscheiden, oder über einen Anspruch auf Sozialhilfe oder Unterhaltsvorschuß.

Es gilt auch für *Strafsachen*, soweit es sich nicht um Antragsdelikte handelt, sich der Staat also bewußt der Entscheidung über die Strafverfolgung begeben hat.

Im Bereich *Ehe- und Familiensachen* ist zu differenzieren: Eheschließung und Ehescheidung sowie die Ehefolgeentscheidungen, z.B. Versorgungsausgleich, über die im Verbund zu entscheiden ist (§ 623 ZPO)² sind staatlichen Stellen vorbehalten, für Streitigkeiten zwischen Frauen aber ohnehin (zumindest auf absehbare Zeit) nicht relevant. Auch FGG-Sachen, z.B. die Vormundschaft, sind letztlich den staatlichen Gerichten vorbehalten, selbst wenn eine rechtswirksame Parteierklärung oder Parteivereinbarung gefertigt wird.

Das *Sorgerecht* kann nach dem neuen Kindschaftsrecht (ab 1.7.1998) auch für ein nichteheliches Kind gemeinsam ausgeübt werden, nach vorheriger „Sorgeerklärung“ der Eltern. Eine Gerichtsentscheidung wird nur dann gefällt, wenn eine/r der Beteiligten eine Abänderung beantragt. Da es zwischen zwei Frauen aber ohnehin keine Sorgerechtsvereinbarungen geben kann, ist auch dies für die Frauenschiedsstelle nicht relevant. Für die praktische Regelung zwischen Frauen bietet sich in der Binnenbeziehung zwischen der sorgeberechtigten Mutter und der Freundin die Bevollmächtigung an, durch die faktisch sehr weitgehende Rechte der Erziehungsberechtigten delegiert werden können.

Auch *Umgangsregelungen* sind zwar einvernehmlich durch Vereinbarung regelbar, im Streitfall kann aber eine Gerichtsentscheidung nie ausgeschlossen werden, da die Rechte des Kindes durch eine Parteivereinbarung nicht wirksam abbedungen werden können.

Unterhaltspflichten können insbesondere durch notariellen Vertrag begründet werden, oder die Freundin kann beispielsweise die leibliche Mutter vom Unterhaltsanspruch des Kindes notariell ganz oder teilweise freistellen. Soweit keine Dritten betroffen sind (Sozialhilfeträger, Unterhaltsvorschußkasse), kann auch der Rechtsweg ausgeschlossen, die Entscheidung im Streitfall also der Frauenschiedsstelle überlassen werden.

Grenzen der Befugnis, Schiedsgerichte an die Stelle staatlicher Gerichte zu setzen, ergeben sich außerdem zum einen aus § 1030 III ZPO i.V.m. § 101 III ArbGG für Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen und zum anderen aus § 1030 II ZPO für Mietverhältnisse über Wohnraum. Da eine Frauenschiedsstelle gerade im Bereich Mietverhältnisse und im Projektbereich, also bei Arbeitsverhältnissen zwischen Frauen, tätig werden dürfte, müssen diese Ausnahmen genauer betrachtet werden.

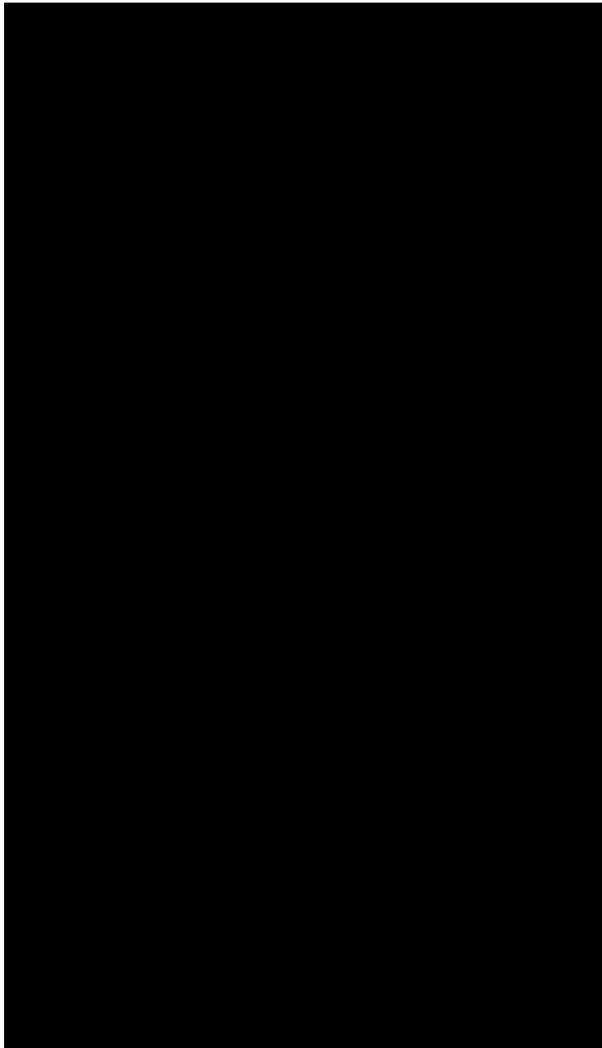
1. Arbeitsverhältnisse

Aus §§ 2 I, II, 4, 101 III ArbGG i.V.m. § 14 GVG ergibt sich, daß für Schiedsverfahren im arbeitsrechtlichen Bereich das 10. Buch der ZPO nicht anwendbar ist, und daß solche Schiedsverfahren ohnehin nur in eng umgrenzten Bereichen zulässig sind, weil grundsätzlich die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig sind.³ Soll die Frauenschiedsstelle in diesem Bereich an die Stelle des Arbeitsgerichts treten, müssen rechtliche Konstruktionen gewählt werden, die z.B. zum Gesellschaftsrecht gehören.

Viele Projekte oder ehemalige Projekte haben ohnehin Rechtsformen aus dem Gesellschaftsrecht:

2 Albers in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung, 54. Aufl. 1996, § 1025 Rn 24.

3 Vgl. z.B. Albers, a.a.O., § 1025 Rn 5.



Verein, GmbH oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Soweit sie aus staatlichen Mitteln, also z.B. mit ASS- und ABM-Geldern gefördert werden, ist natürlich kein Raum für den Ausschluß des Rechtsweges durch eine Schiedsstellenvereinbarung, da staatliche Stellen unmittelbar beteiligt sind. Ist dies nicht der Fall, können den im Projekt Arbeitenden als Gesellschafterinnen der GbR oder GmbH bzw. Mitglieder des Vereins durch Satzungsvorschriften besondere Rechte und Pflichten eingeräumt werden. Z.B. können Personalentscheidungen der Gesellschafter(innen)versammlung der GmbH bzw. der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten sein. Für Personalentscheidungen bzw. die Entscheidung über den Ausschluß von der aktiven Mitgliedschaft kann dann vorgesehen werden, daß diese nur durch eine qualifizierte Mehrheit möglich sind. Eine GbR könnte im Gesellschaftsvertrag vorsehen, daß bei Ausscheiden einer Gesellschafterin die Schiedsstelle die Auseinandersetzung regelt. Damit wären Mitarbeiterinnen dieser Projekte stärker abgesichert als nach geltendem Arbeitsrecht. Umgekehrt müßte zum Schutz des Projektes die Mitglieder- bzw. Gesell-

schafterversammlung das Recht haben, durch (qualifizierte) Mehrheit festzustellen, welche Aufgaben ein aktives Mitglied/eine Mitarbeiterin als Gesellschafterin hat und ob sie diese erfüllt. Anderenfalls muß sie aus der aktiven Mitgliedschaft/der Tätigkeit in der GmbH ausgeschlossen werden können.

Immer möglich ist auch die Bildung von Kooperativen, die Schöpfung eigener Rechtskonstruktionen, mit denen nahe an den tatsächlichen Verhältnissen entlang Vereinbarungen getroffen werden können.

Unproblematisch „schiedsstellenfähig“ sind Streitigkeiten von Frauenprojekten mit freien Mitarbeiterinnen: Wenn diese Werk- oder Dienstverträge erhalten und das Projekt kein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht hat, liegt kein „Arbeitsverhältnis“ vor – dann kann z.B. die Satzung eines Vereins die Entschädigung von Mitgliedern vorsehen, die bestimmte Leistungen für den Verein erbringen. Dabei kann es sich auch um ein Ausstellungskonzept, die Organisation und Durchführung einer Veranstaltung, die Werbung für eine Veranstaltungsreihe und ähnliche Dinge handeln. Auch für Geschäftsbeziehungen zwischen Frauenprojekten können Schiedsstellenvereinbarungen abgeschlossen werden.

2. Mietverhältnisse über Wohnraum

§ 1030 II ZPO verbietet Schiedsvereinbarungen für Streitigkeiten über den Bestand von Mietverhältnissen über Wohnraum, also z.B. Kündigung, Räumung, Herausgabe. Zulässig sind Schiedsvereinbarungen über alle anderen Streitigkeiten, z.B. Schönheitsreparaturen, Schadensersatz, Vorkaufsrecht der Mieterin, Miethöhe (Streitigkeit nach MHG) oder im Rahmen des Wohnungsbindungsgesetzes. Ausgenommen von dem Verbot sind Mietverhältnisse gem. § 556a Abs. 8 BGB, der wiederum auf § 564 b Abs. 7 Nr. 1, 2, 4 und 5 BGB verweist. Demnach sind ausgenommen: (Nr. 1) Wohnraum zum vorübergehenden Gebrauch, (Nr. 2) Wohnraum, der Teil der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung ist und von diesem ganz oder überwiegend eingerichtet wird, sofern er nicht einer Familie zu dauernden Gebrauch überlassen ist, (Nr. 4) Ferienwohnungen und (Nr. 5) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Zwecke angemieteter Wohnraum.⁴

Relevant könnte für eine Frauenschiedsstelle allenfalls Nr. 2 sein, aber auch nur begrenzt. Auch hier muß also nochmal im einzelnen überlegt werden:

Bei Streitigkeiten untereinander, die sich bei Mietverhältnissen zweier oder mehrerer Personen, die alle selbst Mieterinnen sind, ergeben, greift

⁴ Genauer bei *Albers*, a.a.O. § 1025 Rn 36, § 1025a Rn 1 und *Geimer* in *Zöller*, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl. 1995, § 1025a Rn 1.

§ 1030 II ZPO nicht. Solange alle Mitmieterinnen im Mietvertrag eingetragen sind, kann zwar das Verhältnis zum Vermieter/zur Vermieterin nicht einer Schiedsstellenvereinbarung unterworfen werden, wohl aber die Vereinbarungen der Mieterinnen untereinander. Die vereinbarten Trennungs- und Auseinandersetzungsmodalitäten können dann auch eine Schiedsstellenvereinbarung enthalten.

Wenn eine der in einer Wohnung/einem Haus wohnenden Frauen Eigentümerin ist, bieten sich andere Konstruktionen an. Die Eigentümerin kann der Freundin beispielsweise ein dinglich gesichertes Wohnrecht einräumen oder sie zur Miteigentümerin zu einem bestimmten Anteil machen. Gerade wenn die andere weniger Geld, aber z.B. eigene Arbeit einbringt, können so rechtliche Verhältnisse geschaffen werden, die den tatsächlichen besser entsprechen als ein Mietvertrag – und die, anders als der Mietvertrag, einer Schiedsstellenvereinbarung zugänglich sind. Zwischen den Frauen könnte auch eine GbR vereinbart werden, deren Zweck das Instandhalten und Bewohnen der Wohnung ist, wobei die Einlage der einen das Zurverfügungstellen der Wohnung und die Einlage der anderen die Arbeit an oder in der Wohnung sein könnte.

Auch bei Auseinandersetzungen zwischen Frauen, die mit gemeinsamem Wohnen zusammenhängen, könnten also durchaus Schiedsstellenvereinbarungen, die den Rechtsweg ausschließen, geschlossen werden.

III. Form und Verfahren

§ 1031 I ZPO schreibt vor, daß Schiedsstellenvereinbarungen entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben (auch Fernkopien, Telegramme und andere Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen) enthalten sind. Die nach den alten Vorschriften der ZPO zu Schiedsverfahren erforderlichen Mindestvereinbarungen (in einem Vorvertrag mußte mindestens die Zusammensetzung des Schiedsgerichts geregelt sein,⁵ nur die Benennung der Schiedsrichterinnen war nicht erforderlich⁶) sind mit der Neuregelung entfallen. Gem. § 1031 V ZPO wird der Mangel der Form durch die Einlassung zur Hauptsache geheilt.

Eine Schiedsvereinbarung hat zur Folge, daß die Klage zum staatlichen Gericht unzulässig ist. Allerdings muß sich der/die Beklagte vor Gericht auf die Schiedsvereinbarung berufen (Einrede erheben), damit das Gericht die Klage als unzulässig abweist (§ 1032 I ZPO).

Für das Verfahren gibt die ZPO nur bestimmte Rahmen vor. So sind die Parteien gleich zu behandeln und jeder Partei muß rechtliches Gehör gewährt werden (§ 1042 I ZPO).

§ 1042 II ZPO bestimmt darüber hinaus, daß die Zulassung von Rechtsanwälten als Bevollmächtigte nicht wirksam ausgeschlossen werden kann. Dies widerspricht dem von uns als wesentlich angesehenen Grundsatz, daß vor der Schiedsstelle keine Prozeßvertretung zulässig sein soll. Aufgrund der Rechtslage kann dies zwar festgelegt, aber nicht gerichtlich durchgesetzt werden. Andererseits könnte man argumentieren, daß nach unserem Modell zwar keine Vertretung durch eine Anwältin, wohl aber Unterstützung durch selbst gewählte Schiedsrichterinnen und „Beistände“ vorgesehen ist, so daß kein Widerspruch zum (Schutz)-Zweck des § 1042 II ZPO entsteht. Zudem dürften aber in der Praxis einer Frauenschiedsstelle durch diese Regelung keine Schwierigkeiten entstehen.

Die Parteien können die Zahl sowie das Verfahren zur Bestellung und Ablehnung der Schiedsrichterinnen frei bestimmen (§§ 1034 I, 1035 I, 1037 I ZPO). Nur wenn sie sich nicht darüber einigen, ergeben sich Regeln für die Zahl, die Bestellung und Ablehnung aus dem Gesetz (§§ 1034-1037 ZPO).

Im Übrigen kann das Verfahren von den Parteien und den Schiedsrichterinnen frei gestaltet werden (§ 1042 II ZPO). Dazu gehört z.B. der Ort der Verhandlung (§ 1043 ZPO), der Beginn (§ 1044 ZPO), die Verfahrenssprache (§ 1045 ZPO), Fristen (§ 1046), Mündlichkeit/Schriftlichkeit (§ 1047 ZPO) und anwendbares Recht (§ 1051 ZPO).

IV. Schiedsspruch und Rechtsfolge des

Schiedsspruchs

§ 1054 I ZPO schreibt (u.a.) vor, daß der Schiedsspruch schriftlich und mit Unterschriften der Schiedsrichterinnen ausgefertigt werden muß.

Gem. § 1055 ZPO hat dieser Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils, gem. § 1060 I, II ZPO ist auch eine Vollstreckbarkeitsklärung (durch ein Gericht) möglich. Die Schiedsstelle kann rechtsgestaltend wirken, d.h. sie kann Entscheidungen treffen, die nach den Gesetzen nicht vorgesehen sind.⁷

Anhaltspunkte für den rechtlich vorgegebenen Rahmen für Schiedsvereinbarungen gibt § 1059 ZPO, der Gründe für einen Aufhebungsantrag (bei Gericht) aufzählt. Darunter fallen z.B. mangelnde Geschäftsfähigkeit und fehlende Kenntnis von dem Verfahren (§ 1059 II Nr. 1 ZPO), aber auch Verstöße gegen den *ordre public* (§ 1059 II Nr. 2 b ZPO).

5 Albers, a.a.O., § 1025 Rn 5, BGH MDR 1973, S. 1001.

6 § 1028 ZPO a.F., vgl. auch Albers, a.a.O., § 1025 Rn 7.

7 Albers, a.a.O., § 1025 Rn 6.

Marianne Breithaupt

Bemerkungen zur Kindschaftsrechtsreform

- Mit der Kindschaftsrechtsreform sollten die Unterschiede zwischen ehelichen und nicht-ehelichen Kindern und Elternteilen beseitigt werden,
- rechtliche Diskriminierungen nicht miteinander verheirateter Elternteile verschwinden,
- Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt und
- Anforderungen der Kinderkonvention erfüllt werden.¹

Was ist dabei für Frauen herausgekommen?

1. Abstammung vom Vater

Die bisherigen §§ 1591 bis 1600 o BGB sind neu gefaßt durch die §§ 1591 bis 1600e .

Es gibt dem Wortlaut nach keine Unterscheidung mehr zwischen ehelicher und nichtehelicher Abstammung, sondern nur noch einen neuen § 1592 BGB für die Abstammung vom Vater. Aber *dem Inhalt nach hat sich nichts geändert, Vater ist wie bisher der Mann,*

- mit dem die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist oder
- der die Vaterschaft anerkannt hat oder
- dessen Vaterschaft festgestellt wurde.

Von Gleichbehandlung keine Spur. Für die nichtehelichen Kinder gibt es nach wie vor keine automatische Vaterzuordnung, die Väter nichtehelicher Kinder sind nach wie vor gegenüber den Ehemann-Vätern privilegiert, die die Zurechnung einer Vaterschaft für das Kind ihrer Ehefrau nicht verhindern können. *Die Mütter nichtehelicher Kinder haben sich nach wie vor um die Vaterschaft zu kümmern, so sie diese geklärt haben wollen und die Väter von sich aus kein Interesse daran haben.* Dabei wäre eine einheitliche Regelung für alle Väter möglich gewesen. Vater könnte immer der Mann sein, den die Mutter benennt.

1.1. Sonderregelung für die Vaterschaft eines Dritten bei bestehender Ehe

Eine kleine Ausnahme für die Vaterschaftszuordnung des Ehemannes sieht der neue § 1599 Abs. 2 BGB mit dem Ziel vor, Vaterschaftsanfechtungen und wohl auch Sorgerechtsverfahren zu reduzieren. *Der Ehemann verliert danach ab Rechtskraft der Scheidung seine Vaterstellung, wenn*

- das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrages geboren wird
 - ein Dritter bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Scheidung die Vaterschaft anerkennt und
 - der Ehemann der Anerkennung zustimmt.
- Eine Frau ist für diese Form der Vaterschaftsklä rung von zwei Männern abhängig. Selbst wenn beide mit spielen, wird die Anerkennung frühestens mit Rechtskraft der Scheidung wirksam.

Ehefrauen und Ehemänner sollten in der Rechtsberatung auf diese Möglichkeit, vor der Geburt die Scheidung anhängig zu machen, hingewiesen werden, wenn sie die Vaterschaft des Ehemannes in Wegfall bringen wollen. Es ist m.E. nicht auszuschließen, daß Anwältinnen ansonsten für die Kosten des Anfechtungsverfahrens in Anspruch genommen werden können.

1.2. Vaterschaftsanerkennung

Mit dem KindRG *stimmt die Mutter der Vaterschaftsanerkennung aus eigenem Recht zu,* neuer § 1595, nicht mehr das Kind.² Das ist ein Erfolg für die Frauenrechte. Die gesetzliche Gestaltung ist eine Konsequenz der Abschaffung der Amtspflegschaft und damit des gesetzlichen Vertreters des Kindes für die Vaterschaftsfeststellung. Auf diese Weise ist die bisherige Diskriminierung

- der Mutter in den alten Bundesländern, daß eine Vaterschaftsanerkennung ohne sie geht,
- der Mutter in den neuen Bundesländern, daß sie nur als gesetzliche Vertreterin des Kindes agiert, beseitigt.

Vaterschaftsanerkennungen sind nach wie vor schon vor der Geburt möglich. Das ist bisher wegen der Prozedur für die Zustimmung des Kindes nicht oft vorgekommen. Dies könnte sich in Zukunft ändern, weil die Mutter aus eigenem Recht zustimmt. *Problematisch könnte sich die Verbindung von Vaterschaftsanerkennung bzw. Zustimmung dazu mit der Abgabe von Sorgeerklärungen erweisen.*

1.3. Vaterschaftsanfechtung

Jede Vaterschaftsvermutung ist nach wie vor eine widerlegliche. Die Anfechtung ist nun einheitlich im

1 Zusammenfassende Darstellung des Regierungsentwurfes eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechtes vom 28.2.1996 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages. Eine Information des Bundesministeriums der Justiz, dort zu beziehen.

2 Die Zustimmung des Kindes ist neben der der Mutter nur in den Fällen erforderlich, in denen die Mutter das Sorgerecht nicht hat.

neuen § 1600 geregelt. *Anfechten können Mutter, Kind und Scheinvater.* Ein Erfolg für die Frauenrechte ist die Gleichstellung von verheirateten und unverheirateten Müttern. *Die Ehefrauen oder Exehewfrauen haben mit der Reform das eigene Recht zur Vaterschaftsanfechtung bekommen und brauchen sich nicht mehr hinter dem Anfechtungsrecht des Kindes zu verstecken.*

Ein Ausschluß der Vaterschaftsanfechtung bei einvernehmlicher künstlicher oder natürlicher Zeugung durch einen anderen Mann ist nicht Gesetz geworden. Frauen, die sich auf die Zeugung durch einen Dritten einlassen mit der Vorstellung, daß die Ehemänner oder Lebensgefährten die rechtsverbindlichen Väter werden und bleiben, können sich nach wie vor nicht darauf verlassen, daß der Mann, dem sie auf diese Weise zu einem Kind verholfen haben, zu seiner Scheinvaterschaft steht.

1.4. Vaterschaftsfeststellung

Wie im bisherigen Recht gibt es auch im KindRG das Recht des Erzeugers auf Feststellung seiner Vaterschaft, wenn die Mutter der Vaterschaftsanerkennung nicht zustimmt. Sollte der Platz des Vaters aber bereits besetzt (Ehemann oder Anerkennung durch einen anderen Mann) sein, kann ein Mann nach wie vor seine Feststellung als Vater nicht betreiben. Er hat auch nach wie vor kein Recht, die Scheinvaterschaft anzufechten, muß allerdings auch ebensowenig wie

bisher mit rechtlichen Folgen rechnen, wenn er nicht schweigt und die Scheinväter oder Kinder über seine Aktivität direkt oder indirekt informiert oder informieren läßt. Frauen, die die Zeugung durch einen Dritten für sich behalten wollen, bleibt nach wie vor als sicherer Weg nur das Schweigen auch gegenüber dem Erzeuger.

2. Abstammung von der Mutter

Das KindRG regelt im Unterschied zum bisherigen Recht in § 1591 die Abstammung von der Mutter. Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat. Die Abstammung von der Mutter ist als unwiderlegliche Vermutung ausgestaltet. Sie kann nicht angefochten werden.

Mit dieser Regelung, die das Verbot gespaltener Mutterschaft absichert, dürften insbesondere der Teil der Frauen einverstanden sein, die Leihmütter ablehnen. Sie bedeutet aber eine Ungleichbehandlung von Ei- und Samenspende. *Die Klärung der tatsächlichen Abstammung von der Mutter ist noch immer nicht wichtig.*

3. Unterhalt wegen Pflege und Betreuung eines nichtehelichen Kindes

Die Änderungen des Unterhaltsrechts in den §§ 1601 ff. BGB, Verwandtenunterhalt, und §§ 1615 a ff. BGB, Sondervorschriften für das nichteheliche Kind und seine Mutter, erfolgten nicht durch das KindRG, sondern durch das KindUG³ und werden deshalb jetzt nicht behandelt. Geblieben sind die §§ 1615 I – o BGB.

3.1. Billigkeitsunterhalt

Schon seit dem Schwangerschaftskonfliktgesetz hat eine Mutter einen möglichen Unterhaltsanspruch gegen den Vater im Zeitraum von längstens vier Monaten vor bis drei Jahre nach der Geburt des Kindes, 1615 I BGB.⁴ *Ab dem 1.7.1998 gibt es nach diesen drei Jahren einen Billigkeitsunterhalt.* Die Mutter erhält weiterhin Unterhalt vom Vater, sofern es unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch zu versagen, neuer § 1615 I Abs. 2, S. 3 BGB.

Die Erweiterung des Unterhaltszeitraumes zumindest um einen Billigkeitsunterhalt ohne zeitliche Begrenzung bedeutet eine Annäherung an die verheiratet getrenntlebende bzw. geschiedene Mutter. Er kann auch als Besserstellung gegenüber der geschiedenen Mutter angesehen werden, denn auf diesen

3 Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder vom 6.4.1998, BGBl. I, S. 666 ff.

4 Das Besondere an diesem Unterhalt ist, daß er nicht mit dem Tod des Vaters erlischt, sondern auf dessen Erben übergeht.

Unterhalt kann die Mutter nicht verzichten.⁵ Damit die Neuregelung im Recht tatsächlich zu einer Veränderung der wirtschaftlichen Situation von Müttern führt, *müßte Mütterunterhalt verlangt und von den Vätern bezahlt werden (können)*. Ob sich in diesem Bereich in Zukunft Veränderungen ergeben, weiß ich nicht. Derzeit bekommen die Mütter nichtehelicher Kinder trotz Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt bei der Geltendmachung ihrer eigenen Unterhaltsansprüche, § 18 Abs. 2 SGB VIII, höchst selten überhaupt Unterhalt für sich vom Vater in den ersten drei Jahren und wenn, dann keinesfalls in einer Höhe, die ihren tatsächlichen Lebensbedarf befriedigt. Das darf nicht erstaunen, denn die Amtspfleger haben bisher weit überwiegend selbst den Kindern nur den Regelunterhalt verschafft und dies unverändert für die gesamte Dauer der Minderjährigkeit.⁶

3.2. Väterunterhalt

Neu ist der definitive Anspruch des Vaters eines nichtehelichen Kindes auf Betreuungsunterhalt gegen die Mutter unter den gleichen Voraussetzungen und in gleichem Umfang wie umgekehrt. Die Väter nichtehelicher Kinder werden damit verheiratet getrenntlebenden oder geschiedenen Vätern gleichgestellt. Wie oft in Zukunft Väter nichtehelicher Kinder von Müttern Betreuungsunterhalt verlangen, ist offen. 1992 zogen die Väter nichtehelicher Kinder ca. 66 000 Kinder auf,⁷ 1995 waren es schon ca. 94 000 Kinder.⁸ Wie viele der zu den Kindern gehörenden Mütter Unterhalt zahlen oder zahlen könnten, weiß ich nicht. *Die Mütter, deren Kinder schon vom Vater aufgezogen werden oder werden sollen, müssen jedenfalls ab jetzt damit rechnen, Betreuungsunterhalt für die Väter leisten zu müssen.*

Die Neuregelung zu Gunsten von Vätern fällt nicht vom Himmel, weil die verfassungskonforme Auslegung schon bisher den Vätern Unterhalt zugestanden, aber in der Praxis kam es wohl nicht vor, daß Väter von Müttern Unterhalt bzw. Sozialämter von Müttern Regreß verlangten.

5 § 1585 c BGB als Ausnahme von § 1614 BGB.

6 Begründung des Kindesunterhaltsgesetzes, Bundestagsdrucksache 13/7338. S. 16; Nach Vaskowics, Buba, Rost und Rupp, Lebenslage nichtehelicher Kinder, Bamberg 1994, S. 47, bezahlten von den Vätern in den alten Bundesländern, die überhaupt Unterhalt leisteten

freiwilligen Unterhalt	6%
Regelunterhalt	72%
Regelunterhalt mit Zuschlägen	15%
Regelunterhalt mit Abschlägen	2%
individuell bemessenen Unterhalt	5%.

7 Stat. Jahrbuch 1994 für die Bundesrepublik Deutschland, S. 71.

8 Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, März 1997, S. 31, Rückrechnung.

4. Namensrecht

Im Namensrecht, §§ 1616 bis 1618 BGB, wurde das Wort nichtehelich ausgemerzt. Aber im Ergebnis bleiben Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern.

4.1. Ehenamen

So bekommt das Kind miteinander verheirateter Eltern, die einen Ehenamen führen, diesen Ehenamen als Familiennamen, § 1616 BGB. Diese Eltern können nach wie vor nicht wählen.

4.2. Name und gemeinsames Sorgerecht

Wahl kommt erst in Betracht, wenn kein gemeinsamer Ehe Name geführt wird. Dabei unterscheidet das Gesetz nicht mehr nach ehelichen und nichtehelichen Kindern, sondern nach dem Sorgerecht der Eltern. Gemeinsam Sorgeberechtigte müssen sich *innerhalb eines Monats ab Geburt* auf den Namen der Mutter oder des Vaters als Familiennamen für das Kind einigen. Tun sie es nicht, wird das *Familiengericht von Amts wegen tätig*, überträgt die Angelegenheit Namensgebung auf einen Elternteil und setzt diesem eine Frist, den Namen beim Standesamt eintragen zu lassen. Wird er innerhalb der Frist nicht tätig, bekommt das Kind den Namen des Elternteils, dem das Bestimmungsrecht übertragen wurde, § 1617 Abs. 2 BGB.

Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern, die, ob verheiratet oder nicht, keinen gemeinsamen Namen führen, wollen oft für das Kind einen Doppelnamen aus ihrer beider Familiennamen oder aber für ein zweites Kind den Namen des Elternteils, der beim ersten Kind nicht gewählt wurde. Das geht noch immer nicht. Wie oft der Name der Mutter zum Familiennamen des Kindes und damit der weiteren Kinder bestimmt wird, weiß ich nicht, ebensowenig weiß ich, ob die Familiengerichte im Konfliktfall die Angelegenheit der Namensgebung häufiger der Mutter oder dem Vater übertragen werden. Es sollte eine Beobachtung wert sein, wie oft bei gemeinsam sorgeberechtigten Eltern der Name der Mutter Familienname des Kindes wird.

Wie viele nicht miteinander verheiratete Eltern zum Zeitpunkt der Geburt oder innerhalb der ersten vier Wochen schon das gemeinsame Sorgerecht haben werden, weiß ich nicht. Soweit sie sich zum gemeinsamen Sorgerecht erst entschließen, nachdem das Kind einen Namen hat, können sie *binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge* (Abgabe von Sorgeerklärungen oder Ehe) den Namen gemeinsam neu bestimmen, § 1617b BGB. Da die Kinder bis dahin in der Regel den Namen der Mutter geführt haben dürften, bedeutet das die Möglichkeit, dem Kind den Namen des Vaters zu geben. Wie oft wird bei nachträglichem gemeinsamem Sor-

gerecht von Eltern, die keinen gemeinsamen Ehenamen führen, der Name der Mutter als Name des Kindes untergehen?

4.3. Name und alleiniges Sorgerecht

Die Kinder bekommen als Familiennamen den Namen, den die allein sorgeberechtigte Mutter zum Zeitpunkt der Geburt führte. Für die Mütter nichtehelicher Kinder ist das der bisherige Rechtszustand.

§ 1617 a BGB spricht nicht mehr von den Müttern, sondern abgehoben von Eltern, die keinen Ehenamen führen und bei denen das Sorgerecht nur einem Elternteil zusteht. Das sind wohl überwiegend die *Mütter nichtehelicher Kinder*, denn zum Zeitpunkt der Geburt und der ersten vier Wochen danach werden höchst ausnahmsweise die Väter nichtehelicher Kinder die alleinige Sorge haben, neuer § 1672 Abs. 1 BGB, oder bei gemeinsamem Sorgerecht ein Elternteil verstorben sein oder einem Elternteil die elterliche Sorge entzogen sein.

Mit Einwilligung des Vaters können die allein sorgeberechtigten Mütter dem Kind auch dessen Namen als Familiennamen geben, § 1617a Abs. 2 BGB. Wie viele Mütter das tun wollen, weiß ich nicht. Nicht uninteressant ist, daß nichteheliche vollbürtige Geschwisterkinder im Unterschied zu ehelichen keinen gemeinsamen Namen haben müssen. Die Mutter kann es bei einem Kind bei ihrem Namen belassen, bei dem anderen Kind den Namen des Vaters wählen.

4.4. Doppelname des Kindes als Stiefelternprivileg

Daß nichteheliche Kinder einen neuen Ehenamen ihrer Mutter bekommen können, ist nicht neu. Das geht auch in Zukunft, allerdings nur, wenn die Mutter das alleinige Sorgerecht hat. Neu ist, daß der neue Ehe name dem bisherigen Namen des Kindes vorangestellt oder angefügt werden kann, § 1618 BGB. Das Kind kann also bei einem gemeinsamen Ehenamen nach Eheschließung der Mutter mit dem Stiefvater einen Doppelnamen führen. Damit soll Müttern wohl erleichtert werden, in der neuen Ehe einen Ehenamen anzunehmen.

5. Gemeinsames Sorgerecht

Die bisherigen §§ 1626 – 1698 BGB, elterliche Sorge für eheliche Kinder, und §§ 1705 – 1711 BGB, elterliche Sorge für nichteheliche Kinder, wurden durch das KindRG⁹ und das Beistandschaftsgesetz¹⁰ geändert.

9 Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16.12.1997, BGBl. I 97, S. 2942.

10 Gesetz zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft, (Bundestagsdrucksache 13/8509), BGBl. I 97, S. 2846.

5.1. Die neue Elternschaft

Beim Sorgerecht sind Vater und Mutter verschwunden. Lautete § 1626 Abs. 1 S.1 BGB bisher: „Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge)“, so heißt es in Zukunft: „Die Eltern haben die Pflicht und das Recht,“.

5.1.1. Keine Trennung von Sorge und Ausübung

Die Forderung nach einer Unterscheidung zwischen Funktion der elterlichen Sorge und ihrer Ausübung konnte sich nicht durchsetzen, z.B. „Elterliche Sorge ist das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen eines Kindes zu sorgen. Sie wird ausgeübt von Mutter und Vater gemeinsam (gemeinsame elterliche Sorge), von einem Elternteil allein (alleinige elterliche Sorge) oder ganz oder teilweise von Nichtelternteilen, Vormundschaft oder Pflegschaft“. *Die grundsätzliche Abwertung der alleinigen elterlichen Sorge, die überwiegend von Müttern ausgeübt wird, ist also geblieben.*

5.1.2. Keine Unteilbarkeit der Personensorge mehr

Die Beschreibung im neuen § 1626 bringt die bei Getrenntsein oder Trennung von Mutter und Vater möglichen Formen der geteilten Personensorge nicht zum Ausdruck, die die neuen §§ 1671, 1672 BGB vorsehen. Um Vätern Teile des Sorgerechts zu belassen oder zu geben, wurde der *Grundsatz der Unteilbarkeit der Personensorge aufgehoben.*

5.1.3. Vorrang der Sorgspflicht vor dem Sorgerecht

Das Zurücktreten des Rechts, für das Kind zu sorgen, hinter die Pflicht, dies zu tun, entspricht der Forderung eines Teils von Frauen. Sie sollten sich nicht die Hoffnung machen, daß Väter wegen der vorrangigen Sorgspflicht ihr tatsächliches Sorgeverhalten ändern werden oder müssen.

— § 1626 BGB hat einen neuen Abs. 3: „*Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.*“ Damit gibt es jetzt eine gesetzliche Vermutung, daß der (in der Regel väterliche) Umgang dem Kindeswohl dient. Für die (in der Regel mütterliche) Sorge gibt es keine solche gesetzliche Vermutung. Sie ist, wie bisher, zum Wohle des Kindes auszuüben, § 1627 BGB. Weil und wenn Väter den Kindern etwas Gutes tun wollen, gehen sie mit ihnen um und überlassen die Sorge den Müttern.

— § 1627 BGB, die Ausübungsregel für die gemeinsame elterliche Sorge ist unverändert. Es gibt nach wie vor keine Verpflichtung beider Elternteile, sich die Arbeit der elterlichen Verantwortung intern bei Pflege und Versorgung des Kindes redlich zu teilen. Neben den alten § 1627 sollte zur Vorsicht der neue § 1687 BGB geschrieben wer-

den, der die „richtige“ Aufteilung der Arbeit mit und für ein Kind zwischen Mutter und Vater aufzeigt.

5.2. Sorgeerklärung

Als wichtigste Errungenschaft des neuen Kindschaftsrechts gilt die Entkoppelung des gemeinsamen Sorgerechts von der Ehe. Für das gemeinsame Sorgerecht bedarf es keiner Ehe, das heißt, auch nicht miteinander verheiratete Mütter und Väter können es in Zukunft haben und nicht mehr miteinander verheiratete nach Scheidung behalten.

5.2.1. Übereinstimmende Erklärungen von Mutter und Vater

Nicht miteinander verheiratete Eltern bekommen das gemeinsame Sorgerecht, wenn sie jeweils eine öffentlich beurkundete Erklärung abgeben, die elterliche Sorge gemeinsam mit dem anderen Elternteil auszuüben. Auch die Mutter kann nun diese sog. Sorgeerklärung abgeben, weil ihr Sorgerecht nicht mehr durch die Amtspflegschaft eingeschränkt ist. Die Sorgeerklärungen sind an keinerlei Voraussetzungen geknüpft, sie sind im Unterschied zur Ehe auch keine Erklärungen, die ein Elternteil dem anderen gegenüber abzugeben hat. Es genügt, daß die jeweilige Erklärung dem für das Kind zuständigen Jugendamt zugeleitet wird. Dieses führt das Register über die Erklärungen.

5.2.2. Nachweis der alleinigen Sorge

Das gemeinsame Sorgerecht außerhalb der Ehe ist ein Vorteil für die Mütter, die es haben wollen. Es ist kein Nachteil für die Mütter, die es nicht haben wollen, wenn und solange sie keine Sorgeerklärung abgeben. Wie viele Väter am gemeinsamen Sorgerecht interessiert sind und die Mütter unter Druck setzen, die Sorgeerklärung abzugeben, möglicherweise schon vor der Geburt, weiß ich nicht. Der Gesetzgeber erwartet jedenfalls viele Fälle gemeinsamen Sorgerechts. Deshalb muß in Zukunft eine *Mutter ihr Alleinsorgerecht nachweisen*, nicht umgekehrt ein Vater sein gemeinsames. Der Nachweis sieht so aus, daß eine Mutter vom Jugendamt eine Auskunft über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen bekommt, § 58 a SGB VIII.

5.2.3. Veränderbarkeit der gemeinsamen Sorge

Wie viele Mütter nichtehelicher Kinder eine Sorgeerklärung abgeben werden, wenn die Väter das gemeinsame Sorgerecht wollen, weiß ich nicht. Maßgeblichen Einfluß auf die Zahl dürfte die Beratung haben, die die Jugendämter anbieten müssen, § 52 a SGB VIII. Wichtig für die Mütter ist, daß *das gemeinsame Sorgerecht auf Grund von Sorgeerklärungen die gleiche Qualität hat wie das auf Grund von Ehe*.

Es gelten die gleichen Regeln bei Ausfall eines Elternteils, es endet automatisch nur durch Tod eines Elternteils, es kann nur bei Trennung der Eltern geändert werden. Die Bedingung der Trennung wäre bei Müttern, die nie mit den Vätern eine Lebensgemeinschaft eingehen, leicht zu erfüllen. Wenn aber der Vater mit dem Wechsel zur alleinigen Sorge der Mutter nicht einverstanden ist, unterliegt die Mutter dem üblichen Verfahrensrisiko nach § 1671 BGB.

5.3. Gemeinsames Sorgerecht bei Getrenntsein oder Trennung der Eltern

Gemeinsames Sorgerecht außerhalb von Ehen bedeutet eine Ausweitung des Bereiches, in dem Eltern ohne Lebensgemeinschaft die Sorge gemeinsam ausüben sollen. Aus diesem Grunde wurden die gesetzlichen Vorkehrungen, die bisher bei verheiratet getrenntlebenden Eltern die Scheidung bzw. die Beendigung des gemeinsamen Sorgerechts verhindern sollten, erweitert.

Wie bisher gibt es

- die alleinige gesetzliche Vertretung des Kindes durch den Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, bei der Geltendmachung von Barunterhalt gegenüber dem anderen Elternteil, § 1629 Abs. 2 BGB
- das Umgangsrecht des vom Kind getrenntlebenden Elternteils, alter § 1634 BGB, neuer § 1684. Unterhalts- oder Umgangsschwierigkeiten sollen so ohne Änderung des gemeinsamen Sorgerechts gelöst werden können.

Neu dazugekommen sind die Reduzierung des Einigungszwanges und Alleinvertretungs- und -entscheidungsbefugnisse eines gemeinsam sorgeberechtigten Elternteils:

5.3.1. Pflegestelle Mutter

Nach dem neuen § 1687 Abs. 1, S. 1 BGB ist bei Eltern, die das Sorgerecht gemeinsam haben und nicht nur vorübergehend getrennt leben, das gegenseitige Einvernehmen, § 1627 BGB, nur noch in Angelegenheiten erforderlich, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, § 1628 BGB. Gemeinsames Sorgerecht verlangt Einigung und zu diesem Zweck Kommunikation. Um das gemeinsame Sorgerecht nicht zu gefährden, wird der *Zwang zur Einigung auf die Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung reduziert*.

Gleichzeitig sieht der neue § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB vor, daß der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einverständnis des anderen Elternteils gewöhnlich aufhält, die *Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens* hat. Was das ist, definiert § 1687 Abs. 1, S. 3 BGB: Solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuän-

dernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Da Kinder, die nicht mit Mutter und Vater zusammenleben, zu 5/6 bei den Müttern leben, ist offenkundig, was sich der (noch immer überwiegend männliche) Gesetzgeber unter gemeinsamem Sorgerecht vorstellt: Die Mutter kann und darf das tagtägliche Erziehungsgeschäft alleine und gleichzeitig als Vertreterin des Vaters erledigen und soll den Vater damit nicht belasten. Die Vertretungsbefugnis der Mutter für den Vater endet bei wichtigen Dingen. Hier ist dem Vater die Mitentscheidung vorbehalten. Gemeinsame Sorge in Nichtzusammenlebensformen ist eine Elternhierarchie mit dem Vater an der Spitze und klarer Kompetenzzuweisung für die Sachbearbeitungsebene Mutter.

Soweit die Sachbearbeiterin ihre Kompetenzen überschreiten sollte, führt das nicht zur Aufhebung der gemeinsamen Sorge, sondern zu ihrer Disziplinierung. Das Familiengericht kann ihre Befugnisse einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist, § 1687 Abs. 3 BGB.

5.3.2. *Notvertretungsrecht*

Keine Kompetenzüberschreitung liegt vor, wenn Gefahr im Verzug ist. Der neue § 1629 Abs. 1 S. 4 lautet:

„Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes erforderlich sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.“ Diese Bestimmung sichert die Pflegestelle Mutter ab, denn sie erhält die Stellung einer Pflegeperson in der Kinder- und Jugendhilfe, § 38 SGB VIII.

Dem Inhalt nach ist die Bestimmung nicht neu, denn es war schon immer so, daß jedenfalls dann, wenn auch Dritte zu Gunsten des Kindes handeln müssen, es auch ein Elternteil allein darf, gleichgültig, ob er das Sorgerecht hat oder nicht. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn das Kind mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Schaden erleidet, wenn nicht sofort gehandelt wird. Auffallend ist, daß das Notvertretungsrecht im Zusammenhang mit den neuen Sorge- und Umgangsrechten ins Gesetz aufgenommen wird und daß es in den §§ 1687 und 1687 a BGB noch einmal ausdrücklich den Elternteilen mit oder ohne Sorgerecht eingeräumt wird, bei denen sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung aufhält, z.B. bei den Vätern während der Ausübung des Umganges. Der penetrante Hinweis auf das Notvertretungsrecht veranlaßt zu der Frage, wie oft wohl Väter in Zukunft tatsächlich oder angeblich so unaufschiebbare Eilentscheidungen zu treffen gehabt haben werden, daß sie die Mütter vorher nicht mehr verständigen und fragen können.

6. **Alleiniges Sorgerecht der Mutter eines nichtehelichen Kindes**

6.1. **Abschaffung der Amtspflegschaft**

Die Mutter eines Kindes hat nach dem neuen § 1626 a Abs. 2 BGB die elterliche Sorge allein, wenn und solange keine Sorgeerklärungen abgegeben wurden und sie den Vater nicht heiratet. Sie hat das Sorgerecht im Unterschied zum bisherigen Recht uneingeschränkt. Mit dem Beistandschaftsgesetz wurde die gesetzliche Amtspflegschaft abgeschafft. Das ist ein Erfolg für die Frauenrechte. Aber die reine Freude über diesen Erfolg dürfte sich im Hinblick auf die Sorgerechtsbeschränkungen bei Beistandschaft nicht einstellen:

6.2. **Einrichtung der freiwilligen Beistandschaft**

Trotz Abschaffung der Amtspflegschaft sollte der bisherige für die Mutter kostenlose Service bei der Klärung der Vaterschaft und des Unterhaltes in allerdings eingeschränktem Umfang erhalten bleiben.¹¹ Nach dem neuen § 1712 BGB wird das Jugendamt Beistand des Kindes für die

1. Feststellung der Vaterschaft

2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen¹²

oder für einzelne Aufgaben im Zusammenhang mit 1. oder 2. Die neue Beistandschaft ist vom Familien- bzw. Vormundschaftsgericht unabhängig. Es gelten zwar die Vorschriften für die Pflegschaft, aber nicht die über die Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes und die Rechnungslegung, § 1716 BGB. Sie tritt ein, wenn der Antrag beim Jugendamt eingeht, § 1714 BGB, sie endet, wenn der Antrag auf Aufhebung beim Jugendamt eingeht, § 1715 BGB.

Nach den Übergangsvorschriften werden alle bisherigen Amtspflegschaften automatisch Beistandschaften. Die betroffenen Mütter können sich der Beistandschaft nur entziehen, indem sie den Antrag auf Aufhebung stellen.

6.2.1 *Vertretung des Kindes durch Mutter und Beistand*

Die Befugnisse der Beistandschaft sind raffiniert gestaltet. Es gilt zwar einerseits das Recht der Pflegschaft mit der Folge, daß sich die elterliche Sorge der Mutter nicht auf die Angelegenheiten erstreckt, für die ein Pfleger bestellt ist, § 1630 Abs. 1 BGB, andererseits wird nach dem neuen § 1716 S.1 BGB

11 Service für die Regelung von Erb- und Pflichtteilsansprüchen des Kindes bei Tod des Vaters oder väterlicher Verwandter gibt es in Zukunft nicht mehr.

12 Wie bisher gilt leider auch, daß der Beistand berechtigt ist, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen, wenn das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege ist.

die elterliche Sorge durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt. Der Widerspruch wird mit der Konstruktion aus dem Betreuungsrecht in der Form gelöst, daß sowohl der Beistand als auch die Mutter von einander unabhängig jeweils das Kind gesetzlich vertreten. Die doppelte Einzelvertretung des Kindes bedeutet im Ergebnis einen Eingriff ins Sorgerecht der Mutter, dürfte aber faktisch keine Probleme machen, solange Mutter und Jugendamt zusammenarbeiten.

6.2.2. Alleinvertretung des Kindes durch Beistand

Die Sorgerechtsunschädlichkeit der Beistandschaft endet aber spätestens im Prozeß. Nach dem neuen § 53 a ZPO ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgeschlossen, wenn in einem Rechtsstreit das Kind durch einen Beistand vertreten wird. Sollte ein Gericht einem Kind im Rahmen der Prozeßkostenhilfe die Beordnung einer Rechtsanwältin mit dem Hinweis auf die kostenlose Beistandschaft verweigern, sollte mit dem Argument des Eingriffes in das Sorgerecht um die Beordnung gekämpft werden.

Warum der (männliche) Gesetzgeber einer Mutter, die sich der erfahrenen Hilfe des Jugendamtes bedient, deswegen weiterhin ans Sorgerecht geht, kann ich nicht erklären. Daß es auch anders geht, zeigten die ehemalige DDR, bzw. die neuen Bundesländer, die die Amtspflegschaft nicht eingeführt haben. Die Mütter dort bekamen Hilfe ohne gesetzliche Vertretung für die Helfer. Nach der Begründung des Beistandschaftsgesetzes muß die gesetzliche Vertretung des Beistandes sein, denn in den neuen Bundesländern waren „die Hilfsangebote unzureichend, weil ein Beistand mit Vertretungsmacht zur Vaterschaftsfeststellung nicht bestellt werden konnte“.¹³ Eine sehr erstaunliche Feststellung, denn 1996 bekannten sich z.B. in den neuen Bundesländern ohne gesetzliche Vertretung des Jugendamtes 93, 8 % der Väter freiwillig zur Vaterschaft gegenüber 85, 2 % in den alten Bundesländern, blieben 2,6 % der Vaterschaften ungeklärt gegenüber 7,8 % in den alten Bundesländern.¹⁴

6.3. Ausfall der Mutter

Bei Ausfall der Mutter wegen Tod, Ruhens oder Entzug der elterlichen Sorge tritt zwar wie bisher zunächst Amtsvormundschaft ein. § 1791 c BGB ist nicht aufgehoben. Aber sie wird im Unterschied zum bisherigen Recht nicht durch eine andere Vormundschaft abgelöst, weil das Familiengericht dem Vater die elterliche Sorge zu übertragen hat, wenn dies dem Wohle des Kindes dient, §§ 1678, 1680 BGB. Der

Vater des nichtehelichen Kindes ist Ersatzsorgeberechtigter. Sein Sorgerecht geht einer testamentarischen Vormundbestimmung der Mutter vor.

Die alleinsorgeberechtigten Mütter nichtehelicher Kinder müssen in Zukunft die Väter ebenso als ihre Ersatzsorgeberechtigten einkalkulieren wie die nach Beendigung des gemeinsamen Sorgerechts alleinsorgeberechtigten Mütter.

7. Alleiniges Sorgerecht von Vätern nichtehelicher Kinder

Im bisherigen Recht bekamen die Väter nichtehelicher Kinder das Sorgerecht außerhalb einer Ehe mit der Mutter, wenn sie ihr Kind mit Einwilligung der Mutter adoptierten oder für ehelich erklärten. Beides ist abgeschafft, weil es seit dem Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder¹⁵ keine Statusunterschiede zwischen Kindern im Verhältnis zu ihren Vätern mehr gibt und sich deshalb Statusverbesserungen erübrigen.

7.1. Übertragung durch das Familiengericht

An ihre Stelle ist der neue § 1672 Abs. 1 BGB getreten. Wenn die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben, kann der Vater mit Zustimmung der Mutter beim Familiengericht beantragen, ihm die elterliche Sorge oder einen Teil davon allein zu übertragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn das väterliche Sorge- oder Teilsorgerecht dem Wohl des Kindes dient.

Wenn die Eltern sich einig sind, ist das ein einfacher Weg für den Vater, zum Sorgerecht zu kommen, einfacher als das alte Recht, kein Notar, keine Zustimmung des Kindes und keine Zustimmung der Ehefrau des Vaters – aber auch keine Belehrung.

Da die einverständliche Übertragung des Sorgerechts auf den Vater in der Regel mit wirtschaftlichen Überlegungen und damit verbunden sein dürfte, daß der Vater das Kind erzieht und versorgt, haben sich Mütter darauf einzustellen, daß die neue väterliche Alleinsorge im Unterschied zur bisherigen Adoption oder Ehelicherklärung des Kindes durch den Vater in Zukunft die *Mutter nicht mehr von ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind befreit* und die Betreuung des Kindes durch den Vater auch zu Unterhaltspflichten der Mutter gegenüber dem Vater führen kann.

Die nach dem bisherigen Recht durchgeführten Ehelicherklärungen gelten nach den Überleitungsbestimmungen, Art. 224, § 2 EGBGB, als Sorgerechtsübertragungen auf den Vater nach dem neuen § 1672 Abs. 1 BGB.

13 Entwurf des Beistandschaftsgesetzes, Bundestagsdrucksache 12/7011, S. 1.

14 Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 10.3.1998.

15 Erbrechtsgleichstellungsgesetz vom 16.12.1997, BGBl. I 97, S. 2968.

Der Vater bleibt aber in diesen Fällen nach wie vor dem Kind vorrangig vor der Mutter zum Unterhalt verpflichtet, sofern der Mutter das Sorgerecht nicht wieder übertragen wird. Die Verweisung auf den neuen § 1672 BGB bedeutet auch eine Verweisung auf die Abänderbarkeit einer Ehelicherklärung nach § 1696 BGB. Mutter und Vater können im Unterschied zum bisherigen Recht die alleinige Sorge des Vaters ändern, ohne daß die Voraussetzungen des § 1666 BGB vorliegen müssen:

7.2. Umweg zum gemeinsamen Sorgerecht

Die Falle des § 1672 Abs. 1 liegt *im alleinigen Antragsrecht des Vaters*. Nach der Begründung zu § 1672 besteht keine Gefahr, daß z.B. ein Vater, dem die Mutter das gemeinsame Sorgerecht verweigert, gegen den Willen der Mutter ein Verfahren zur vollen oder teilweisen Abänderung ihres Sorgerechts führen kann, weil die Zustimmung der Mutter Zulässigkeitsvoraussetzung ist. Es darf bezweifelt werden, daß alle Anträge von Vätern, bei denen die Zustimmung der Mutter nicht vorliegt, sofort als unzulässig abgewiesen werden. Ein Vater, der es darauf anlegt, dürfte Gelegenheit haben, der Mutter anzubieten, seinen (unzulässigen) Antrag zurückzunehmen, wenn sie in das gemeinsame Sorgerecht einwilligt.

Unabhängig davon hat der Antrag nach dem neuen § 1672 Abs. 1 BGB die gleiche Funktion für den Vater, die Adoption des Kindes zu verhindern, die bisher die Anträge auf Adoption oder Ehelicherklärung hatten. Wenn ein Vater seinen Antrag nach § 1672 Abs. 1 BGB mit der Begründung einreicht, die Mutter habe das Kind zur Adoption freigegeben, bedarf er keiner Zustimmung der Mutter, §§ 1747 Abs. 3 Nr. 2, 1751 Abs. 1 S.6 BGB.

Der einfachere Weg, dem Vater zu einem Sorgerecht zu verhelfen, kann sich auch als der einfachere Weg erweisen, Mütter außerhalb von § 1666 BGB in ihrem Sorgerecht zu verunsichern. Hier gilt es für Juristinnen, die Mütter in der Rechtsberatung bei ihrer Weigerung, die Sorgeerklärung oder eine Zustimmung zu einem Sorgerecht oder Teilsorgerecht des Vaters abzugeben, zu stützen.

7.3. Väterliche Teilsorge

§ 1672 Abs. 1 hat den Kompromiß eingebaut, indem er vorsieht, daß dem Vater auch nur ein Teil der elterlichen Sorge übertragen werden kann. Es ist nicht auszuschließen, daß eine vom Vater zur Abgabe der Sorgeerklärung bedrängte Mutter nachgibt, um Ruhe zu bekommen und dem Vater einen Teil der Sorge abtritt mit der Folge, daß sie und er in ihren Bereichen jeweils allein sorgeberechtigt sind. Da das im Ergebnis eine gemeinsame Sorge besonderer Art ist, gilt es auch in diesem Fall, die Mütter bei der rechtlichen Beratung zu stützen.

8. Alleiniges Sorgerecht der Mutter nach gemeinsamem Sorgerecht

Eine gemeinsam sorgeberechtigte Mutter hat das alleinige Sorgerecht wie bisher bei Ausfall des Vaters, weil ihm die Sorge entzogen ist, weil seine Sorge ruht oder weil er gestorben ist. Ansonsten kann sie das gemeinsame Sorgerecht nur kündigen und die Übertragung auf sich beim Familiengericht beantragen, wenn sie nicht nur vorübergehend getrennt lebt, § 1671 Abs. 1 BGB.

8.1. Antragsverfahren bei Trennung und Scheidung

Die Mutter muß immer einen Antrag stellen, gleich, ob sie auf Grund von Ehe oder von Sorgeklärungen zum gemeinsamen Sorgerecht gekommen ist. Es gibt kein automatisches Ende der gemeinsamen Sorge mit dem Ende der Ehe durch Scheidung oder Aufhebung der Ehe mehr. Damit ist auch bei Scheidung kein Amtsverfahren mehr für die Regelung der elterlichen Sorge nach Scheidung erforderlich. Das Gesetz sieht deshalb nur noch eine einzige Regelung vor für die Abänderung des gemeinsamen Sorgerechts bei dauerndem Getrenntleben von nicht miteinander verheirateten, miteinander verheirateten oder voneinander geschiedenen Müttern und Vätern.

Wie viele Frauen nach Trennung, bei Scheidung oder nach der Scheidung die Übertragung der Sorge auf sich beantragen, wie viele der vom Gesetz vorgesehenen Dauerpflegestelle Mutter den Vorzug geben, wie viele die Gelegenheit der Trennung nutzen, zu einer echten gemeinsamen Sorge mit gleichmäßiger Aufteilung der elterlichen Pflichten zwischen Mutter und Vater zu kommen, weiß ich nicht. Viele Frauen und Frauenrechtlerinnen haben diesen Teil der Kind-

schaftsrechtsreform heftig bekämpft und wollten die Beibehaltung des automatischen Endes der gemeinsamen Sorge bei Scheidung mit der gesetzlichen Pflicht der Familiengerichte, das Sorgerecht für die Zeit nach der Scheidung von Amts wegen zu regeln. Sie verbuchen deshalb diesen Teil der Reform als Mißerfolg. Ich sehe das nicht so. Die Mütter sind nicht ohnmächtig, weil sie es in der Hand haben, einen Antrag zu stellen oder nicht. Sie werden nach wie vor während einer gewissen Zeit der Trennung testen, ob ein gemeinsames Sorgerecht möglich ist. Isolierte Sorgerechtsverfahren gab es bisher wenig, sie werden auch in Zukunft nicht sehr häufig sein. Auf der Grundlage der Erfahrungen in der Trennungszeit werden die *verheirateten Mütter nach wie vor mit der Scheidung eine einverständliche Regelung der elterlichen Sorge anstreben, weil es die preisgünstigste Gelegenheit für das Sorgerechtsänderungsverfahren ist.*

8.2. Entscheidungsspielraum des Familiengerichts

Das Problem ist nicht der Antrag, sondern das Prozeßrisiko.

8.2.1. Bindung an die Einigung der Eltern

Es hat sich minimiert, weil das Familiengericht einem Antrag stattzugeben hat, wenn der andere Elternteil zustimmt. Diese strikte Bindung an den Antrag gab es bisher nicht, wenn auch tatsächlich die Familiengerichte bei ihren Entscheidungen fast nie von einem übereinstimmenden Vorschlag abgewichen sind. Es ist Sache der Rechtsanwältinnen, den Müttern zu einer Einigung mit den Vätern zu verhelfen, der auch über 14 jährige Kinder nicht widersprechen.

8.2.2. Verordnete gemeinsame Sorge oder Teilsorge

Schwieriger als bisher ist es, wenn sich die Eltern nicht einig sind. Nach dem neuen § 1671 Abs. 2 Nr. 2 *braucht das Familiengericht dem Antrag der Mutter nicht stattzugeben*, wenn die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf die Mutter dem Wohl des Kindes nicht am besten entspricht. Es kann auf diese Weise gegen den Willen der Mutter beim gemeinsamen Sorgerecht bleiben. Wie oft das vorkommen wird, weiß ich nicht. Hier gilt es für die Rechtsanwältinnen, Argumente zu finden und die Verfahren zu steuern.

Das neue Gesetz bietet neue Kompromißlösungen an. Das Familiengericht kann der antragstellenden Mutter die elterliche Sorge oder einen Teil davon allein übertragen. *Der Grundsatz der Unteilbarkeit der Personensorge gilt nicht mehr.* Da die Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter ein Eingriff in das Sorgerecht des Vaters ist, dürften Familiengerichte bei elterlicher Uneinigkeit nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des geringst möglichen Ein-

griffs in die väterliche Sorge zu dem Mittel der Teilalleinsorge der Mutter für bestimmte Bereiche greifen und es im übrigen bei der gemeinsamen Sorge belassen. Auch hier gilt es für die Rechtsanwältinnen, Argumente für die volle Alleinsorge der Mutter zu finden.

9. Umgangsrecht von Elternteilen

Umgang als Recht des vom Kind getrennten Elternteils gegen den andern Elternteil

- sich von der Entwicklung und dem Wohlergehen des Kindes zu überzeugen
- auf die Pflege der mit dem Kind bestehenden natürlichen Bande
- auf Vorbeugung einer Entfremdung des Kindes und
- auf Befriedigung des Liebesbedürfnisses von Elternteil und Kind¹⁶

ist ein *Vaterrecht, denn die Kinder getrennter Eltern leben zu 5/6 bei den Müttern.*

Das Umgangsrecht wurde völlig neu gestaltet. Die bisherigen §§ 1711, Umgang für die Väter nichtehelicher Kinder, und 1634, Umgang für alle anderen Elternteile wurden zu Gunsten der für alle Elternteile gleich geltenden Umgangsbestimmung des § 1684 BGB aufgehoben. Sein Abs. 1 lautet: „Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“

Aus der Sicht von Müttern sind damit die Väter nichtehelicher Kinder auf das Niveau der Väter ehelicher Kinder gehoben mit der gesetzlichen Vermutung, daß zwischen ihnen und dem Kind eine schützenswerte Beziehung besteht.

9.1. Umgangsrecht unabhängig vom Personensorgerecht

Dazu kommt, daß das Niveau aller Väter angehoben wurde, denn bisher gab es das Umgangsrecht nur für Elternteile ohne Personensorgerecht. Eine Ausnahme galt nur für die verheiratet getrennt lebenden Väter bis zu Scheidung. *In Zukunft haben alle Väter Umgangsrecht, auch die sorgeberechtigten.* Die gemeinsame Sorge in allen Lebenslagen rettet nicht vor gerichtlichen Umgangsstreitigkeiten. Im Gegenteil, die Sorgerechtskompetenz des Vaters neben dem Umgangsrecht wird den Umgang schwieriger gestalten. Wofür ein sorgeberechtigter Vater, der für sein Kind sorgt, ein Recht gegen die Mutter braucht, sich von der Entwicklung des Kindes zu überzeugen usw., weiß ich nicht. Aber ein Vater, der die Wahl zwischen Sorge und Umgang hat, wird den bequemerem Umgang wählen, der zugleich den Vorteil hat, zum Wohl des Kindes zu gehören.

¹⁶ Palandt, BGB, § 1634, RNr 5.

9.2. Gesetzliche Vollmacht

Zur Aufwertung des Umgangsrechts gehört auch, daß die Väter während des Umgangs in Zukunft *die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung und das Notvertretungsrecht haben*, § 1687 Abs. 1 S.4. und 5 bzw. § 1687 a BGB. Diese Befugnis kann nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen, § 1686 Abs. 2 BGB. Da Väter bisher während der Dauer des Umganges nur das Recht hatten, den Umgang des Kindes mit Dritten zu bestimmen, § 1634 Abs. 2 BGB a.F., hat sich ihre Kompetenz erheblich erweitert.

9.3. Ende des Umgangsbestimmungsrechts der Mütter nichtehelicher Kinder

Die Aufwertung des väterlichen Umgangsrechtes durch den neuen § 1684 BGB im Zusammenhang mit § 1626 Abs. 3 BGB bedeutet, daß ihr bisheriges Recht, den Umgang des Kindes mit dem Vater zu bestimmen, weggefallen ist. Sie sind verheiratet getrenntlebenden bzw. geschiedenen Mütter gleichgestellt.

Das neue Recht der Väter kann Probleme aufwerfen, wenn Väter, die bisher keinen Kontakt mit dem Kind hatten, sich auf ihr Recht auf Umgang berufen, Mütter und Kinder aber keinen Wert auf die Kontaktabahnung legen. Hier dürfte ein schwieriges Arbeitsfeld für Rechtsanwältinnen liegen, denn nach dem neuen Recht ist der Ausschluß des Umganges eher die Ausnahme.

9.4. Ausschluß oder Einschränkung des Umganges

Konnte bisher das Familien- oder Vormundschaftsgericht den Umgang ausschließen oder einschränken, wenn es zum Wohle des Kindes erforderlich war, geht das in Zukunft für längere Zeit oder auf Dauer nur, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre, § 1684 Abs. 4, S. 2 BGB. Infolge der Aufwertung setzt ein Eingriff ins elterliche Umgangsrecht wie ein Eingriff ins elterliche Sorgerecht die Gefährdung des Kindes voraus.

9.5. Betreuter Umgang

Weil ein Eingriff ins Umgangsrecht als Eingriff in das grundrechtlich geschützte Vaterrecht behandelt wird, darf er selbst bei Gefährdung des Kindes erst erfolgen, wenn der Gefährdung nicht auf andere Art und Weise zu begegnen ist. Als andere Möglichkeit sieht § 1684 Abs. 4, S.3 BGB den sog. betreuten Umgang vor, bei dem das Familiengericht anordnet, daß der Umgang nur in Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten stattfinden darf. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

Das bedeutet z.B., daß in Zukunft selbst bei Verdacht auf Mißhandlung oder sexuellem Mißbrauch eines Kindes ein Umgang von Kind und Elternteil in Anwesenheit einer dritten Person, z.B. eines Sozialpädagogen beim Jugendamt, versucht werden kann.

9.6. Recht des Kindes

Ein Teil von Frauen und von Frauenrechtlerinnen unterstützten die Forderung, den Umgang als Recht des Kindes zu gestalten. Sie können die Formulierung in § 1684 Abs. 1 als Erfolg erachten, aber wohl nur solange wie sie die Begründung des Rechtsausschusses dazu nicht kennen.¹⁷ Danach soll das Recht des Kindes vor allem den Eltern verdeutlichen, daß sie die Pflicht haben, dem Kind den Umgang zu ermöglichen. Damit sind sowohl die Elternteile gemeint, bei denen das Kind lebt und die den Umgang vereiteln, als auch die anderen, die sich dem Umgang entziehen. Die Mütter, bei denen die Kinder überwiegend leben, werden zuerst genannt. Hinter dem Recht des Kindes steht vor allem das Bild von armen Kindern und Vätern, denen grausame Mütter grundlos oder aus niedrigen Beweggründen den Kontakt miteinander vereiteln.

Dazu paßt, daß ein Kind sein Recht auf Umgang als Herstellung einer zeitweisen Vater-Kind-Gemeinschaft gegen einen Vater wahrscheinlich ebensowenig vollstrecken kann wie ein Ehegatte seinen Anspruch gegen den anderen auf Herstellung der Lebensgemeinschaft. Leichter geht es, gegen die Mutter einen Anspruch auf Unterlassen von Verhaltensweisen durchzusetzen. *Das Recht des Kindes versteht sich als Mütterdisziplinierung.*

9.7. Umgangspflicht des Vaters

Auch die Umgangspflicht des Vaters wurde von einem Teil der Frauenrechtlerinnen gefordert, aber als Pflicht des Vaters gegenüber der Mutter, um von der Einseitigkeit des Umgangsrechtes als Recht gegenüber einem Elternteil, in der Regel gegen die Mutter, wegzukommen. Ob die Familiengerichte § 1684 so auslegen werden, ist offen. *Ob Müttern, die gerne hätten, daß die Väter ihnen mehr oder weniger zuverlässig und regelmäßig die Kinder abnehmen, zu raten ist, dies gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen, mag ich nicht vorauszusagen.*

[Fortsetzung folgt ...]

17 Bundestagsdrucksache 13 / 85 11, S. 67 und 68.

Beschluß

Thüringer Oberlandesgericht Jena, §§
1671, 1634 BGB

**Sorgerechtsübertragung und befristeter
Umgangsrechtsausschluß trotz
feindseliger Haltung der Kindesmutter
gegenüber dem Vater**

Beschluß des Thür. OLG Jena vom 27.05.1997 – UF 172/96 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien hatten sich 1993 getrennt. Die beiden aus der Ehe hervorgegangenen Töchter, 1981 und 1984 geboren, lebten seither bei der Mutter.

Das Amtsgericht übertrug ihr die elterliche Sorge für beide Töchter, weil diese eine herzliche, sichere und vertrauensvolle Beziehung zu ihrer Mutter hätten, während sie dem Vater ausschließlich ablehnend gegenüberständen.

Bedenken gegen die Erziehungsfähigkeit der Mutter könnten daher nicht durchgreifen. Die Antragstellerin habe die Kinder im Ehestreit instrumentalisiert. Das zeige sich in einem mit Freispruch endenden und insbesondere auch für die ältere Tochter und ihr Verhältnis zum Vater belastenden Strafverfahren gegen diesen wegen des Verdachts des sexuellen Mißbrauchs. Die Aussage der Mutter in dem Strafverfahren sei nicht verwertbar gewesen, denn es sei ihr erkennbar darum gegangen, den Antragsgegner zu belasten.

Auch habe sie vor dem Amtsgericht erklärt, sie sei nicht bereit, auf eine Kontaktaufnahme der Töchter mit dem Vater hinzuwirken.

Das Amtsgericht hatte auch den Umgang des Vaters mit beiden Mädchen für die Dauer von einem Jahr ausgeschlossen, obwohl ein solcher Ausschluß allerdings nur ausnahmsweise in Betracht komme, weil es grundsätzlich im Interesse des Kindes liege und daher seinem Wohl diene, auch die Beziehungen zu dem anderen Elternteil durch den persönlichen Verkehr zu pflegen. Der Ausschluß des persönlichen Verkehrs eines Elternteils dürfe daher nur angeordnet werden, um eine Gefährdung der körperlichen oder seelischen Entwicklung des Kindes abzuwenden und wenn dieser Gefährdung des Kindes auch nicht durch eine sachgemäße Regelung des Verkehrsrechtes vorgebeugt werden könne (so: BGH, FamRz 1980, S.131 ff., 132).

Eine Gefährdung des Wohles eines Kindes ab dem Alter von zehn bis zwölf Jahren liege in der Regel schon dann nahe, wenn es Umgang ernsthaft und nachhaltig ablehne, möge diese Haltung auch durch sachwidriges Verhalten des anderen Elternteils gefördert und verstärkt worden sein (zum Meinungsstand und den Befürwortern des Vorranges des Kindeswil-

lens vgl. Johannsen-Henrich, Eherecht; 2.Auflage; 1992, § 1634, Rdnr. 40,41).

Im Falle ernsthafter Weigerung eines Kindes sei Umgang nur mit staatlichem Zwang durchsetzbar. Dieser sei in der Regel unter Beachtung des Persönlichkeitsrechtes eines Kindes auch mit Blick auf die Interessen des Umgangsbefugten nicht zu vertreten, zumal ohnehin zweifelhaft sei, ob ein staatlich angeordneter und von einem Beteiligten nicht gewünschter Besuchskontakt die persönlichen Beziehungen in irgendeiner Weise zu fördern vermöge.

Das Oberlandesgericht hat die gegen die Entscheidung über die elterliche Sorge und den Ausschluß des Umgangsrechts gerichtete Beschwerde des Kindesvaters zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Kindesmutter entspricht auch nach Überzeugung des Senats unter den gegenwärtigen Umständen am ehesten dem Wohl der Kinder (§ 1671 Abs. 2 BGB). Ziel der Sorgerechtsentscheidung ist es, die schädlichen Folgen des Zusammenbruchs der Elternehe für die Entwicklung der Kinder möglichst gering zu halten, also diejenige Lösung zu finden, die die Kinder am wenigsten belastet, wenn sie schon nicht in einer intakten Familiengemeinschaft aufwachsen können. Entscheidend sind also nicht die Verfehlungen der Eltern in der Vergangenheit, sondern die voraussichtliche Entwicklung der Kinder bei dem einen oder anderen Elternteil unter Beachtung der bestehenden Bindungen.

Den Kindern ist im Sinne der Kontinuität die Bezugsperson bei der Erziehung zu erhalten. Bei ihrer Mutter leben sie seit deren Auszug aus der Ehwohnung im Februar 1993, Umgangskontakte haben zu dem Vater in der Folgezeit abgesehen von rein zufälligen Zusammentreffen – meist auf Initiative des Vaters – nicht stattgefunden. Aufgrund der Kindesanhörungen sowie der erstinstanzlichen Stellungnahmen des Jugendamtes ist davon auszugehen, daß S. und R. in der Obhut der Mutter eine positive Entwicklung nehmen.

Zwar ist die Argumentation der Beschwerde, daß die fast ausschließliche Bindung an die Mutter und die Ablehnung des Vaters auf eine sachwidrige Beeinflussung durch die Mutter zurückgehe, nicht von der Hand zu weisen. Die starke Bindung der Kinder an die Mutter läßt sich aber von der Ablehnung des Vaters trennen (BGH, FamRz 1985, 169, 170).

Der Senat verkennt dabei nicht, daß die geradezu haßerfüllte Einstellung der Kindesmutter gegenüber dem Vater, die sie hindert, ein positives Vaterbild zu vermitteln, ihre erzieherische Eignung erheblich in Frage stellt. Es kann im Interesse des Kindeswohles aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß beide Kin-

der den Vater in einer bestürzenden Art und Weise ablehnen, wie u.a. die Anhörungen und die Briefe der Kinder anschaulich dokumentieren. Vor die Wahl gestellt, die Kinder bei der Mutter zu belassen, bei der sie im übrigen gut aufgehoben sind, oder aber sie dem Vater zuzusprechen, den sie vehement ablehnen und zu dem sie, wenn überhaupt, nur unter Zwang verbracht werden könnten, ist in der Entscheidung für die Mutter letztlich doch die am wenigsten schädliche Alternative zu sehen.

Den Kindern steht in der Mutter eine Bezugsperson zur Verfügung, zu der sie sich hingezogen fühlen und der sie vertrauen. Die Mutter betreut die Kinder allein seit ihrem Auszug im Februar 1993, und zwar in einer Art und Weise, daß sie sich bei ihr – wie insbesondere die Kindesanhörungen zeigten – geborgen und wohl fühlen.

Zum Vater hingegen fehlen nicht nur jegliche Bindungen, die Mädchen stehen ihm ablehnend, ja feindselig gegenüber. Die dabei zutage getretenen Versäumnisse in der Erziehungsarbeit der Mutter, deren Aufgabe es war und ist, die Kinder auch dem nichtsorgeberechtigten Vater zuzuführen, ihre Haltung gegenüber dem Vater positiv zu motivieren, können aber nicht dazu führen, die nun einmal gewachsenen Bindungen der Mädchen zu zerstören und sie gegen ihren Willen quasi als Sanktion gegen die Mutter zum Vater zu zwingen. Dies würde das Kindeswohl, das alleinige Richtschnur bei der Beurteilung von Sorge- und Umgangsfragen sein muß, nicht nur gefährden, sondern eklatant verletzen.

Beide Mädchen haben sich während des gesamten Scheidungsverfahrens und auch in ihrer Anhörung vor dem Senat immer wieder nachdrücklich dafür ausgesprochen, die elterliche Sorge ihrer Mutter zu übertragen. Es handelt sich dabei um den ausgeprägten Willen eines fast 16 Jahre sowie eines 13 Jahre alten Mädchens. Bei R. ist die Präferenz für die Mutter und die Abneigung gegen den Vater nachhaltig stark ausgebildet und deshalb zu respektieren. Es ist allgemein anerkannt, daß der dezidierte Willen eines Kindes etwa ab Vollendung des 12. Lebensjahres grundsätzlich beachtlich ist und dies mit wachsendem Alter zunimmt (Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, 3. Auflage, III. Kapitel, Rdnr. 178). Daher ist angesichts des Alters von S. ihr eigener Wunsch in besonderem Maße zu berücksichtigen. Ab Erreichen des 16. Lebensjahres ist dem Willen eines Jugendlichen als Ausdruck seines Selbstbestimmungsrechts ohnehin in der Regel zu folgen (OLG Karlsruhe, FamRZ 1966, 315, OLG Düsseldorf, FamRZ 1979, 631, 632).

Der zeitlich befristete Ausschluß des Umgangsrechts entspricht den gegebenen Umständen. Ein völliger oder zeitweiliger Ausschluß des Umgangsrechts ist gerechtfertigt, wenn dies nach den Umstän-

den des Falles unumgänglich ist, um eine Gefährdung der körperlichen oder geistigen Entwicklung des Kindes abzuwenden und wenn diese Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann (BGH, FamRZ 1984, 1084, 1988, 711).

Die durchgeführten Anhörungen haben deutlich gemacht, daß die 15 und 13 Jahre alten Kinder über die notwendige Reife verfügen, um die Möglichkeiten von Kontakten zu ihrem Vater eigenverantwortlich beurteilen zu können. Sie haben ernsthafte Gründe für ihre zur Zeit ablehnende Haltung vorgebracht und dabei auf Erlebnisse in der Vergangenheit verwiesen, die sie ersichtlich noch nicht verarbeitet haben. Der Vater sei öfters betrunken gewesen, er habe auch die Mutter geschlagen und sie im Zusammenhang mit diesem Verfahren auch bedroht. Aufgrund solchen Verhaltens befürchteten die Kinder nachvollziehbar, daß der Vater sie erneut in die elterlichen Auseinandersetzungen einbezieht. Dabei verkennen beide Kinder die Bedeutung des Umgangsrechts für ihre positive Entwicklung, wie sie ihnen der Senat vor Augen geführt hat, generell nicht. Gleichwohl wäre es gegenwärtig allenfalls unter Zwang und Brechung des Kindeswillens durchzusetzen, Umstände, unter denen eine Kindeswohlfördernde Ausgestaltung nicht denkbar wäre. Hieran ändert sich selbst dann nichts, wenn früher zwischen Vater und Kin-

dern möglicherweise ein gutes Verhältnis bestand. Entscheidend allein ist naturgemäß die Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung, da zwischenzeitliche Entwicklungen stattgefunden und die Verhältnisse sich verändert haben.

Die Übertragung des Sorgerechts auf den Antragsgegner kommt nach allem derzeit unter keinen Umständen in Betracht. Die Kinder benötigen jetzt auch noch die durch den zeitweiligen Ausschluß des Umgangsrechts eingetretene Ruhe, um Abstand zu gewinnen und sich aus den fortbestehenden Auseinandersetzungen der Eltern heraushalten zu können.

Für die Einholung eines diagnostischen Gutachtens bestand, nachdem im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens und des sich anschließenden Beschwerdeverfahrens durch Anhörung der Beteiligten die familiäre und persönliche Interessen- und Konfliktsituation eindeutig und umfassend erkennbar wurde, keine Veranlassung.

Beschluß

**OLG München, Art. 13 des Haager
Übereinkommens vom 25.10.1980 über
die zivilrechtlichen Aspekte internationaler
Kindesentführung – HKÜ
Keine Rückführung des ins Ausland
entführten Kindes an den Vater**

*Zur Anwendung des Art. 13 HKÜ, hier: Rückgabe
an den Vater als überwiegende Gefahr für ein Kleinkind*
Beschluß des OLG München vom 19.8.1997 – 2 UF 1122/97 –

Aus den Gründen:

Mit Beschluß vom 3.6.1997 ordnete das Amtsgericht – Familiengericht – München die Herausgabe des Kindes, geb. 8.4.1996, an den Antragsteller zum Zwecke der sofortigen Rückführung des Kindes an und drohte der Antragsgegnerin ein Zwangsgeld bis zu DM 50.000,00 oder Zwangshaft bis zu sechs Monaten an, falls sie das Kind nicht innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung an den Antragsteller oder eine von ihm bestimmte Person herausgibt (Ziffer I. und II. des angefochtenen Beschlusses).

Gegen diese Entscheidung legte die Antragsgegnerin in zulässiger Weise sofortige Beschwerde ein.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin erweist sich als begründet. Der Senat bejaht – spätestens seit der Aufforderung an die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 18.3.1997, das Kind herauszugeben, – die Anwendbarkeit des HKÜ.

Obwohl das Kind jedoch spätestens seit März 1997 widerrechtlich zurückgehalten wird und der Antrag am 28.4.1997 durch den Generalbundesanwalt gestellt wurde und somit die Frist nach Art. 12

Abs. 1 HKÜ noch nicht verstrichen ist, war der Antrag auf sofortige Rückgabe des Kindes zurückzuweisen, da die Antragsgegnerin nunmehr (im Beschwerdeverfahren) ausreichend dargelegt und nachgewiesen hat, daß ein Fall des Art. 13 Buchst. b) HKÜ vorliegt. Der erkennende Senat ist davon überzeugt, daß im gegebenen Fall die Rückgabe des Kindes mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden wäre oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage gebracht würde. Diese Überzeugung stützt sich auf folgende Argumente:

Bei dem Kind handelt es sich um ein jetzt 16 Monate altes Kleinkind, das vom Tag seiner Geburt bis zum 6.11.1996 die Antragsgegnerin als Hauptbezugsperson und von diesem Tag an als (– neben den Eltern der Beschwerdeführerin –) einzige Bezugsperson hatte. Bei dieser Sachlage bedarf es keiner großen Erklärung dafür, daß eine Rückführung des Kindes an den Antragsteller ausschließlich unter Begleitung der Mutter in Erwägung gezogen werden kann, ein Ergebnis, das auch der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegt wurde und das selbst dann bereits erforderlich gewesen wäre, wenn die Rückführung unmittelbar nach Beendigung des einvernehmlichen Aufenthaltes von Mutter und Kind in Deutschland, nach den Behauptungen des Antragstellers also nach Ablauf von drei Monaten am 6.2.1997, stattgefunden haben würde.

Die Notwendigkeit der ständigen Präsenz der Mutter und eines allmählichen Wiederaufbaus des persönlichen Kontaktes zwischen dem Antragsteller und dem Kleinkind ist umso mehr zu betonen, als sich der Antragsteller offenbar zu diesem Themenkreis nur wenige Gedanken gemacht hat. Weder in seinen Schreiben an das Gericht noch in seinen Schreiben an die Antragsgegnerin setzt er sich ausführlich hiermit auseinander. Sein einziger sachrelevanter Vortrag in den Schriftsätzen zu Gericht hierzu besteht in der Mitteilung, daß dann, wenn er beruflich verhindert sei, sich selbst um das Kind zu kümmern, seine Mutter sich des Kindes annehme.

Unabhängig von der Frage, ob seine Mutter tatsächlich hierzu bereit sei, was die Antragsgegnerin mit gewichtigen Gründen bestreitet, ist nach dem übereinstimmenden Vortrag beider Parteien davon auszugehen, daß die Mutter des Antragstellers das Kind überhaupt noch nie zu Gesicht bekommen hat. Jedenfalls für den Anfangszeitpunkt, über den soeben diskutiert wird, scheidet die Mutter des Antragstellers daher ebenso wie jeder weitere Dritte als Betreuungsperson aus.

Ob der Antragsteller inzwischen wieder in der Lage wäre, seinem Kind und deren Mutter die sozialen Grundvoraussetzungen wie Wohnung und Unterhalt zu bieten, braucht hier jedoch nicht durch

Einholung weiterer Auskünfte (z.B. i.S. des Art. 13 letzter Abs. HKÜ) ermittelt zu werden, da im gegebenen Fall aus den nachfolgend aufgeführten Gründen die Rückführung des Kindes an den Antragsteller selbst dann ausscheidet, wenn die entsprechenden Auskünfte ein positives Ergebnis erbrächten.

Der Antragsteller hat seit Erlaß des Beschlusses vom 3.6.1997 durch das Amtsgericht – Familiengericht – München einerseits die rechtlichen Voraussetzungen herbeigeführt, die es ihm ermöglichen, sich tatsächlich des Kindes – unter Ausschluß der Antragsgegnerin – zu bemächtigen und mit diesem nach eigenem Gutdünken zu verfahren, nachdem ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht mit Beschluß des Circuit Court vom 2.7.1997 allein übertragen worden ist.

Der Antragsteller hat darüber hinaus durch eine Vielzahl von Drohungen, die er gegenüber der Antragsgegnerin und auch gegenüber deren Prozeßbevollmächtigtem in diesem Verfahren schriftlich ausgestoßen hat, die sehr ernst zu nehmende Gefahr geschaffen, daß er – sobald er seine Tochter in Händen hält – dieses Kind von seiner Mutter, der Antragsgegnerin, trennt.

Die entsprechenden Drohungen des Antragstellers hat die Antragsgegnerin durch Vorlage der Briefe zur vollen Überzeugung des Gerichtes bewiesen. Sie werden vom Antragsteller als solche auch nicht bestritten; der Beschwerdegegner bemüht sich lediglich, diese seine Drohungen durch seine außergewöhnliche Gemütsverfassung zu entschuldigen.

Der erkennende Senat geht von der Ernsthaftigkeit der Drohungen des Antragstellers aus. Dies ergibt sich aus der Gesamtwürdigung seiner Schreiben, aus denen sehr wohl ein Charakterbild abgeleitet werden kann, das eine sehr selbstbezogene, durch die Handlungsweise der Antragsgegnerin in ihrer Mannes- und Väterehre verletzte Person darstellt, die danach trachtet, sich an der Antragsgegnerin zu rächen.

Dem Senat ist es nicht möglich, aufgrund der Entschuldigungen des Antragstellers eine andere Würdigung vorzunehmen. Es handelt sich bei den entsprechenden Schreiben des Antragstellers nicht um den Ausfluß einer spontanen Gemütsbewegung des Beschwerdegegners, sondern um die Androhung von Maßnahmen, die teilweise bereits Monate zuvor in dezenter Weise angekündigt worden waren: So wurde bereits in seinem Schreiben (Fax) vom 1.3.1997 auf Seite 3 ein unerbittlicher Kampf angedroht, so wurde bereits im Schreiben vom 7.3.1997 auf Seite 3 unten ausdrücklich erwogen, die „Nacktfotos“ der Antragsgegnerin als Kampfmittel einzusetzen, wie dies dann mit seinen weiteren Telefaxschreiben vom 21.6.1997 tatsächlich durchgeführt wurde, so wurde in demselben Schreiben vom 7.3.1997 auf

Seite 4 die Trennung des Kindes von Mutter und Großeltern mütterlicherseits für den Fall nicht freiwilliger Rückgabe der Tochter an ihn angedeutet, wie dies in seinem Telefax vom 14./15.6.1997 dieser konkret angedroht worden ist und wie dies weiter mit Schreiben des Antragstellers vom 21.6.1997 an den Prozeßbevollmächtigten der Antragsgegnerin erneut für den Fall angedroht wurde, daß die Antragstellerin ihr Rechtsmittel verliere. Insbesondere in letztgenanntem Schreiben, in welchem der Antragsteller ausdrücklich darauf hinwies, seine Worte sorgfältig gewählt zu haben, kann der erkennende Senat keine spontane Überreaktion des Antragstellers erkennen, vielmehr geht das Gericht davon aus, daß es sich hierbei um wohl überlegte, das Ergebnis einer längeren Reflektion darstellende Sanktionsandrohungen handelt.

Bei dieser Sachlage kann der erkennende Senat nicht darauf abstellen, ob der Antragsteller in der Lage ist, Mutter und Kind die sozialen Mindestbedingungen zu bieten – unstrittig ist die Mutter selbst aufgrund ihrer Vorgeschichte nicht in der Lage, für den Unterhalt des Kindes und ihrer eigenen Person aufzukommen – vielmehr besteht die erhebliche Gefahr für das Kind darin, daß dem Antragsteller konkret zuzutrauen ist und er rechtlich auch dazu in der Lage ist, seine Tochter von ihrer Mutter zu trennen und sich sodann allein – oder mit Hilfe Dritter – um sie zu kümmern. Hierdurch würde zur Überzeugung des erkennenden Senates das zwischenzeitlich des Vaters und Antragstellers entwöhnte Kleinkind in die schwerwiegende Gefahr eines körperlichen und seelischen Schadens gebracht, sollte dies für längere Zeit andauern; sollte der Antragsteller das Kind von seiner Mutter trennen, würde er es dadurch auch in eine unzumutbare Lage im Sinne des Art. 13 b) HKÜ bringen.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bartling, München

Beschluß

OLG Hamm; § 606 Abs. 1, S. 2 ZPO,
Art. 1 Haager MSA

Zuständigkeit bei Kindesentführung

Im Falle einer Kindesentführung ist die Dauer des Aufenthalts der Kinder im Ausland kein alleiniges Beurteilungskriterium für die Aufenthaltsbegründung. Auch ein zweijähriger Aufenthalt steht deshalb der Zuständigkeit des deutschen Gerichts nicht entgegen.

Beschluß des OLG Hamm vom 11.11.1997 – 2WF 497/97 -

Aus den Gründen

Die Beschwerde ist begründet.

Das Amtsgericht hat dem Scheidungsantrag zu Unrecht allein deshalb die Erfolgsaussicht abgesprochen, weil die örtliche Zuständigkeit des Amtsge-

richts Essen gemäß § 606 I, 2 ZPO nicht gegeben sei. Zwar ist richtig, daß sich die Zuständigkeit im Sinne dieser Vorschrift vom gewöhnlichen Aufenthalt der Kinder ableitet. Zu Unrecht verneint das Amtsgericht indessen einen solchen der Kinder in Essen allein unter Hinweis auf deren inzwischen zweijährigen Aufenthalt in der Türkei. Wie der 12. Familiensenat des OLG Hamm in seinem Beschluß vom 24.6.1996 (12 WF 130/96)*, dem sich der erkennende Senat anschließt, zutreffend darlegt, ist im Falle einer Kindesentführung die Dauer des Aufenthalts der Kinder hier in der Türkei kein alleiniges Beurteilungskriterium für die Aufenthaltsbegründung im Sinne des Art. 1 Haager MSA. Das gilt um so mehr, wenn kein Elternteil diesen Aufenthaltsort teilt und der Elternteil, dem die Kinder entzogen sind, noch mit gewisser Erfolgsaussicht um die Rückführung kämpft. Das ist hier nach wie vor der Fall. Der Antragsgegner war noch im Juli 1997 in Zwangshaft, um die Herausgabe der Kinder durchzusetzen. Nach Angaben der Antragstellerin zeichnet sich mit Rücksicht darauf die Möglichkeit einer Rückkehr der Kinder ab.

Mitgeteilt von RAin Martina Flack, Essen

* abgedruckt in STREIT 1996, S. 183

Urteil

OLG Hamm, §§ 1361, 1601 BGB Unterhalt

Zur Berechnung des Kindes- und Ehegattenunterhalts

Urteil des OLG Hamm vom 10.1.1997 – 10 UF 43/96

Aus den Gründen:

Die Höhe des Kindesunterhaltes bemißt sich nach dem anrechenbaren Einkommen des Beklagten in Verbindung mit der gebräuchlichen Unterhaltstabelle zu den Hammer Leitlinien. Der Beklagte hat ausweislich der vorgelegten Gehaltsabrechnungen im Jahre 1994 ein durchschnittliches monatliches Einkommen von 3.415,00 DM erzielt. Hinzuzurechnen ist die Steuererstattung für das vorangegangene Jahr in Höhe von 878,00 DM, die allerdings erst im Jahre 1996 festgesetzt und ausgezahlt worden ist. Der Senat ist jedoch der Auffassung, daß der Beklagte so zu behandeln ist, als wäre die Steuererstattung bereits im Jahre 1994 geflossen, weil es ihm zuzumuten war, zur Wahrung der Ansprüche der Unterhaltsberechtigten die Steuererklärung rechtzeitig abzugeben. Der Monatsanteilige Betrag ist rd. 73,00 DM. Abzusetzen sind unstreitig Gewerkschaftsbeiträge von monatlich

48,00 DM und berufsbedingte Fahrtkosten von monatlich 78,00 DM. Weiterhin zu berücksichtigen sind Beiträge für verschiedene Versicherungen in Höhe von monatlich 55,43 DM, da es dem Beklagten nach der erst im Jahre 1993 erfolgten Trennung nicht möglich war, die Versicherungen, die grundsätzlich vom Selbstbehalt zu bestreiten sind, vor Ablauf des Jahres 1994 zu kündigen.

Weiterhin berücksichtigungsfähig sind ehebedingte Schulden in Höhe von monatlich 200,00 DM. Wie im Senatstermin im einzelnen erörtert, bestand bei der Trennung der Parteien eine Restschuld auf ein gemeinsam aufgenommenes Darlehen von ca. 6.800,00 DM und auf dem Girokonto eine Schuld von ca. 10.000,00 DM. Die Darlehensschuld wurde in etwa ausgeglichen durch einen fälligen Sparvertrag. Zur Abdeckung der restlichen Schulden und aus anderen Gründen hat der Beklagte ein weiteres höheres Darlehen aufgenommen, für das im September 1996 gemäß vorgelegter Bankbescheinigung noch eine Restschuld von über 20.000,00 DM bestand und das mit monatlichen Raten von 382,00 DM zu bedienen ist. Berücksichtigungsfähig ist vorliegend nur ein angemessener Betrag, der den bei Trennung der Parteien vorhandenen Schulden und den durch die Trennung der Parteien bedingten zusätzlichen Bedürfnissen des Beklagten entspricht. Der Senat schätzt den dem Beklagten insoweit gutzuschreibenden Betrag auf monatlich 200,00 DM.

Dagegen können Kosten, die dem Beklagten laufend durch die Ausübung des Umgangsrechts mit seinem Sohn entstehen, nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH in FamRZ 1995, 215) nicht berücksichtigt werden.

Das der Bemessung des Unterhalts zugrundeliegende Einkommen des Beklagten im Jahre 1994 beträgt dann 3.107,00 DM. Dem entspricht ein Tabellenunterhalt für den Sohn B. von monatlich 370,00 DM.

Bei der Einstufung in die Unterhaltstabelle war nicht die als eheliches Kind der Parteien geltende G., geboren 1994, zu beachten. Unstreitig stammt das Kind nämlich nicht vom Beklagten ab und werden Unterhaltsansprüche gegen den Beklagten nicht geltend gemacht.

Der Unterhaltsbedarf der Klägerin...

Seit dem 1. Juni 1995 nimmt die Klägerin an einer Umschulung teil und erhält ein monatliches Unterhaltsgeld von 1.400,00 DM. Diese Einkünfte sind in angemessener Weise auf den Unterhaltsbedarf der Klägerin anzurechnen. Als bedarfserhöhend können sie nicht gewertet werden, weil die diesbezügliche berufliche Entwicklung der Klägerin trennungsbedingt war. Es ist aber zunächst von einem Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen in Höhe von mo-

natlich 1.133,00 DM auszugehen. Der Bedarf hat sich allerdings, wie die Klägerin dargelegt hat, trennungsbedingt um monatlich mindestens 300,00 DM auf 1.433,00 DM erhöht, weil die Klägerin allein für ihre nach der Trennung bezogene Wohnung monatlich fast 1.000,00 DM aufwenden muß. Das anrechenbare Einkommen der Klägerin von monatlich 1.400,00 DM verkürzt sich, wie im Senatstermin im einzelnen erörtert, um monatliche Fahrtkosten von 300,00 DM und monatliche Kosten für die Betreuung des Sohnes der Parteien von weiteren 300,00 DM auf monatlich 800,00 DM. Dieses Einkommen ist zunächst bei sinngemäßer Anwendung von § 1577 Abs. 2 BGB auf den trennungsbedingten Mehrbedarf von 300,00 DM anzurechnen. Der Restbetrag von 500,00 DM ist angesichts des Umstandes, daß die Klägerin wegen der Betreuungsbedürftigkeit des Sohnes B. noch keine Erwerbspflicht trifft, in angemessener Weise nur zu einhalb anzurechnen. Es verbleibt deshalb ein ungedeckter Bedarf der Klägerin von monatlich 883,00 DM (1.133 ./ . 250).

Mitgeteilt von Malin Bode, Bochum

Urteil

AG – FamG Langen (Hessen) §§ 323, 1570, 1601ff. BGB

Abänderungsklage: Anforderungen an die Darlegungslast bei Vermögensverfall

Urteil des AG Langen vom 28.05.1997 – 6 F 164/96

Zum Sachverhalt :

Die Parteien sind rechtskräftig geschiedene Eheleute.

Am 18.6.1993 trafen die Parteien durch notarielle Urkunde u.a. nachfolgende Regelung :

Ziffer 2 – Wir leben seit dem 1.2.1992 getrennt und vereinbaren für die Dauer des Getrenntlebens, wie auch nach Rechtskraft des Scheidungsurteils auf Dauer von fünf Jahren, gerechnet von diesem Zeitpunkt an die nachfolgenden Unterhaltsansprüche wegen Ehegatten- und Kinderunterhalts und verzichten auf die Rechte gemäß §§ 323 ZPO wegen Abänderung für diesen Zeitpunkt, gleich aus welchem Rechtsgrund.

Ziffer 3 – Der Erschiene zu 2) verpflichtet sich zur Zahlung von Ehegattenunterhalt in Höhe von monatlich 1600,- DM, zahlbar am 1. eines jeden Monats im voraus auf ein zu benennendes Konto.

Der Kläger führt aus, er sei damals Geschäftsführer eines gutgehenden Betriebes gewesen, der ihm ein Entgelt von monatlich 6000,- bis 7000,- DM netto

haben zahlen können. In der Folgezeit seien die Aufträge jedoch zurückgegangen. Er sei Zahlungsansprüchen der AOK und des Finanzamtes von über 200.000,- DM ausgesetzt gewesen, da mehrere polnische Subunternehmer keine Anmeldung der Arbeitskräfte zu den Sozialversicherungen und zur Steuer in Polen vorgenommen hätten. Zudem sei er durch die Trennungssituation psychisch belastet gewesen.

1995 sei die Firma gelöscht worden.

Seit dem 1.7.1995 sei er bei der Firma X.- die Inhaberin ist die jetzige Ehefrau des Klägers – und seit 1.11.1995 zusätzlich bei einem Malerbetrieb in Bayern als Betriebsleiter zur Aushilfe beschäftigt.

Insgesamt erziele er dadurch ein monatliches Nettoeinkommen von durchschnittlich ca. 1500,- DM.

Mit diesem geringen Einkommen sei er selbst unzufrieden. Er habe daher mit der Handwerkskammer wegen der Zulassung einer zusätzlichen anderweitigen Tätigkeit verhandelt. Ihm wurde jedoch nicht gestattet, im Umkreis von 60 km für eine zweite Firma gleichzeitig zu arbeiten.

Er suche noch laufend und intensiv nach anderen Einnahmequellen bzw. einem besser dotierten Arbeitsverhältnis. Nach der Pleite der von ihm als Geschäftsführer geleiteten GmbH habe er zunächst versucht, einen Handwerksbetrieb zu begründen. Zu diesem Zweck habe seine Mutter ihm Ende 1994/Anfang 1995 vorübergehend ihren Telefonanschluß zur Verfügung gestellt und sein Sohn ihm zu Weihnachten 1994 etwa 30 oder 40 Stück Visitenkarten geschenkt.

Leider sei dieser Betrieb nicht angelaufen. Er betreibe daher kein eigenständiges Gewerbe und nehme weder unter der Rufnummer seiner Mutter noch seiner jetzigen Ehefrau Aufträge für sich entgegen. Er übe nicht „schwarz“ auf eigene Rechnungen Tätigkeiten aus.

Schließlich vertritt der Kläger die Meinung, die Regelung des Ehegattenunterhalts in der vollstreckbaren notariellen Urkunde vom 18.6.1993 sei so nicht zulässig, da keine Identität zwischen Trennungs- und Nachehelichenunterhalt bestehe. Der nacheheliche Unterhalt hätte nach der Scheidung neu tituliert werden müssen.

Der Kläger beantragt, festzustellen, daß er der Beklagten aus der vollstreckbaren Urkunde des Notars vom 18.6.1993 keinen Ehegatten- und Kindesunterhalt ab 1.7.1995 mehr schulde.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Kläger bemühe sich nicht hinreichend um eine abhängige Beschäftigung als Malermeister. Im übrigen erziele er über sein nachgewiesenes Einkommen hinaus erhebliche Einkünfte als selbständiger Unternehmer. So habe er von 1991 bis 1996 einen Anrufbeantworter mit folgendem Text

unterhalten: „Ja, Sie sind richtig, hier ist die Fa. (Name des Klägers), wir sind zur Zeit leider nicht erreichbar, rufen Sie aber gerne zurück.“ Auch unter der Telefonnummer seiner Mutter nehme der Kläger unter seinem Namen Aufträge entgegen.

Schließlich, so trägt sie weiter vor, ergebe sich aus den Steuerbescheiden für die Jahre 1991 und 1993, daß der Kläger in den genannten Kalenderjahren nur geringe Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielte, sich somit in dem Vergleich vom 18.6.1993 zu Unterhaltszahlungen für Frau und Kinder verpflichtete, die er nach seinen damaligen Einkommensverhältnissen gar nicht zu zahlen in der Lage gewesen wäre.

Der Kläger entgegnet hierauf, die Beklagte habe dies bei Abschluß des Vergleichs gewußt und folglich sei ein Scheingeschäft geschlossen worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben über die Behauptung der Beklagten, zusätzlich zu seinem angegebenen Verdienst erziele der Kläger erhebliche Einnahmen als selbständiger Unternehmer; so nehme er unter der Telefonnummer seiner Mutter bzw. dem dortigen gleichlautenden Fax Bauherrenaufträge entgegen, durch Vernehmung von Mutter und Neffe des Klägers als Zeugen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist nicht begründet.

Der Kläger kann nicht gemäß § 323 ZPO Abänderung des notariellen Vergleichs vom 18.6.1993 verlangen, da er nicht hinreichend nachgewiesen hat, daß sich seine Einkommensverhältnisse seit Vergleichsabschluß wesentlich geändert haben.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Ziffern 2) und 3) des Vergleichs durchaus auch hinsichtlich des nachgehenden Unterhalts wirksam sind. Die Parteien haben ausdrücklich den Unterhalt auch für die Zeit nach der Scheidung der Ehe geregelt, so daß die Bezugnahme auf die fehlende Identität zwischen Getrenntleben- und Geschiedenenunterhalt nicht relevant ist.

Die Einkommensverhältnisse des Klägers seit Aufgabe seines Gewerbebetriebes sind undurchsichtig.

Er ist jeweils teilzeitbeschäftigt bei der Fa. X., deren Inhaberin seine jetzige Ehefrau ist, und dem erwähnten Malerbetrieb. Für die letztere Firma will er ausgerechnet im hiesigen Raum Arbeiten ausgeführt haben.

Die Beklagte hat substantiiert Tatsachen vorgetragen, die den Verdacht nahelegen, daß der Kläger auch als selbständiger Unternehmer Einkünfte erzielt. Diesen Verdacht hat der Kläger nicht ausräumen können. Die insoweit als Zeugen benannten Angehörigen haben die Aussage verweigert. Bei dieser Sachlage hat das Gericht davon abgesehen, auch die jetzige Ehefrau des Klägers zu vernehmen.

Im übrigen hat der Kläger nicht hinreichend nachgewiesen, daß er sich intensiv um eine angemessen dotierte abhängige Tätigkeit als Malermeister bemüht hat. Die wenigen Bewerbungen im Jahre 1996, die weiteren genannten fünf im Jahre 1997 sowie die Meldung beim Arbeitsamt – auch wohl erst 1997 – genügen bei weitem nicht den Anforderungen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die durch Steuerbescheide für die Jahre 1991 und 1993 festgestellten geringen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entweder dafür sprechen, daß der Kläger – wenn er sich in dem notariellen Vergleich zu solch hohen Unterhaltsleistungen für Frau und Kinder verpflichten konnte – über weitere Einkünfte verfügen mußte und dies ihm dann nach Aufgabe des Geschäftes auch wohl bis heute dürfte gelungen sein. Schließlich hat der Kläger in der Begründung seiner Klage selbst ausgeführt, daß er seinerzeit Einkünfte von monatlich 6.000,- bis 7.000,- DM netto erzielte.

Andernfalls wäre ihm vorzuhalten, daß sich die Vergleichsgrundlagen keineswegs geändert haben, sie setzten bereits damals nur geringe Einkünfte voraus.

Der Hinweis des Klägers auf das Vorliegen eines Scheingeschäftes entbehrt jeder Grundlage. Schließlich hat er die vereinbarten Unterhaltsbeträge über einen längeren Zeitraum regelmäßig gezahlt.

Mitgeteilt von RAin Bräuninger-Morgenstern, Dreieich

Beschluß

OLG München, §§ 1361 b I BGB, 620 Nr. 7, 620 a ZPO

Keine längere Räumungsfrist bei Wohnungszuweisung

Wird die Wohnung aus Härtegründen an die Ehefrau zugewiesen, so kommt eine längere Räumungsfrist auch bei schwerer Belastung für den Ehemann jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn dieser die Erfolglosigkeit ausreichender Bemühungen zur Wohnungssuche nicht nachweist.

Beschluß des OLG München vom 13.6.1997 – 12 WF 805/97 –

Aus den Gründen:

Die zulässige sofortige Beschwerde des Antragsgegners (§§ 620 c Satz 1, 577, 567 ff. ZPO) ist unbegründet. Das Familiengericht hat der Antragstellerin die eheliche Wohnung zutreffend zur alleinigen Nutzung zugewiesen.

a) Die Antragstellerin hat ihren nach § 620 Nr. 7, 620 a ZPO zulässigen Antrag auf Zuweisung der alleinigen Nutzung der Ehewohnung nach § 1361 b Abs. 1 BGB damit begründet, daß es für sie wegen psychischer Belastungen auch ihrer drei minderjähri-

gen Kinder und wegen undisziplinierten Verhaltens des Antragsgegners, der bereits Ende 1995 eine Alkoholentwöhnung durchgemacht habe, eine schwere Härte bedeute, wenn der Antragsgegner weiterhin innerhalb der ehelichen Wohnung das vormalige Wohnzimmer allein nutze, während ihr und den Kindern Schlaf- und Kinderzimmer zur alleinigen Nutzung verbleiben.

Der Antragsgegner bestreitet zwar den glaubhaft gemachten Sachverhalt, jedoch vermag dieses einfache Bestreiten die Wirkungen der Glaubhaftmachung nicht aufzuheben, so daß von dem glaubhaft gemachten Sachverhalt auszugehen ist. Danach liegt eine schwere Härte für die Antragstellerin im Sinne des § 1361 b Abs. 1 Satz 1 BGB in dem weiteren Verbleib des Antragsgegners in der Ehwohnung, die eine Alleinzuweisung an die Antragstellerin rechtfertigt, weil die von der Anwesenheit des Antragsgegners ausgehenden Immissionen und Belästigungen der Antragstellerin nicht hinnehmbar sind.

Weshalb der Antragsgegner dies für nicht nachvollziehbar hält, ist nicht ersichtlich. Es mag zwar sein, daß die psychischen Belastungen der Antragstellerin und der Kinder ihren Ausgangspunkt nicht im Verhalten des Antragsgegners haben, daß sie aber dadurch verstärkt oder zumindest ihre Therapie erschwert wird, kann nicht in Frage gestellt werden. Im übrigen kommt es auch nicht darauf an, ob die Ursache für die für die Antragstellerin unerträglichen Zustände in der Person des Antragsgegners liegen (Johannsen/Henrich[-Voelskow], Eherecht, 2. Aufl., RdNr. 11 zu § 1361 b BGB m.w.N.).

b) Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung kann davon ausgegangen werden, daß die Antragstellerin mit ihren drei Kindern schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, dem für sie unerträglichen Zustand durch ihr eigenes Weichen aus der, schon vor der Ehe von ihr allein angemieteten Wohnung zu entgehen. Dies wird wohl auch vom Antragsgegner nicht in Zweifel gezogen. Er weist vielmehr darauf hin, daß auch er in seiner derzeitigen beruflichen und wirtschaftlichen Situation auf den Verbleib in der Ehwohnung angewiesen sei und er deshalb eine bis zum Ende seiner Ausbildung gestreckte Räumungsfrist benötige.

Wenn aber die Antragstellerin aus den genannten Gründen keine andere Wohnung beziehen kann und der derzeitige Zustand für die Antragstellerin eine schwere Härte bedeutet, kann eine weitere Ausdehnung der Räumungsfrist nicht in Betracht kommen, auch wenn davon ausgegangen werden kann, daß es auch für den Antragsgegner eine schwere Belastung darstellt, jetzt auszuziehen.

Denn der Antragsgegner hat seit Antragstellung Anfang Februar 1997 Kenntnis von dem Begehren der Antragstellerin und seit Erlaß der angefochtenen

Entscheidung Kenntnis vom Vorliegen eines Räumungstitels zum 31.7.1997.

Gleichwohl hat der Antragsgegner ernsthafte und intensive Bemühungen um eine anderweitige Unterkunft weder dargetan noch glaubhaft gemacht. Allein die nachgewiesene Erfolglosigkeit solcher Bemühungen hätte zu einer anderen Beurteilung der vom Familiengericht eingeräumten Räumungsfrist führen können. So aber muß davon ausgegangen werden, daß es dem Antragsgegner möglich ist, kurzfristig eine andere Unterkunft in angemessener Nähe zu seinem Arbeitsplatz zu finden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß er durch das ihm gewährte Umschulungsgeld von DM 1.550,00/Monat auch über eigene, den notwendigen Bedarf einschließlich Wohnung übersteigende Mittel verfügt.

Seine Passivität in Bezug auf Wohnungssuche ist umso weniger zu verstehen, als er selbst jetzt vorträgt, im demnächst beginnenden zweiten Abschnitt seines Praktikums verstärkt auf einen häuslichen Arbeitsplatz und häusliche Ruhe angewiesen zu sein, was offenbar auch für ihn in der Ehwohnung derzeit nicht mehr der Fall ist.

Der Antragsgegner trägt selbst vor, noch Urlaubstage offen zu haben. Eine über die gesetzliche Arbeitszeit hinausgehende zeitliche Belastung durch das Praktikum wird von ihm nicht behauptet. Wie jeder Erwerbstätige auch, der eine Wohnung benötigt, kann und muß der Antragsgegner die ihm zur Verfügung stehende Freizeit auf die Wohnungssuche verwenden, er kann sich nicht darauf berufen, hierfür keine Zeit zu haben oder gehabt zu haben. Der Antragsgegner hatte seit der Erstentscheidung Zeit, sich um eine angemessene Unterkunft zu bemühen. Soweit er diese nicht genutzt hat, kann er damit sein Begehren auf eine Verlängerung der Räumungsfrist angesichts der für die Antragstellerin bestehenden schweren Härte nicht begründen, daß er in der jetzt noch zur Verfügung stehenden Zeit eine neue Unterkunft nur noch schwer finden kann.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bartling, München

Beschluß
 OLG Frankfurt/Main
**Ausschluß des Versorgungsausgleichs
 wegen Unbilligkeit**

Beschluß vom 7.4.1997 - 5 UF 94/95 -

Aus den Gründen:

Die Parteien hatten am 14.1.1992 die Ehe geschlossen. Auf den dem Antragsgegner am 23.3.1993 zugestellten Scheidungsantrag der Antragstellerin vom 12.3.1993 hat das Amtsgericht durch Verbundurteil vom 11.10.1994 die Ehe der Parteien geschieden und das Sorgerecht des in der Ehe am 27.2.1992 geborenen, aber nicht vom Antragsgegner abstammenden Kindes der Antragstellerin übertragen. Gemäß der Auskunft der LVA Hessen vom 10.12.1993 hat die Antragstellerin in der Ehezeit vom 1.1.1992 bis 28.2.1993 (§ 1587 Abs. 2 BGB) monatliche Rentenanwartschaften wegen Kindererziehungszeiten von monatlich 31,37 DM und der Antragsgegner gemäß der Auskunft der LVA Hessen in Kassel vom 15.11.1993 Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 10,15 DM erworben. Trotz Antrags der Antragstellerin, den Versorgungsausgleich wegen Unbilligkeit nicht durchzuführen, hat das Amtsgericht vom Versicherungskonto der Antragstellerin monatliche Rentenanwartschaften in Höhe von 10,91 DM gemäß § 1587 b Abs. 1 BGB auf das Versicherungskonto des Antragsgegners übertragen.

Die Antragstellerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Durchführung des Versorgungsausgleichs und begehrt weiterhin Ausschluß wegen grober Unbilligkeit.

Die gemäß § 629 a Abs. 2, 621 e ZPO statthafte Beschwerde ist zulässig und begründet. Ein Versorgungsausgleich findet gemäß § 1587 c Nr. 1 BGB nicht statt, da die Durchführung des Versorgungsausgleichs grob unbillig ist. Die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe der konkreten Umstände des Einzelfalles würde dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen. Legitimationsbasis der Inanspruchnahme der Antragstellerin, die während der Ehezeit die werthöheren Versorgungsanwartschaften erworben hat, ist die auf Lebenszeit angelegte eheliche Lebensgemeinschaft, der eine ebenfalls auf Lebenszeit angelegte gegenseitige Unterhalts- und Fürsorgepflicht der Ehegatten entspricht (vgl. OLG Düsseldorf in FamRZ 1980, S. 64). Von einer solchen Voraussetzung kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Unabhängig davon, ob die Parteien nun, wie die Antragstellerin vorträgt, nie zusammengelebt haben, d.h., nie einen gemeinsamen Wohnort hatten oder, wie der Antragsgegner vorträgt, bis August 1992 zusammengelebt haben, bestand zwischen den Par-

teien keine wirtschaftliche Basis, die darauf ausgerichtet war, daß eine auf Dauer angelegte Unterhalts- und Fürsorgepflicht der Parteien anzunehmen ist. Ausweislich der Auskunft der LVA Hessen für den Antragsgegner hat dieser während der gemäß § 1587 Abs. 2 BGB bestehenden Ehezeit lediglich in der Zeit vom 1.4. bis 30.6.1992 und vom 1. bis zum 31.10.1992, also insgesamt nur vier Monate, versicherungspflichtig gearbeitet. Daraus ist nicht zu entnehmen, daß er nachhaltig für den Unterhalt der Familie gesorgt hat und somit eine auf die Versorgung ausgerichtete Ehegemeinschaft aufgebaut wurde. Die Antragstellerin war in der Ehezeit nicht berufstätig. Es besteht somit keine gemeinsame Lebensleistung der Parteien, wie sie vom Gesetzgeber gefordert ist, um das Institut des Versorgungsausgleichs begründen zu können. Hinzu kommt der Umstand, daß die von der Antragstellerin während der Ehezeit erworbenen höheren Anwartschaften darauf beruhen, daß diese aufgrund der ihr zuzurechnenden Kindererziehungszeit entstanden sind. Diese Kindererziehungszeit bezieht sich jedoch auf das während der Ehezeit geborene Kind, das jedoch, wie rechtskräftig festgestellt, nicht von dem Antragsgegner abstammt. Er hat somit keinen Bezug zu den von der Antragstellerin in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften, so daß insoweit auch nicht davon gesprochen werden kann, daß hier eine auf Versorgung ausgerichtete Ehegemeinschaft aufgebaut worden ist. Es wäre grob unbillig, den Antragsgegner in den Genuß von Leistungen kommen zu lassen, für die er keinen Beitrag, welcher Art auch immer, in der Ehezeit geleistet hat.

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt/M.

Beschluß
 AG Frankfurt/Main, § 1587 h Ziff. 1 BGB
Ausschluß des Versorgungsausgleichs

Zum gerichtlichen Ausschluß des Versorgungsausgleichs wegen Unbilligkeit

Beschluß des AG - FamG - Frankfurt/Main vom 19.12.1997 - 35 F 5006/96 -

Aus den Gründen:

Die Amtsermittlungen des Familiengerichts haben ergeben, daß die Parteien in der gesetzlichen Ehezeit im Sinne des § 1587 Absatz 2 BGB folgende Versorgungsanwartschaften erworben haben:

Der Antragsteller Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 a Absatz 2 Nr. 2 BGB) in Höhe von monatlich DM 63,69,

die Antragsgegnerin Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 a Absatz 2 Nr. 2 BGB) in Höhe von monatlich DM 125,40.

Demnach wäre die Antragsgegnerin ausgleichspflichtig.

Der Versorgungsausgleich ist gemäß § 1587 h Ziffer 1 BGB unbillig. Denn die Antragsgegnerin hat unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beider Parteien die wesentlich schlechteren Möglichkeiten, Vorsorge für ihr Alter zu treffen. Ihre Rentenanwartschaften sind im Wesentlichen durch Anrechnung von Kindererziehungszeiten entstanden. Sie hat keinen Beruf erlernt und ist nach der Scheidung allein sorgeberechtigt für die Kinder. Der Antragsteller war zwar auch überwiegend nicht erwerbstätig während der Ehe, hat sich aber nicht gleichermaßen um die Haushaltsführung und Kindererziehung gekümmert wie die Antragsgegnerin. Darüberhinaus hat er eine Berufsausbildung während der Ehe absolviert, so daß er in der Lage ist, seine Altersversorgung durch Erwerbstätigkeit erheblich zu verbessern. Die Antragstellerin hat als Alleinerziehende ohne Berufsausbildung kaum Chancen auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit, so daß die Minderung ihrer Anwartschaften eine unbillige Härte für sie darstellt.

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt/M.

Urteil

AG Essen-Borbeck, §§ 1587 ff., 138, 242 BGB

Ausschluß des Versorgungsausgleichs unwirksam

Zur Unwirksamkeit des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs durch Ehevertrag wegen Sittenwidrigkeit oder Wegfall der Geschäftsgrundlage

Urteil des AG – FamG – Essen-Borbeck vom 27.02.1997 – 11 F 84/95 – rk.

Aus den Gründen:

Der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich war durchzuführen. Ausgleichspflichtig ist im vorliegenden Fall der Ehemann, da er während der Ehezeit die werthöheren Versorgungsanwartschaften erworben hat.

Die von den Parteien im Ehevertrag vom 22. Mai 1985 getroffene Vereinbarung über den Ausschluß des Versorgungsausgleichs ist unwirksam. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob der Sachvortrag der Antragstellerin zutrifft oder der des Antragsgegners. Wären die Ausführungen der Antragstellerin zutreffend, wäre die getroffene Vereinbarung über den Ausschluß des Versorgungsausgleichs wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig (§ 138 BGB).

Wenn eine gemeinsame Lebensplanung der Parteien dahingehend bestand, daß der Antragsgegner erwerbstätig sein sollte, während die Antragstellerin sich um die Betreuung, Versorgung und Erziehung der geplanten Kinder sowie um den Haushalt kümmern sollte, dann verstößt es gegen die guten Sitten, wenn die hierdurch bedingten Nachteile für die Antragstellerin in der Schaffung einer eigenen Altersversorgung nicht durch den hierfür vom Gesetzgeber vorgesehenen Versorgungsausgleich ausgeglichen werden, sondern dieser Versorgungsausgleich auch noch ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Würde der Sachvortrag des Antragsgegners zutreffen, daß eine solche Lebensplanung nicht bestand, mit der Folge, daß beide Parteien davon ausgegangen wären, daß sie beide berufstätig sein werden und sich durch eine versicherungspflichtige Tätigkeit jeweils eine eigenständige Altersversorgung schaffen könnten, wäre durch die nachfolgende Geburt dreier gemeinschaftlicher Kinder der Vereinbarung über den Ausschluß des Versorgungsausgleichs die gemeinschaftlich unterstellte Geschäftsgrundlage entzogen. Die Vereinbarung wäre dann wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage unwirksam mit der Folge, daß der gesetzlich vorgesehene öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich durchzuführen wäre.

Zu berücksichtigen ist, daß die Antragstellerin während der Ehezeit drei gemeinschaftliche Kinder der Parteien geboren hat, während des Zusammenlebens mit dem Antragsgegner für die Betreuung und Versorgung der Kinder und des Haushaltes zuständig war und deswegen keine eigene Erwerbstätigkeit aufnehmen konnte und daß die Antragstellerin nach der Trennung der Parteien als alleinversorgender Elternteil zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit erst recht nicht mehr in der Lage war.

Mitgeteilt von RAin Martina Flack, Essen

Beschluß

OLG Frankfurt/Main 15/10 Vergleichsgebühr für außergerichtlichen Vergleich

Der/Die im Prozeßkostenhilfe-Verfahren beigeordnete Rechtsanwalt/Rechtsanwältin erhält für einen außergerichtlich ausgehandelten, gerichtlich protokollierten Scheidungsfolgenvergleich eine 15/10 Vergleichsgebühr.

Beschluß des OLG Frankfurt vom 20.2.1997 – 1 WF 11/97 -

Aus den Gründen:

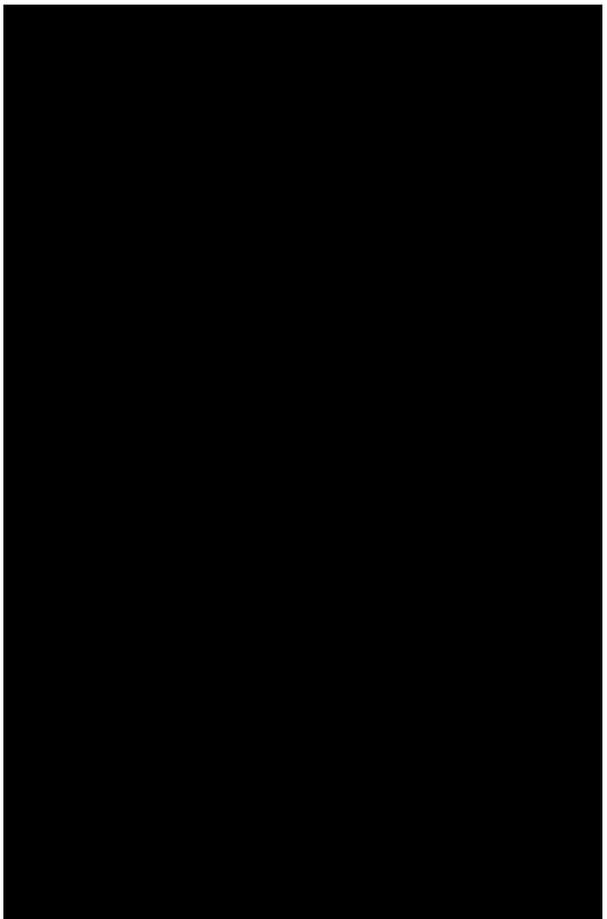
Der Antragsteller ist der Antragstellerin des Ausgangsverfahrens, einem Scheidungsverbundverfahren,

ren, im Rahmen der dieser ratenfrei bewilligten Prozeßkostenhilfe beigeordnet worden. Unter seiner Mitwirkung haben die Parteien des Scheidungsverfahrens für den anschließend eingetretenen Fall rechtskräftiger Scheidung eine Vereinbarung geschlossen, mit dem der nacheheliche Unterhalt, Hausrat, Zugewinn (deklaratorisch) und die Regelung der Rechtsverhältnisse in der Ehewohnung geregelt worden sind.

Der Antragsteller hat nach Abschluß des Verfahrens seine Kosten gegen die Staatskasse zur Festsetzung angemeldet. Er hat hierbei für den Vergleich eine 15/10 Gebühr angesetzt. Der Kostenbeamte des Amtsgerichts hat nach eingeholter Stellungnahme des Bezirksrevisors auf dessen Antrag die Vergleichsgebühr auf 10/10 gekürzt. Die hiergegen gerichtete Erinnerung hat das Amtsgericht – Familienrichterin – abgeholfen und die aus der Staatskasse dem Antragsteller zu zahlende Vergütung antragsgemäß festgesetzt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Landeskasse mit dem Ziel, die Vergütung nur auf der Grundlage einer 10/10 Vergleichsgebühr gemäß der ursprünglichen Festsetzung des Kostenbeamten festzusetzen. Die Beschwerde, der das Amtsgericht (mit Beschluß vom 13.1.1997) nicht abgeholfen hat, ist gemäß § 123 Abs. 4 BRAGO zulässig. In der Sache hat sie keinen Erfolg.

Nach § 23 Abs. 1 BRAGO in der seit 1.7.1994 geltenden Fassung (durch Kostenrechtänderungsgesetz vom 24.6.1994, BGBl. 1325) erhält der Rechtsanwalt für die Mitwirkung bei Abschluß eines Vergleichs eine 15/10 Gebühr. Ist jedoch über den Gegenstand des Vergleichs bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig, erhält der Rechtsanwalt nur eine volle Gebühr; „das gleiche gilt, wenn ein Verfahren über die Prozeßkostenhilfe anhängig ist“ (§ 23 Abs. 1 Satz 3 BRAGO). Nach Inkrafttreten der Neuregelung ist streitig geworden, ob die Verringerung der Gebühr auf 10/10 auch dann eintritt, wenn für den Vergleich, der im übrigen nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens war, Prozeßkostenhilfe beantragt oder bewilligt wird oder sich die Prozeßkostenhilfe – wie hier – auch ohne besonderen Antrag gemäß § 122 Abs. 3 BRAGO in einer Ehesache auf die in der genannten Bestimmung geregelten Gegenstände erstreckt.

Entscheidend ist, worauf das OLG Karlsruhe (JB 1996, 638) zutreffend hinweist, der in dem Wortlaut des Gesetzes wiedergegebene Wille des Gesetzgebers. Danach ist erhöhte Vergleichsgebühr eine Prämie für den Anwalt, dem es gelingt, den Konflikt der Parteien durch Vergleich zu lösen, bevor hierüber ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht wird. (So die amtliche Begründung in der Bundestagsdrucksache 12/6962 vom 4.2.1994, S. 103).



Ein solches gerichtliches Verfahren stellt die lediglich gerichtliche Protokollierung (die die Gebühr des § 32 Abs. 2 BRAGO auslöst) eines im übrigen nicht anhängigen Regelungsgegenstandes nach einhelliger Auffassung nicht dar (Gerold / Schmitt / von Eicken, BRAGO, 12. Aufl., § 23 Rdnr. 40a). Dabei kann die verantwortliche Mitwirkung des Gerichts bei einem gerichtlichen Vergleich über nicht anhängige Gegenstände, etwa im Fall der Teilklage über die nicht eingeklagte Spitze, durchaus bedeutend sein. Gleichwohl hindert dies nach insoweit ganz einhelliger Auffassung die Entstehung der 15/10 Gebühr für den außergerichtlichen Vergleichsgegenstand nicht.

Tatsächlich hat der Rechtsanwalt, dem es gelingt, die Streitfrage zwischen den Parteien vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Prozeßkostenhilfeprüfungsverfahrens für ein solches Verfahren gütlich zu erledigen, die vom Gesetz vorgesehene Prämie bereits verdient. Sie kann ihm nicht nur deshalb wieder genommen werden, nur weil die Partei infolge Kostenarmut die Gebühr nicht zahlen kann und deshalb Prozeßkostenhilfe beantragt werden muß.

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt/M.

Beschluß

BVerfG, §§ 8, 9 und 17

Rechtsanwaltsversorgungsgesetz (RAVG),

Art. 3 I, 6 I GG

Mutterschutz im Versorgungswerk

Zur Möglichkeit der Beitragsfreiheit im Versorgungswerk (Ba-Wü) für Rechtsanwältinnen während der Zeiten des Mutterschutzes und des Erziehungsurlaubs.

Beschluß des BVerfG vom 26.8.1997 – 1 BvL 1/94 -

Zum Sachverhalt:

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Vorlage des Verwaltungsgerichts Karlsruhe als unzulässig verworfen.

Gegenstand der Vorlage war die Klage einer angestellten Rechtsanwältin in Baden-Württemberg, die sich seit September 1992 in Mutterschutz und seit Dezember 1992 im Erziehungsurlaub befand. Sie hatte erfolglos vom Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen in Baden-Württemberg verlangt, sie deshalb beitragsfrei zu stellen.

Das VG Karlsruhe hatte den negativen Bescheid des Versorgungswerkes als in Einklang stehend mit den Regelungen der Satzung sowie des RAVG betrachtet, diese jedoch insgesamt als verfassungswidrig angesehen. Denn zum einen sehe die Satzung keine Beitragsfreiheit für Zeiten ohne Einkommen vor, zum anderen differenziere sie auch nicht nach dem Grund der Einkommenslosigkeit. Dies stehe im Widerspruch zum verfassungsrechtlich gebotenen Familienleistungsausgleich, der auch berufsständisch Versicherte einbeziehen müsse.

Die Finanzierung der entstehenden Versorgungslücken könne durch interne Umverteilung der Beiträge der übrigen Mitglieder oder durch Staatszuschuß erfolgen. Dies müsse jedoch der Gesetzgeber regeln.

Das BVerfG ist demgegenüber der Ansicht, daß das VG Karlsruhe durch verfassungskonforme Auslegung der in Frage kommenden Vorschriften eine Entscheidung selbst treffen und damit eine Klärung durch das BVerfG vermeiden konnte und kann.

Dabei hält es bereits nach dem RAVG selbst bzw. der Satzung weder die Beitragsfreistellung der Klägerin für völlig ausgeschlossen noch die Anrechnung von den in Frage stehenden Zeiten durch Umverteilung der von den übrigen Mitgliedern eingebrachten Mitteln.

Zusammengefaßt von RAin Ulrike Breil, Dortmund

Urteil

BAG, § 6 Abs. 1 MuSchG in der bis zum

31. Dezember 1996 gültigen Fassung,

§ 14 Abs. 1 MuSchG; § 200 Abs. 1, 3 RVO

Mutterschaftsgeld bei Frühgeburt

Wiegt das Kind bei der Geburt weniger als 2.500 Gramm, handelt es sich um eine Frühgeburt im Sinne von § 6 Abs. 1 MuSchG. Auf die Dauer der Schwangerschaft kommt es nicht an.

(amtl. Leitsatz)

Urteil des BAG v. 12.3.1997-5 AZR 329/96-

Aus den Gründen:

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben der Klägerin zu Recht den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld für die Zeit von der neunten bis zwölften Woche nach der Entbindung zuerkannt. Es handelte sich um eine Frühgeburt im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 2 MuSchG.

I. Nach § 200 Abs. 1 RVO erhalten weibliche Mitglieder der Krankenkasse, „denen wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des MuSchG kein Arbeitsentgelt gezahlt wird“, Mutterschaftsgeld, wenn sie eine bestimmte Zeit vor der Entbindung Mitglieder waren oder in einem Arbeitsverhältnis standen. § 200 Abs. 3 RVO bestimmt, daß „das Mutterschaftsgeld... für die letzten sechs Wochen vor der Entbindung, den Entbindungstag und für die ersten acht Wochen, bei Mehrlings- und Frühgeburten für die ersten zwölf Wochen nach der Entbindung gezahlt“ wird.

Gem. § 14 Abs. 1 S. 1 MuSchG erhalten „Frauen, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO ... haben, ... für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 25 Deutsche Mark und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt“. Nach § 6 Abs. 1 S. 2 MuSchG in der bis zum 31. Dezember 1996 gültigen Fassung (Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts vom 20. Dezember 1996, BGBl. I, S. 2110) verlängert sich die Frist, in der Wöchnerinnen nicht beschäftigt werden dürfen, für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

II.1. Es gibt keine gesetzliche Definition des Begriffes der Frühgeburt, und zwar weder im MuSchG noch in der RVO.

Nach medizinischem Sprachgebrauch ist Frühgeburt eine Geburt vor dem Ende der 37. bzw. 38. Schwangerschaftswoche und „Frühgeborenes“ ein Kind, das mit einem Gewicht von 2.500 g und weniger lebend geboren wird (Pschyrembel, 255.

Aufl. 1986; Roche-Lexikon Medizin, u.J., Stichworte: Frühgeborenes, Frühgeburt). Der allgemeine Sprachgebrauch ist ähnlich: Danach ist Frühgeburt sowohl die Geburt eines noch nicht voll ausgetragenen lebensfähigen Kindes als auch die Geburt eines lebensfähigen Kindes vor Ablauf der neun Monate (Brockhaus/Wahrig, 1981; Duden, 2. Aufl. 1993, Stichwort: Frühgeburt).

2. Nach in der sozialrechtlichen Literatur einhelliger Auffassung und in der arbeitsrechtlichen Literatur ganz herrschenden Meinung ist Frühgeburt eine Entbindung, bei der das Kind, bei Mehrlingsgeburten das schwerste der Kinder, ein Geburtsgewicht unter 2.500 g hat oder bei der das Kind trotz höheren Geburtsgewichtes wegen noch nicht voll ausgebildeter Reifezeichen oder wegen verfrühter Beendigung der Schwangerschaft einer wesentlich erweiterten Pflege bedarf (vgl. aus der sozialrechtlichen Literatur: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung Pflegeversicherung, 3. Aufl. Stand Juni 1996, § 200 RVO Rz 31; Geyer/Knorr/Krasney, Entgeltfortzahlung Krankengeld Mutterschaftsgeld, § 200 RVO Rz 64; Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht/Höfler, Stand 1. Oktober 1996, § 200 RVO Rz 43; Handbuch der Sozialversicherung/Nappert, Stand August 1996, 2. Teil-Leistungen der Krankenversicherung Kap. 5 – 15, 16; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Bd. 2, Stand 31. Januar 1988, § 195, S. 509; Sozialgesetzbuch Sozialversicherung Gesamtkommentar/Heinze, Bearbeitung 1987, § 200 RVO, S. 230; sowie ausführlich Töns/Woelk/Dalheimer, Mutterschaftshilfe und Mutterschutz, Stand März 1995, § 195 RVO, K 37 bis K 43; aus der arbeitsrechtlichen Literatur: Gröninger/Thomas, MuSchG, Stand Januar 1997, § 6 Rz 11; Zmarzlik/Zipperer/Viethen, MuSchG, 7. Aufl. 1994, § 6 Rz 8; MünchArbR/Heenen, § 219 Rz 37; HZA/Klempert, Stand Februar 1997, Gruppe 6, Rz 46; Meisel/Sowka, MuSchG und ErzU, 4. Aufl. 1995, § 6 Rz 4; wohl auch Bulla/Buchner, MuSchG, 5. Aufl. 1981, § 6 Rz 12; a.A. nur Heilmann, MuSchG, 2. Aufl. 1991, § 6 Rz 15 ff.).

Auch das Bundessozialgericht hat entschieden, daß bei einem Gewicht des Kindes von weniger als 2.500 g eine Frühgeburt im Sinne von § 200 RVO vorliegt (Urteil vom 15. Mai 1974 – 3 RK 16/73 – BSGE 37, 216, 217).

3. Der Begriff der Frühgeburt im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 2 MuSchG ist in demselben Sinne zu verstehen.

Die herrschende Meinung zum Begriff der Frühgeburt geht zurück auf einen Bescheid des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 5. Mai 1962 (- III b 2/1490/62 – BArbBl. Arbeitsschutz 1962, 109 = DOK 1962, 337), der seinerseits auf einen Bescheid des damaligen Generalbevollmäch-

tigten für den Arbeitseinsatz vom 4. Mai 1943 Bezug nimmt. Dieser lautete auszugsweise:

„Unter Frühgeburt im Sinne des Mutterschutzgesetzes (§ 3 Abs. 1 S. 2 MuSchG 1942) ist eine Entbindung zu verstehen, bei der das Kind, bei Mehrlingsgeburten das schwerste der Kinder, ein Geburtsgewicht unter 2.500 g hat. Diesen Entbindungen sind solche gleichzusetzen, bei denen das Kind trotz höheren Geburtsgewichtes wegen noch nicht voll ausgebildeter Reifezeichen (an Rumpf, Haut, Fettpolster, Nägel, Haaren und äußeren Geschlechtsorganen) oder wegen verfrühter Beendigung der Schwangerschaft einer wesentlich erweiterten Pflege bedarf. Die Feststellung des Geburtsgewichtes und eines wesentlichen Mangels an den Reifezeichen obliegt der Hebamme oder dem Arzt; für die Feststellung wesentlich erweiterter Pflegebedürftigkeit nur wegen verfrühter Beendigung der Schwangerschaft und für sonstige Zweifelsfälle ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich und maßgebend“.

Diese von der Regierung gegebene Definition des Begriffes „Frühgeburt“ ist für die Gerichte zwar nicht verbindlich. Der Senat legt sie aber gleichwohl der Auslegung des § 6 Abs. 1 S. 2 MuSchG zugrunde, weil es sich um eine sinnvolle, dem Gesetzeszweck entsprechende Konkretisierung des Begriffes „Frühgeburt“ handelt, die in der Praxis weitestgehend anerkannt wird.

Nach § 200 RVO, § 14 MuSchG soll die Mutter innerhalb der Schutzfristen Mittel in der Höhe erhalten, wie sie zuvor netto verdient hat. Eine unterschiedliche Auslegung des Begriffes der Frühgeburt in der RVO einerseits und im MuSchG andererseits scheidet daher von vornherein aus.

Nach übereinstimmender Auffassung soll die verlängerte Schutzfrist in erster Linie der erhöhten Pflegebedürftigkeit des Kindes Rechnung tragen (so auch Bulla/Buchner, a.a.O., sowie Heilmann, a.a.O., Rz 15; ausführlich Töns, a.a.O., K 43). In aller Regel sind aber Kinder mit einem Geburtsgewicht von unter 2.500 g besonders pflegebedürftig. Das entspricht ganz allgemeiner Auffassung. So hat die Weltgesundheitsorganisation Frühgeburt ganz ähnlich definiert, nämlich als eine Geburt, bei der das Geburtsgewicht des lebenden Kindes 2.500 g oder weniger beträgt (mitgeteilt im Meyer-Lexikon und in der Brockhaus-Enzyklopädie, 19. Aufl. 1989, Stichwort Frühgeburt).

Bei diesem Gesetzeszweck kann der Begriff der Frühgeburt im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 2 MuSchG – entgegen der Auffassung der Revision – nicht im Sinne einer Geburt vor Ende der 37. bzw. 38. Schwangerschaftswoche verstanden werden. Eine derartige Definition hätte zudem den Nachteil, weniger praktikabel zu sein, da die genaue Dauer der Schwangerschaft und damit der voraussichtliche Geburtstermin in der Regel nur näherungsweise bestimmt werden kann (vgl. BAG Urteil vom 12. Dezember 1985 – 2 AZR 82/85 – AP Nr. 15 zu § 9 MuSchG 1968, zu II 2 der Gründe).

*Buchbesprechung***Judith Lewis Herman: Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden**

Kindler Verlag, München 1993, 384 S.

Die amerikanische Psychiaterin Judith Lewis Herman, Professorin an der Harvard Medical School, befaßt sich seit 20 Jahren in Theorie und Praxis mit den Folgen häuslicher, sexueller und politischer Gewalt. Sie leitet ein Trainingsprogramm für Gewaltopfer und ist Gründungsmitglied des Women's Mental Health Collective. Sie hat u.a. eine Studie zum Vater-Tochter Inzest veröffentlicht (Father-Daughter Incest, Cambridge 1981), die meines Wissens nach bislang noch nicht in deutscher Übersetzung erhältlich ist.

Der Untertitel „Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden“ stellt gleichzeitig eine Inhaltsangabe des Buches von Judith Lewis Herman dar. Im ersten Teil analysiert sie die seelischen und psychischen Strukturen traumatisierter Menschen, im zweiten Teil beschreibt sie die „Stationen der Genesung“.

Für Juristinnen ist sicherlich der erste Teil des Buches, Seite 1 – 183 von größerem Interesse. Denn hierin beschreibt Judith Lewis Herman die Entstehung und die Auswirkungen seelischer Traumata, mithin auch die Struktur von MandantInnen, mit denen Rechtsanwältinnen häufig zusammenarbeiten, z.B. bei Nebenklagevertretungen.

Die Autorin befaßt sich mit Opfern von häuslicher und sexueller Gewalt; ein Kapitel ist speziell dem Kindesmißbrauch und seinen Auswirkungen auf die Opfer gewidmet. Sie verarbeitet ferner Studien über Vergewaltigungsoffer, seelisch traumatisierte Kriegsveteranen, politische Gefangene und Menschen, die Konzentrationslager physisch überlebt haben.

Hinsichtlich des verwendeten Materials bezüglich der Opfer von Vergewaltigungen stützt sich die Autorin unter anderem auf eine Studie von Burgess und Holmstrom, die ein Jahr lang sämtliche Vergewaltigungsoffer, die das Bostoner Städtische Krankenhaus aufsuchten, interviewten und beraten konnten (die Studie wurde veröffentlicht in American Journal of Psychiatry, 131 (1974), S. 981 ff, „The Rape Syndrom“).

J. C. Herman kommt – wie die Verfasserinnen der oben genannten Studie auch – zu dem Ergebnis, daß die Folgen einer Vergewaltigung für das Opfer vergleichbar sind in Art und Ausmaß dem Trauma, das Soldaten erleiden, die über einen längeren Zeitraum intensiven Fronteinsatz leisten mußten.

Geschlechterkampf, Geschlechterkrieg und die Folgen...

Das Buch bietet aber nicht nur einen umfassenden und komplexen Überblick über Erscheinungsbild und Ausmaß des posttraumatischen Syndroms und liefert damit auch für die Leserin eine Möglichkeit der besseren Einschätzung und des Verstehens, wenn sie mit traumatisierten Menschen beruflich und/oder privat in Kontakt kommt. Es bietet auch für Betroffene eine hilfreiche Möglichkeit, das eigene Leiden besser zu verstehen und zu überwinden.

Darüber hinaus läßt sich die Arbeit auch nutzen als konkreter Argumentationsfundus in der praktischen Arbeit, als Erklärungshilfe für das – für wenig Informierte – manchmal schlecht nachvollziehbare oder erklärbare Verhalten der Opfer. Schließlich stellt die Autorin die durch sexuelle Gewalt erlittenen Traumata in einen größeren Zusammenhang, schafft Vergleichsmöglichkeiten und macht „das Unsagbare“ faßbarer:

„Die Narben der Gewalt ist die Frucht von zwanzig Jahren Forschung und praktischer Arbeit mit Opfern von sexueller und häuslicher Gewalt. Das Buch spiegelt auch die vielfältigen Erfahrungen mit zahlreichen anderen traumatisierten Patienten wider, vor allem mit Kriegsveteranen und Opfern von politischem Terror. Es ist ein Buch über die Wiederherstellung von Verbindungen: Verbindungen zwischen öffentlichen und privaten Welten, zwischen Individuum und Gesellschaft, zwischen Mann und Frau. Es ist ein Buch über Gemeinsamkeiten: zwischen Vergewaltigungsoffern und Kriegsveteranen, zwischen mißhandelten Frauen und politischen Gefangenen, zwischen den Überlebenden der riesigen Konzentrationslager, errichtet von Tyrannen, die über Völker herrschten, und den Überlebenden der kleinen, versteckten Konzentrationslager, errichtet von Tyrannen, die über Familie herrschen.“ (S. 11)

Die Autorin bezieht klare, parteiliche und feministische Standpunkte. Dazu gehört auch, daß sie nicht bei einer Beschreibung der Symptome stehenbleibt, sondern gesellschaftliche Ursachen benennt und Wege aus der Traumatisierung, dem Opfer-Status, aufzeigt.

Auch dieser Teil setzt sich kritisch mit anderen Behandlungsmethoden auseinander, als die von J. L. Herman im Laufe ihrer Berufstätigkeit herausgearbeiteten.

Dieser zweite Teil liest sich ebenso spannend und informativ wie der erste Teil, ist aber für Juristinnen nicht ganz so praktisch verwertbar.

Ich kann das Buch nur allen empfehlen, die sich mit der Thematik auseinandersetzen und/oder mit betroffenen Menschen zu tun haben.

Ulrike Breil

*Buchbesprechung***Ursula Rust (Hrsg.): Juristinnen an den Hochschulen – Frauenrecht in Lehre und Forschung**

Schriften zur Gleichstellung der Frau, Bd. 14, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1997

Das vorliegende Buch beinhaltet zum einen die Dokumentation verschiedener Beiträge, die anlässlich eines Symposiums 1995 am juristischen Fachbereich der Universität Bremen gehalten wurden und darüber hinaus Artikel zu Juristinnen an Hochschulen und Gleichstellungspolitik.

Die Leserin erhält einen Einblick in die Situation von Juristinnen im Wissenschaftsbetrieb und in der juristischen Ausbildung in Deutschland.

So hat Ursula Rust in ihrem Aufsatz den historischen Bogen vom ersten Zugang von Frauen zur juristischen Ausbildung über die NS-Zeit bis heute geschlagen und anhand des vorliegenden Zahlenmaterials die Beteiligung von Frauen erläutert.

Darüber hinaus bietet der vorliegende Sammelband die Möglichkeit, sich über rechtliche Fragen zur Gleichbehandlung an Hochschulen in den USA, Österreich, der Bundesrepublik und im Rahmen der EU-Rechtsprechung zu informieren.

Es werden somit verschiedene – nicht nur für Juristinnen – spannende Bereiche behandelt, die auch jeder für sich eine Vertiefung wert wären.

Zum Komplex Frauen an Hochschulen / in Forschungseinrichtungen sowie Frauenforschung und Lehre erhält die Leserin im Anhang die Möglichkeit, anhand von universitären Frauenförderungsrichtlinien/-plänen aus jedem Bundesland das Thema zu vertiefen. Dieser Anhang, erstellt von Bettina Graue, umfaßt fast ein Drittel des Buches und ist daher für Praktikerinnen im Hochschulbereich von großer Bedeutung. Für Frauen-/Gleichstellungsbeauftragte an Hochschulen wird dieses Buch zur notwendigen Grundausstattung gehören, da es relevante juristische Fragen zur Gleichbehandlung aus unterschiedlichen Blickwinkeln diskutiert. Auch für Jurastudentinnen kann diese Übersicht über die Frauenförderungsrichtlinien z.B. bei der Wahl ihres Studienortes von Bedeutung sein.

Wissenschaftlerinnen an Hochschulen sowie Wissenschaftspolitikerinnen können aus einigen der dokumentierten Beiträge Hinweise auf zukünftige Wege entnehmen, wie eine an Fraueninteressen ausgerichtete Weiterentwicklung der juristischen Lehre und Forschung gestaltet werden könnte.

Gerlinda Smaus hat exemplarisch für das Strafrecht aufgezeigt, wie aufgrund feministischer Erkenntnistheorien, die sich mit dem „Geschlecht“ der

Wissenschaft befassen, eine Analyse des Rechts zu weitreichenden Ergebnissen gelangt und wo die Hindernisse für eine Veränderung liegen werden.

Aus allen Aufsätzen, die sich auf den deutschen Raum beziehen, wird deutlich, daß es noch viel zu tun und zu verbessern gibt und es hierfür nicht nur einen Weg geben muß.

Der Beitrag von Ute Gerhard macht deutlich, daß es angesichts der Differenzen auch unter den Frauen – die es anzuerkennen gilt – verschiedener Strategien im Aushandlungsprozeß hinsichtlich des Rechts bedarf. Die Quotierung kann hierbei eines unter anderen Verfahren sein.

Heide Pfarr weist darauf hin, daß durch zwar langsame, aber doch zunehmende Stärkung der Frauen in der Institution Hochschule die Ängste der Männer steigen und dies eine Verschlechterung des Gesamtklimas mit sich bringen wird. Sie rät daher dringend zur Bildung und Verbindung von Frauennetzwerken.

In ihrem Einleitungsbeitrag „Juristinnen im Wissenschaftsbetrieb – Feminisierung der Jurisprudenz?“ weist Jutta Limbach darauf hin, daß es auch in der Bundesrepublik der eigenständigen Verankerung feministischer Ansätze in der Rechtswissenschaft bedarf. Sie vertritt die Auffassung, daß in Anbetracht der erfreulichen Vorarbeiten von Juristinnen, Soziologinnen und Psychologinnen es längst möglich wäre, ein Studienangebot Frauenrecht oder feministisches Recht hinsichtlich Erkenntnisziele, Methodologie und seinem Gegenstand zu beschreiben. Sie ist der Auffassung, daß sich die Juristinnen nicht darauf beschränken dürften, die Präsenz und Funktion von Frauen in juristischen Fakultäten zu thematisieren oder gar „das Wirken der Einsicht Goethes in der Jurisprudenz ab(zu)warten, daß der Umgang mit Frauen das Element guter Sitten sei“.

Susanne Baer schließt sich in ihrem Beitrag „Feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft“ der Auffassung an, daß die Einrichtung des Faches Frauenrecht längst überfällig ist. Sie leitet darüber hinaus in ihrem letzten Kapitel aus verfassungs- und hochschulrechtlichen Regelungen ab, daß es ein Recht auf eine feministische Rechtswissenschaft gibt.

Angesichts der aktuellen Hochschulstrukturdebatte, der Notwendigkeit aller Hochschulen im Lande zur Profilbildung und Neuorganisation haben die Akteurinnen für eine Einführung eines Studiengangs „Frauenrecht“ Chancen, dies zukünftig zumindest an reformwilligen Hochschulen zu verankern.

Sabine Scholz

Bonnbonn

Gesetze und Gesetzesentwürfe

— Mit der Verabschiedung des *Kindesunterhaltsgesetzes* (13/7338) am 15.1.1998 ist der Bundestag einer Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses gefolgt (13/9596). Das Gesetz soll am 1.7.1998 in Kraft treten. Ein zur abschließenden Beratung im Plenum vorgelegter Änderungsantrag der PDS mit dem Ziel, Unterhaltsvorschußleistungen nicht zu befristen (13/9623), wurde abgelehnt, ebenso wie die Entschließungsanträge der SPD (13/9605) und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (13/9620).

— Mit zwei Gesetzesentwürfen will die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (13/9525, 13/9526) der *Diskriminierung von Frauen* einen Riegel verschieben.

Das Ziel des 1. Gesetzesentwurfs ist die Durchsetzung von *Lohngerechtigkeit von Männern und Frauen*.

Der 2. Gesetzesentwurf sieht die Neufassung und Ergänzung der Vorschriften des BGB über das *Benachteiligungsverbot* (§ 611 a BGB) vor.

— Die PDS legt einen Gesetzesentwurf vor, der zum Ziel hat, die Rahmenbedingungen über die *Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung* für Frauen und Männer zu erleichtern (13/9380).

— Das Grundanliegen des von der SPD-Fraktion vorgelegten Entwurfs für ein *Gleichbehandlungsgesetz* (13/10081) ist neben der Festschreibung eines umfassenden Benachteiligungsverbots u. a. ein individueller Schadensersatz- und Unterlassungsanspruch der Betroffenen, verbunden mit dem Recht, sich vor Gericht der Hilfe eines zu diesem Zweck zugelassenen Vereins oder Verbandes zu bedienen. Diese sollen die Möglichkeit bekommen, im Allgemeininteresse Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgesetz abzumahnern.

Die Initiative enthält auch ein *Gesetz über das Eingehen gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften*. Für sie sollen, wenn nichts anderes bestimmt ist, familienrechtliche Regelungen gelten.

Anträge

— Bündnis 90/DIE GRÜNEN wollen erreichen, daß die Vergabe von öffentlichen Aufträgen an frauenfördernde Maßnahmen gekoppelt wird, was dann eine wirkungsvolle Möglichkeit der *Frauenförderung in der Privatwirtschaft* sei (13/9813).

— Bestehende Instrumente und rechtliche Grundlagen für die *Beteiligung von Frauen an Führungspositionen* und zur *Frauenförderung in der Bundesverwaltung* sollen gezielter angewendet werden. Dies hat der Bundestag am 5.3.1998 beschlossen. Er folgte damit einer Empfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13/8118) zu einem gemeinsamen Antrag von CDU/CSU und F.D.P. (13/7057).

— Nach Ansicht der SPD-Fraktion soll das *Namensrecht*, das erst zum Ende des vergangenen Jahres geän-

dert wurde, nun wieder eine Novellierung erfahren (13/10212). Die Eheleute sollen in Zukunft auch einen aus ihren Namen zusammengesetzten Doppelnamen bestimmen können. Diesen sollen sie auch zum Familiennamen ihres Kindes bestimmen können, um zum Ausdruck zu bringen, daß dieses Kind sowohl mit der Mutter als auch mit dem Vater verbunden ist.

Anfragen/Antworten

— In einer Großen Anfrage (13/9557) des Bündnis 90/DIE GRÜNEN möchten diese u.a. wissen, was die Bundesregierung bilateral und international unternommen hat, um sich für die Verbesserung der *Menschenrechte von Schwulen und Lesben* einzusetzen, in welchen Ländern einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen erwachsenen Personen strafrechtlich verfolgt werden und in welchen Staaten es durch die Polizei etc. zu Morden oder zum „Verschwinden“ von Schwulen und Lesben kommt.

— In ihrer Antwort (13/9715) auf eine Kleine Anfrage der Bündnisgrünen (13/8217) weist die Bundesregierung darauf hin, Gewalt gegen Frauen könne nur als Asylgrund in Betracht kommen, wenn sie vom Staat als Mittel politischer Verfolgung ausgeübt werde oder ihm zurechenbar sei.

— Die Bundesregierung sieht bei dem *in Schulbüchern vermittelten Frauenbild* Verbesserungsbedarf, Antwort (13/9990), Kl. Anfrage der PDS (13/8934).

Ausschüsse

— Abgelehnt hat der Rechtsausschuß am 11.2.1998 einen Entschließungsantrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, den diese bei der Beratung ihrer Großen Anfrage über die *Bürgerrechtssituation von Schwulen und Lesben in Deutschland* im Vergleich mit der rechtspolitischen Entwicklung in den Nachbarländern (13/8062, 13/2719, 13/5456) vorgelegt hatte.

— Einig waren sich alle Fraktionen darüber, daß *Genitalverstümmelungen bei Frauen und Mädchen* eine besonders schwere Form der Menschenrechtsverletzung ist, als am 11.2.1998 im Ausschuß für FSFJ die Anträge von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (13/9401; 13/9335) beraten wurden. Keine Einigung herrschte darüber, wie diese künftig strafrechtlich verfolgt werden sollen. Die Fraktion der Grünen forderte die „Beschneidung“ als gefährliche, nicht aber als schwere Körperverletzung einzustufen, da es aufgrund der für eine schwere Körperverletzung vorgesehenen Bestrafung bei den überwiegend afrikanischen Ausländern automatisch zu einer Abschiebung käme, wovon vor allem Mütter und Großmütter von in Deutschland lebenden Mädchen betroffen wären. CDU/CSU, SPD und PDS sprachen sich für eine Ahndung als schwere Körperverletzung aus.

RAin Jutta Junginger-Mann, Markgröningen

Aus anderen Zeitschriften

- Bednarz-Braun, Iris:* Zwischen Quote und Bestenauslese: Wandel von Personalpolitik in öffentlichen Verwaltungen durch Gleichberechtigungsgesetze, in: Der Personalrat 1997, 465
- Eckertz-Höfer, Marion:* Frauengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder, in: Arbeit und Recht 1997, 470
- Familie – Partnerschaft – Recht 2/1998:* Schwerpunkt Neuerungen im Kindschaftsrecht, mit Beiträgen von M. v. Renesse, Peschel-Gutzeit, Salgo u.a.
- Giehle, Sabine:* Diskriminierung und politische Gleichheit bei Hannah Arendt, in: Zeitschrift für Politikwissenschaften 1997, 929
- Hasse, Sieglinde:* Zum Verhältnis von Frauenbeauftragen und Personalvertretung, in: Zeitschrift für Personalvertretungsrecht 1997, 211
- Hiekel, Alexandra / Endres, Johann:* Sexuelle Übergriffe gegen Frauen: Können Frauen sich gegen Vergewaltigungen schützen? in: Kriminalistik 1997, 627
- Hoecker, Beate:* Zwischen Macht und Ohnmacht: Politische Repräsentation von Frauen in den Staaten der EU, in: aus politik und zeitgeschichte 1997,3
- Hoffmann, Rainer:* Der „kleine oder der große Unterschied“? Das gleichgeschlechtliche Paar, in: Vorgänge 1997, 40
- Holzleitner, Elisabeth:* Quotierung und Gerechtigkeit – „Gleichheitsdurchbrechung“ als Mittel zur Gleichheitsverwirklichung: Rechtsphilosophische Überlegungen zur Quotenfrage, in: Österreichische Juristenkommission, Tagung 1995 (Hg.): Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat, 1996, 9
- Karner, Ernst:* Die Neuregelung des Ersatzes ideeller Schäden bei geschlechtlichem Mißbrauch, in: Juristische Blätter 1997, 685
- Maier-Simon, Michaela:* Frauenbeauftragte – Rechte, Pflichten, Durchsetzungsmöglichkeiten und Zusammenarbeit mit Personalräten, in: Der Personalrat 1998, 43
- Meurer, Anne:* Frauenförderung, in: Die Angestelltenversicherung 1997, 545
- Pappe, Angela:* Von Kalanke zu Marschall – ein Erfolg für die Gleichberechtigung, in: Arbeit und Recht 1998, 14
- Puhr, Johanna / Breest, Anne:* Die Entwicklung des Begriffs der „eheähnlichen Gemeinschaft“ in der Rechtsprechung zum Sozialrecht, in: Zeitschrift für Sozialhilfe 1997, 463
- Raasch, Sybille:* Der bayerische Sonderweg zum § 218 StGB vor dem Bundesverfassungsgericht, in: Kritische Justiz 1997, 310
- Veil, Mechthild:* Zwischen Wunsch und Wirklichkeit: Frauen im Sozialstaat, in: aus politik und zeitgeschichte 1997, 20

Buchhinweise

- Arioli, Kathrin (Hg.):* Frauenförderung durch Quoten: Nationales Forschungsprogramm Frauen in Recht und Gesellschaft. Schweizerischer Nationalfond. Basel, Frankfurt/Main 1997
- Bremische Zentralstelle (Hg.):* Ratgeber für Frauen in Trennung und Scheidung
- Dies.:* Materialien zur Arbeitsmarktsituation von Frauen im Land Bremen
Bezug (gegen frankierten DIN A4-Rückumschlag): Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, Knochenhauerstr. 20-25, 28195 Bremen
- Brück, Brigitte:* Feministische Soziologie: eine Einführung. Frankfurt/Main 1997
- Gerber, Jenni Regula:* Die Emanzipation der mehrjährigen Frauenzimmer: Frauen im bernischen Privatrecht des 19. Jahrhunderts. Frankfurt/Main 1997
- Heintz, Bettina (Hg.):* Ungleich unter Gleichen. Studien zur geschlechtsspezifischen Segregation des Arbeitsmarktes. Frankfurt/Main 1997
- Internationales Arbeitsamt (Hg.):* More & Better Jobs for Women. Studie über die Situation berufstätiger Frauen
Bezug: ILO-Vertretung Deutschland, Hohenzollernstr. 21, 53173 Bonn, Tel.: 0228/362322, Fax: 0228/352186
- Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann des Landes NRW (Hg.):* Kommunale Gleichstellungsbeauftragte in Nordrhein-Westfalen
Bezug: Breite Str. 27, 40213 Düsseldorf
- Mittmann, Andreas:* Gleichbehandlung von Frauen und Männern im niederländischen und deutschen Arbeitsleben: ein Rechtsvergleich auf EU-rechtlicher Grundlage. Sinzheim 1997
- Moors, Christiane:* Die Rolle von Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit in der politischen Auseinandersetzung in den USA und Kanada am Beispiel des Schwangerschaftsabbruchs. Berlin 1997
- Steding, Ralf:* Chancengleichheit und Quoten: Analyse von Gleichberechtigung und „Gleichstellung“ vor dem Hintergrund von „equal protection of the laws“ der US-amerikanischen Verfassung und Art. 3 des Grundgesetzes. Lohmar 1997
- Verschraegen, Bea unter Mitarbeit v. Tanja Tolzmann (Hg.):* Gleichheit im Familienrecht unter Berücksichtigung des Einflusses von Verfassungen und internationalen Übereinkommen. Bielefeld 1997
- Ziolkowski, Katharina:* Frauendiskriminierung: eine Untersuchung der römisch-rechtlichen Ursprünge unter besonderer Berücksichtigung ihrer Fortwirkung im Code Civile, Codice Civile und BGB. Sinzheim 1997

CD-ROM

Frauennetze 1998/99 (Windows 3.1)

Bezug: die media, Tel.: 0221/2408675, Fax: 0221/2408676